



Quellen zur Geschichte Thüringens

„Arisierung“ in Thüringen

II. Halbband



# Quellen zur Geschichte Thüringens



## „Arisierung“ in Thüringen

Entrechtung, Enteignung und Vernichtung  
der jüdischen Bürger Thüringens 1933–1945

Herausgegeben von Monika Gibas

Bearbeitet von:

Ramona Bräu  
Stefanie Bühlchen  
Christian Faludi  
Christina Feige  
Christian Jacob  
Carola Kramer  
Berit Looke  
Janine Müller  
Patrick Nawrath  
Nancy Neuhof  
René Pauer  
Henriette Rosenkranz  
Anika Scharlock  
Denis Schmidt  
Tina Schüßler  
Sebastian Wasserka  
Thomas Wenzel

Die Endredaktion besorgten:

Ramona Bräu, Christian Faludi, Monika Gibas,  
Thomas Wenzel

Titelfoto © Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz 30.022.201

Landeszentrale für politische Bildung Thüringen  
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt  
[www.lzt.thueringen.de](http://www.lzt.thueringen.de)  
2. überarbeitete Auflage  
2008

ISBN: 978-3-937967-06-6

**59. „... ob der Erwerber arisch ist.“ – Anfrage des  
Reichsstatthalters an den Landrat in Arnstadt zum Verkauf  
„jüdischen“ Grundbesitzes (9. Januar 1939)**

Der Reichsstatthalter in Thüringen  
Der Staatssekretär und  
Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern

Weimar, den 9. Jan. 1939

An den Herrn Landrat in Arnstadt

Betr.: Jüdischer Grundbesitz

In der Anlage übersende ich einen mir von dem Rechtsanwalt Köhler in Ilmenau zugegangenen Kaufvertrag zwischen den Juden Mirjam Marianne K. geb. H. in Ilmenau und Genossen und der Firma Spiegel u. Weiss in Ilmenau zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche, zur Angelegenheit unter Berücksichtigung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dez. 1938 – RGBl. I S. 1709 – Stellung zu nehmen, insbesondere festzustellen, ob preisrechtlich der vereinbarte Kaufpreis bedenkenfrei ist. Die Verfügung über den jüdischen Grundbesitz bedarf nach § 8 dieser Verordnung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 17 aaO.). Bevor ich über die beantragte Genehmigung entscheide, ersuche ich weiter zu ermitteln und zu berichten, ob der Erwerber arisch ist. Zutreffendenfalls hat er die beiliegende Erklärung eigenhändig zu unterschreiben, die von der zuständigen Ortspolizeibehörde bestätigt werden muss. Auch ist mir über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers zu berichten. Insbesondere interessiert es mich, zu erfahren, ob die zum Ankauf des Grundbesitzes erforderlichen Mittel aus eigenem Vermögen aufgebracht worden sind oder welche fremde Mittel herangezogen wurden. Falls fremde Mittel in Anspruch genommen werden, ist der Geldgeber genau zu bezeichnen. Dabei ist gleichzeitig anzugeben, ob

auch der Geldgeber arisch ist und welches Vertragsverhältnis wegen der Hergabe des Geldes besteht. Falls es sich bei dem Rechtsgeschäft um Grundbesitz handelt, der nach den in § 9 der eingangs genannten Verordnung aufgeführten Vorschriften einer besonderen Genehmigung bedurfte, ist das eingehend darzulegen. Auch ersuche ich, dem zuständigen Finanzamt Kenntnis zu geben, damit es Gelegenheit hat, nötigenfalls eine Sicherheitsleistung nach § 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 21. Nov. 1938 – RGBl. I. S. 1638 – herbeizuführen. Das Finanzamt ist gleichzeitig um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob gegen den Verkauf des Grundbesitzes Bedenken bestehen und ob etwa durch den Verkauf die Sühneleistung gefährdet ist. Diese Mitteilung ersuche ich mir vorzulegen. Schliesslich ist der Erwerber zu veranlassen, eine weitere Abschrift des Kaufvertrages umgehend Ihnen vorzulegen. Alsdann ist diese Vertragsabschrift dem zuständigen Kreiswirtschaftsberater der NSDAP zu übersenden, der seine Stellungnahme dem Gauwirtschaftsberater der NSDAP in Weimar, Johann Albrechtstr. 1 unterbreiten wird.

gez.: [Unterschrift]

*THStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 4504, Bl. 3*

**60. „Ablieferungspflicht für jüdische Juwelen und Schmuckgegenstände.“ – Behördliche Anordnungen zum Raub von Wertgegenständen (1939 bis 1942)**

**a) Rundschreiben des Reichswirtschaftsministers an die kommunalen Pfandleihanstalten zur Ablieferungspflicht von Juwelen und Schmuckgegenständen (24. Februar 1939)**

Auszugsweise Abschrift

Der Reichswirtschaftsminister

Berlin, den 24. Febr. 1939

An die kommunale Pfandleihanstalt  
Altenburg Th., Erfurt, Halle a.S., Hof, Leipzig, Mühlhausen Th.

Betr. Ablieferungspflicht für jüdische Juwelen und  
Schmuckgegenstände.

Durch die Dritte Anordnung des Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 – RgBl. I S. 282 – ist bestimmt, daß alle Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzblatt I S. 1333 – die in ihrem Eigentum befindlichen Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 – Reichsgesetzbl. I S. 1709 – vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufstellen abzuliefern haben. Diese Vorschrift gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, wohl aber für staatenlose Juden.

Unter den Begriff „Gegenstände“ fallen nicht nur Gebrauchs- oder Schmuckwarengegenstände aus Edelmetallen, sondern alle

Edelmetalle, ganz gleich in welcher Form (Roh- Halb- und Fertigwaren, auch Gekrätz, Feilung usw.).

Wegen der Übernahme und Verwertung der abgelieferten Gegenstände verbleibt es grundsätzlich bei dem in meinem RE. vom 25. Januar 1939 – III Jd. 1965/39 – angeordneten Verfahren mit der Maßgabe, daß eine Ablehnung des Angebots durch den Juden (vgl. Ziff. 3 dieses Erlasses) nicht mehr in Frage kommt.

Falls den Ankaufstellen die erforderlichen Mittel zur sofortigen Auszahlung an den Ablieferungspflichtigen nicht zur Verfügung stehen, sind die abgelieferten Gegenstände auf jeden Fall zunächst gegen Empfangsbestätigung entgegenzunehmen. Die Bezahlung hat spätestens binnen 2 Monaten zu erfolgen, jedoch ist die Entschädigung nach Möglichkeit besonders in solchen Fällen beschleunigt auszuzahlen, in denen der Jude glaubhaft macht, daß er in nächster Zeit auswandert oder Bargeld zur Abdeckung von Verpflichtungen sofort braucht.

Ist anzunehmen, daß eine Verwertung der örtlich anfallenden Gegenstände binnen 2 Monaten nicht im wesentlichen durchgeführt werden kann, so sind auch solche Gegenstände der Zentralstelle in Berlin zur weiteren Verwertung und Bezahlung zu übersenden, die nicht unter Ziff. 3 des RE. vom 25. Januar 1939 vorgeschriebene Bestimmung des Auszahlungswertes gilt auch für das Verfahren bei der Zentralstelle.

Wegen der Einzelheiten behalte ich mir weitere Weisungen vor.

Im Auftrag  
gez. Schmeer.

Der Reichswirtschaftsminister  
Berlin, den 1. März 1939

An die kommunale Pfandleihanstalt in  
Altenburg usw.



Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 24. Februar 1939 bestimme ich:

I. Gemäß § 2 der Dritten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 – Reichsgesetzbl. I S. 282 – wird für folgende Gegenstände allgemein eine Ausnahme von der Zwangsablieferung zugelassen:

- a) für die eigenen Trauringe und die eines verstorbenen Ehegatten,
- b) für silberne Armband- und Taschenuhren,
- c) für gebrauchtes Tafelsilber und zwar für je 2 vierteilige Essbestecke, bestehend aus Messer, Gabel, Löffel und kleinem Löffel je Person,
- d) darüber hinaus für Silbersachen bis zum Gewicht von 40 g je Stück und einem Gesamtgewicht bis zu 200 g je Person,
- e) für Zahnersatz aus Edelmetall, soweit er sich im persönlichen Gebrauch befindet.

Hinsichtlich der Behandlung solcher Juden, die in Mischehen mit nichtjüdischen Personen leben, gelten weiterhin folgende Ausnahmen:

Von der Ablieferungspflicht befreit ist

- a) der in einer Mischehe lebende jüdische Ehegatte, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten (§ 5 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333–). Dies gilt auch für den Fall, daß die Ehe nicht mehr besteht,
- b) bei kinderloser Ehe die jüdische Ehefrau, falls der Ehemann deutschblütig oder Mischling 2. Grades ist.

II. Ich bitte, die unter Ziffer I getroffenen Anordnungen durch Aushang in den Geschäftsräumen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Einen entsprechenden Hinweis in der jüdischen

Presse habe ich veranlasst, Ich weiße jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Ankaufsstellen nicht zur Nachprüfung von Angaben der Betroffenen verpflichtet sind. Die Verantwortung dafür, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die vorstehenden Ausnahmen im Einzelfalle beachtet werden, trifft ausschließlich die Ablieferungspflichtigen selbst.

Der Oberfinanzpräsident  
Thüringen

Rudolstadt, 21. März 1939

In Vertretung  
gez. Beck

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 656, Bl. 102ff*

**b) Schreiben des Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt an die Zentralstelle der städtischen Pfandleihanstalten in Berlin zur Verwertung „jüdischen“ Besitzes (7. Juli 1942)**

Der Oberfinanzpräsident Thüringen  
Rudolstadt, 7. Juli 1942

Städtische Pfandleihanstalt  
Abteilung III  
– Zentralstelle –

Auf Ihr Rundschreiben vom 2. Juli 1942

Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen und eingezogenen Besitzes evakuierter und abgewanderter Juden ist in meinem Geschäftsbereich den örtlich zuständigen Finanzämtern übertragen worden. Diese haben entsprechend dem RdF-Erlaß vom 4. 11. 1941 O 5205-/\$0 VI g Anweisung erhalten, Gegenstände aus Edelmetall und Briefmarkensammlungen der „Zentralstelle bei der Städtischen Pfandleihanstalt Berlin W 8, Jägerstraße 64“

zu übersenden. Nach dieser Bestimmung ist, soweit ich feststellen konnte, auch stets verfahren worden. Eine anderweite Veräußerung dieser Wertgegenstände hat nicht stattgefunden. Da die Eigentumsübergänge für die im Mai d. J. durchgeführten Judenevakuierungen bereits erledigt sind, ist bis zur nächsten Aktion mit keinen weiteren Sendungen von Wertgegenständen aus Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen und Perlen zu rechnen. Soweit aus meinem Bezirk dort Stücke eingehen, die sich bei der Prüfung als unecht erweisen, bitte ich von einer Rücksendung abzusehen und bin damit einverstanden, daß unechte wertlose Sachen ohne Entschädigung der Metallspende zugeführt und unechte aber noch verwertbare Sachen bei Gelegenheit später verwertet werden. Die Erlöse aus den letzteren würden den Finanzkassen der einsendenden Finanzämter zu überweisen sein.

Im Auftrag  
gez. Schulze

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 229, Bl. 27*

**61. „... Übernahme von jüdischen Grundstücken ...  
als Eilsache zu behandeln“ – Grundstückserwerbung  
durch die Gemeinde Gleicherwiesen (1939)**

**a) Protokoll einer Grundstückserwerbung durch  
die Gemeinde Gleicherwiesen (4. März 1939)**

Niederschrift.

Gleicherwiesen, d. 4.3.39

Betr.: Kauf eines jüdischen Gebäudegrundstücks durch  
die Gemeinde

1.) Gemeinsame örtliche Besichtigung des Gebäudes, welches dem Juden B. gehört und das die Gemeinde käuflich erworben hat.

An der Besichtigung nehmen teil:

a.) für den Landrat

Reg. Baurat Vogeler und der Unterzeichnete;

b.) für die Gemeinde

der Bürgermeister.

Es ist das Gebäude eingehend besichtigt und dessen Zustand als noch gut befunden. Der Bürgermeister hat die Absicht, in das Gebäude den Kindergarten mit Ruheraum und Schwesterwohnung, 1 Sitzungszimmer für die Gemeinde unterzubringen und schließlich auch einen Gemeinschaftsraum für die Gemeinde.

An Hand der Bestandszeichnung über das Gebäude wird festgestellt, daß dieses für den beabsichtigten Zweck geeignet ist, wenn der vom Bürgermeister gewünschte Gemeinschaftsraum im Dachgeschoßraum eingerichtet würde. Der Kindergarten müßte wegen der Himmelsrichtung im Erdgeschoßteil nach der Straße hin eingerichtet werden. Ein Raum für die Gemeinde müßte dann, wenn sich eine solche Raumeinrichtung ermöglichen lassen sollte, hinter den Räumen des Kindergartens vorgesehen werden.

Der Eingang zum Gemeinschaftsraum muß wegen der zu wählenden Lage für den Kindergarten an der Straße abgekehrten Gebäudegiebelwand eingerichtet werden. Um das Dachgeschoß für einen Gemeinschaftsraum herrichten zu können, macht es sich notwendig, daß die Dachbinder entsprechend eingebaut werden. Und zur Erreichung einer ausreichenden Tragfähigkeit der Erdgeschossdecke müssen Unterzüge zum Einbau kommen.

Die Besichtigung ergibt jedenfalls, daß das von der Gemeinde käuflich erworbene Gebäude, welches bis vor Jahren einer Ledergerberei diente, für die von der Gemeinde ins Auge gefaßten Zwecke ausgebaut werden kann und daher der von der Gemeinde getätigte Kauf zu befürworten ist.

Anschließend wird auch noch das Hausgrundstück der jüdischen Kultusgemeinde, welches dieser bisher als Synagoge diente, be-  
sichtigt.

Auch dieses Hausgrundstück ist von der Gemeinde Gleicher-  
wiesen erworben worden. In dieses Gebäude will die Gemeinde  
die Feuerlöschgeräte unterbringen. Auch dieser Kauf wird gut  
geheißen, weil sich die vorhandenen Räume ebenfalls für den  
beabsichtigten Zweck eignen. Der Kaufpreis für dieses Haus-  
grundstück in Höhe von 300,- RM wird als angemessen be-  
zeichnet.

Es sollen die Pläne für den Ausbau der von der Gemeinde käuf-  
lich erworbenen beiden Gebäude angefertigt und die Kosten  
veranschlagt werden.

Lfd.

2.) Hildburgh., d. 7.3.39

Abt. II

[Unterschrift]

*ThStAM, Jüdische Gebäude in Gleicherwiesen Nr. 3295, n.p.*

**b) Anfrage des Landrates von Hildburghausen zum  
Verkehrswert des Grundstückes in Gleicherwiesen  
(23. November 1939)**

Die Anträge auf Genehmigung zur Übernahme von jüdischen  
Grundstücken sind lt. Anweisung als Eilsache zu behandeln. Ich  
bitte daher, die Sache bevorzugt zu erledigen.

Betr.: Kaufvertrag zwischen dem Juden K. Israel B. in Gleicher-  
wiesen und der Gemeinde Gleicherwiesen

Ich bringe meine Vorlage vom 8. 2. 1939 in Erinnerung.

Gleichzeitig bitte ich Sie, sich noch zu der Frage, ob eine Ausgleichszahlung für das Reich festzusetzen ist, unter Beachtung der angefügten Grundsätze gutachtlich zu äußern. Welche Abgabe halten Sie für angemessen? Welcher Verkehrswert ist für das Grundstück

- a) vor der Überführung in nichtjüdische Hände,
- b) nach der Überführung in nichtjüdische Hände, anzunehmen?

Hildburghausen, den 23.11.1939

Der Landrat

[Unterschrift]

*ThStAM, Jüdische Gebäude in Geleicherwiesen Nr. 3295, n.p.*

**62. „... beschränkt verfügbares Sicherheitskonto ...“ –  
Sicherungsanordnung des Oberfinanzpräsidenten  
Thüringen in Rudolstadt (7. September 1939)**

Der Oberfinanzpräsident Thüringen

Rudolstadt, 7. September 1939

Devisenstelle

Sicherungsanordnung

Um sicherzustellen, daß Sie Ihr Vermögen nur in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften verwerten, ordne ich auf Grund des §59 des Devisengesetzes vom 12. Dez. 1938 (RGBl. I S. 1733) folgendes an:

I. Verfügungsbeschränkung

1. Sie haben binnen 5 Tagen nach Zustellung dieser Sicherungsanordnung
  - a) ein auf Ihren Namen lautendes und als „beschränkt verfügbares Sicherheitskonto“ zu bezeichnendes Konto

- bei einer Devisenbank – gegebenenfalls unter Verwendung eines bei einer solchen Bank bereits bestehenden Kontos zu errichten;
- b) der Bank die beiliegende Abschrift dieser Sicherungsanordnung auszuhändigen
  - c) die Bank zu veranlassen, mir die Einrichtung des Kontos sowie die Aushändigung der Abschrift bald auf anliegenden Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 zu bescheinigen

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abschrift der Sicherungsanordnung in Händen hat. Über das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie – vorbehaltlich der Ziffern 3, 4 – nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen.

- 2. Neben dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto dürfen Sie weitere, bereits bestehende Bank-, Sparkassen- und Postcheckkonten beibehalten, über die jeweiligen Guthaben auf diesen Konten jedoch nur durch Übertrag oder Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto verfügen.
- 3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem verfügbaren Sicherungskonto bis zu einem Freibetrag von vorläufig RM. 250,- (i.B. RM. Zweihundertfünfzig) je Kalendermonat verfügen. Zwecks Prüfung der Angemessenheit des Freibetrags ist mir der anliegende Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 ausgefüllt einzureichen.
- 4.) Ohne Genehmigung dürfen Sie neben dem monatlichen Freibetrag über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie die Rechnung Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder zu folgenden Zwecken verfügen:
  - a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuer, Gebühren und anderen Abgaben, an Strafen und Auslagen an öffentliche Kassen und Notare;
  - b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Abgaben an die jüdische Kultusgemeinde;

- c) zu unentgeltlichen Zuwendungen an behördlich genehmigte soziale oder religiöse Einrichtungen;
- d) zur Bezahlung von Anwaltsgebühren, ähnlichen Entgelten und Auslagen an Rechtswahrer, jüdische Konsulanten und Devisenberater für jüdische Auswanderer;
- e) zur Bezahlung von Entgelten für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Behandlungen sowie von Krankenhaus-, Bestattungs- und Grabpflegekosten;
- f) zu solchen Zahlungen, die zur Verwaltung Ihres inländischen Vermögens sowie des inländischen Vermögens Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder erforderlich sind;
- g) zum Erwerb von Wertpapieren und Reichsschuldbuchforderungen, wenn der Ankauf durch Vermittlung durch der kontoführenden Devisenbank erfolgt;
- h) zur Beschaffung von Sachen zum Zweck der Auswanderung (diese Sachen müssen bei der Auswanderung in den Umzugsgutverzeichnis aufgeführt werden);
- i) zur Bezahlung der durch die Auswanderung entstehenden Fahrkosten, Transportkosten und Konsulatsgebühren;
- j) zur Bezahlung anderer Schulden, sofern sie vor Zustellung dieser Sicherungsanordnung entstanden sind;
- k) zur Bezahlung ersatzloser Abgaben und zur Veräußerung des Guthabens an die Deutsche Golddiskontbank

Zahlungen der vorbezeichneten Art dürfen nur an Inländer und nur durch unmittelbare Überweisung seitens der kontoführenden Devisenbank an die Empfangsberechtigten geleitet werden. Sie dürfen nur auf Grund von Rechnungen oder sonstigen Belegen ausgeführt werden, die die Bank mit einem Zahlungsvermerk zu versehen hat. Sie haben alle derartigen Belege zur jederzeitigen Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollfahndungsstelle sorgfältig aufzubewahren.

## II. Einzahlungspflicht

1. Sie haben Bargeld und Schecks, die sich bei Zustellung



dieser Sicherungsanordnung in Ihrem Besitz oder in Ihrer Verfügungsmacht befinden, sofort auf ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto einzuzahlen

2. In Zukunft dürfen Sie Zahlungen gleich welcher Art nicht mehr bar, sondern nur noch auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen.
3. Der Besitz von Barmitteln über den Freibetrag hinaus ist nicht statthaft

### III. Benachrichtigungspflicht

1. Sie haben alle Banken, Sparkassen- und Postscheckämter, bei denen Sie zur Zeit weitere Konten unterhalten, und außerdem sämtliche anderen Personen, Versicherungsgesellschaften, Firmen usw., von denen Sie jetzt oder in Zukunft einmalige oder laufende Zahlungen zu erwarten haben, durch eingeschriebenen Brief gemäß Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen, daß Sie Zahlungen nur auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen dürfen und daß die Barzahlungen an Sie oder Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen nicht mehr zufällig sind
2. Die Mitteilungen sind binnen fünf Tagen nach Zustellung der Sicherungsanordnung, soweit jedoch die Zahlungsverpflichtung erst in Zukunft entstehen sollten, sofort nach ihrer Entsendung abzusenden. Von den einzelnen Mitteilungen haben Sie Zweitschriften zu fertigen und die Posteinlieferungsscheine auf diese zu kleben.
3. Die Zweitschriften dieser Mitteilungen haben Sie mir zusammen mit dem Vordruck VI Dev. 3 Nr. 2 einzureichen, soweit die Zahlungsverpflichtungen erst in Zukunft entstehen, sofort nach Absendung der einzelnen Mitteilungen.

### IV. Sondervorschriften für Gewerbebetriebe und Grundbesitz

1. Die Sicherungsanordnung erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die dem getrennt verwaltenden Betriebsvermögen eines Ihnen gehörigen Gewerbebetriebs zuzurechnen

sind. Privatentnahmen dürfen jedoch nicht in bar, sondern nur durch Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto erfolgen.

2. Falls Sie Grundstückseigentümer sind und einen deutschblütigen Hausverwalter haben gilt folgendes:
  - a) Mieten darf nur der Hausverwalter von den Mietern entgegennehmen.
  - b) Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen darf der Hausverwalter nur insoweit leisten, als sie zur Verwaltung des Grundstücks erforderlich sind.
  - c) Der Hausverwalter hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hausverwaltung zwecks der jederzeitigen Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollfahndungsstelle laufend Buch zu führen.
  - d) Sie haben den Hausverwalter gemäß Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 zu benachrichtigen und ihm Kenntnis von dieser Sicherungsanordnung zu geben.

#### V. Sondervorschriften für Ihre Ehefrau und Ihre Kinder

1. Für den Fall, daß Sie verheiratet sind, minderjährige Kinder haben und Ihre Ehefrau oder Ihre Kinder eigenes Vermögen besitzen oder in Zukunft noch erwerben, ordne ich folgendes an:
  - a) Diese Sicherungsanordnung gilt entsprechend auch für Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder. Sie haben Ihre Ehefrau sofort von dieser Sicherungsanordnung in Kenntnis zu setzen.
  - b) Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder dürfen über ihre zu errichtenden beschränkt verfügbaren Sicherungskonten nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen; eine Genehmigung ist nicht erforderlich zu Überträgen und Überweisungen auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto. Ihrer Ehefrau und Ihren minderjährigen Kindern steht ein besonderer monatlicher Freibetrag in keinem Falle zu.

#### VI. Nachweisung der vorgenommenen Verfügungen

Die Devisenbank, bei der das beschränkt verfügbare Sicherungskonto geführt wird, hat eine Ausstellung aller Verfügungen über dieses Konto anzufertigen; in der Aufstellung müssen Tag, Betrag und Grund der geleisteten Zahlungen sowie Name und Anschrift der Zahlungsempfänger zu ersehen sein. Ich behalte mir vor, diese Ausstellung zwecks Prüfung einzufordern.

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident Rudolstadt 699, Bl. 74 f*

**63. „Da sämtliche Pragers in Theresienstadt ... ein weiterer Sohn in einem anderen Konzentrationslager umgekommen sind ...“ – Ausraubung und Vernichtung der Familie Bernhard Prager aus Apolda (1939 bis 1946)**

**a) Erwerb des Pragerschen Grundstückes durch die Stadt Apolda (9. Januar 1939)**

Abschrift: Entschließung des Oberbürgermeisters der Stadt Apolda vom 9. 1. 1939.

nach Beratung mit den Ratsherren am 12. 12. 1938. (Blatt der Niederschrift)

Gegenstand: Erwerb eines Teilstückes aus dem Grundstück des Juden Bernhard Prager Flurk.Nr. 3002, 3003 und 1617 zwischen Buttstädter Straße und Katharinenweg.

Nachdem bekannt geworden ist, dass die Einkaufs- und Verwertungsgenossenschaft selbständiger Fleischermeister im Innungsbezirk Weimar und Umgebung G.m.b.H. Apolda an einem gewissen Teil des Prager'schen Grundbesitzes an der Buttstädter Straße Kaufinteresse hat, um dort ein Geschäftshaus für ihre Zwecke zu errichten, beschließe ich nach Anhörung der Ratsherren und Verständigung mit dem Vorstand der oben genannten

Genossenschaft, das zwischen der verlängerten Schreiberstraße und dem Katharinenweg liegende Hinterland des Prager'schen Grundstücks, ca 9538 qm, zum Preise von 1,- RM pro qm zu erwerben. Der Erwerb erfolgt unter folgendem, mit der Genossenschaft vereinbarten Bedingungen:

Die Genossenschaft erwirbt für ihre Zwecke das Vordergelände des Prager'schen Grundbesitzes zwischen Buttstädter Straße und verlängerter Schreiberstraße in Größe von ca 2840 qm. Das auf diesem Gelände stehende Fellhaus ist innerhalb kürzester Frist niederzulegen und eine Bebauung unmittelbar an den Giebel des benachbarten Hausgrundstück Buttstädter Str. (Karl Köcher A.G.) durchzuführen.

Das von diesem Grundstück baufluchtlinienmäßig zur Buttstädter Straße fallende Areal ist unentgeltlich an die Stadt abzutreten. Ebenso ist das fluchtlinienmäßig zur Schreiberstraße fallende Areal unentgeltlich der Stadt abzutreten, sobald der Ausbau dieser Straße in der jetzt vorgesehenen oder in einer anderen, etwa erforderlichen Fluchtlinienführung notwendig wird.

Wegen Abschluß des erforderlichen Kaufvertrages ist mit der Genossenschaft sofort in Verhandlungen einzutreten, die erforderlichen Genehmigungen gemäß den Bestimmungen über den Einsatz jüdischen Vermögens sind zu erwirken und die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages ist zu betreiben. Dabei ist die Zurückziehung des bereits unterm 16.12.38 vor Notar Dr. Hobein abgeschlossenen Kaufvertrages zwischen der Genossenschaft und Prager zu fordern.

*StadtA Apolda, A 8045, Bl. 1*

**b) Anordnung des Thüringer Finanzministeriums zur  
Einziehung des Vermögens von Bernhard Prager  
(15. September 1941)**

Verfügung

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 – RGBI. I S. 293 – in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 – RGBI. I S. 479 –, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18.11.1938 – RGBI. I S. 1620 –, der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. 5. 1939 – RGBI. I S. 911 – und der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren 4. Oktober 1939 – RGBI. I S. 998 – wird in Verbindung mit dem Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 – RGBI. I S. 303 –

das gesamte Vermögen des

Bernhard Israel Prager

geboren am 29.6.88

in Wenings

zuletzt wohnhaft in Apolda Sandgasse

zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Im Auftrage

[Unterschrift]

Beglaubigte Abschrift vorhergehenden Schriftstückes nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage

Der Reichsstatthalter in Thüringen

Der Staatssekretär und Leiter des thüringischen Ministeriums  
des Innern

Zum Zwecke der Zustellung an  
Bernhard Israel Prager aus Apolda,  
diesen in Person übergeben

Zustellung –,90 RM

Abschrift RM

Beglaubigung –,05 RM

Porto –,05 RM

Nachnahme RM

1,00 RM

Weimar, den 19. Sep. 1941

[Unterschrift]

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 69*

**c) Anfrage der Wehrmachtsfürsorge zur Verwertung  
der Wohnung der Familie Prager (12. September 1942)**

Wehrmachtsfürsorgeoffizier Weimar Weimar, den 12. 9. 1942

An das Finanzamt Apolda

Betr.: Wohnung für den Schwerbeschädigten H. L., Apolda,  
Schubertstr.

Der Lohnbuchhalter L. ist Versehrter der Stufe III und arbeitet in Weimar bei der Kreisamtsleitung der NSV.- Er hat einen Weg von etwa 8 km täglich von seiner jetzigen Wohnung zur Arbeitstätte und zurück zu Fuß zu machen, was für ihn wegen seines Lungensteckschusses und Oberschenkelschusses rechts zu anstrengend ist.

Es wird gebeten, ihm eine geeignete freiwerdende (jüdische) Wohnung zu vermitteln zu wollen.

I.A. [Unterschrift]

Hauptmann

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 98*

**d) Vermögenserklärung des Bernhard Prager  
(13. September 1942)**

Zur Beachtung

Sachen die ordnungsgemäß mitgenommen werden, sind nicht einzutragen. Für jede Person (auch Kinder und Ehefrauen) ist ein gesondertes Formular auszufüllen. Für Minderjährige oder Ehefrauen hat die Ausfüllung in der Regel der Vertetungsberichtigte (Vater) oder der Ehemann vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn kein eigenes Vermögen oder Einkommen der Minderjährigen oder Ehefrauen vorhanden ist. Sämtliche das Vermögen verkörpernde Urkunden (z. B. Wertpapiere), sich auf das Vermögen beziehende oder sonst wie vermögensrechtliche Fragen regelnde Urkunden (z. B. Verträge oder Beweismaterial) sind, soweit greifbar, beizufügen.

Vermögenserklärung

Vornamen (Rufname unterstreichen) und Zuname (bei Ehefrauen auch Mädchenname):

Prager Bernhard Israel

Beruf: *Kaufmann* Jude? *ja*

Letzte Beschäftigung (Firma, Gehalt, Lohn): *kein*

Wohnung (Stadt, Stadtteil, Straße und Hausnummer, seit wann?)

*1895 Apolda, Sandgasse*

Name, Anschrift und evtl. jüdische Rassezugehörigkeit des Hauseigentümers:

*Bernhard Israel Prager, Jude*

*Apolda, Sandgasse*

Größe der Wohnung (Zimmerzahl und -art, WC, Warmwasser, Dampf- oder Warmwasserheizung, Balkon, Wohngeschoß, Fahrstuhl, Gartenbenutzung, Nebenräume wie Diele, Badezimmer, Mädchenkammer, Keller, Boden usw. Genaue Angaben):

*1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Küche, Lagerraum, Kohlenschuppen*

Höhe der monatlichen oder vierteljährlichen usw. Miete (Mietvertrag beifügen):

*Eigentümer*

Sind Sie Untermieter? (Dann auch Name, Anschrift und evt. jüdische Rassezugehörigkeit des Untervermieters angeben):

Ist der Mietzins bezahlt, an wen und bis wann?

Wann, zu welchem Kostenaufwand, zu wessen Lasten und durch welche Firmen ist die Wohnung zuletzt renoviert worden?

Haben Sie Untermieter? (Dann auch Name, Anschrift und evt. jüdische Rassezugehörigkeit der Untermieter sowie Zahl und Größe der untervermieteten Räume und Höhe der täglichen, wöchentlichen, monatlichen usw. Untermiete anführen. Bis wann ist die Untermiete bezahlt und bis zu welchem Zeitpunkt kann der Vertrag gekündigt werden? Schriftliche Untermietverträge beifügen. Wandern diese Untermieter mit aus?)

Kennkarte (Ort und Nr.) *Apolda 00081*

Geboren am *29.6.88 in Wenings*

Kreis *Land (soweit im Ausland geboren)*

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend):

Mein Haushalt besteht aus *3* Personen, und zwar (bei Angestellten Höhe ihres Gehaltes oder Lohnes):

Ehegatte: Vorname (Rufname unterstreichen), früherer Name, evt. Jüdische Rassezugehörigkeit und Geburtsdaten

*Prager, Gertrud Sara geb. Katzenstein*

Ehelicher Güterstand (Gütergemeinschaft usw.)

Kinder (auch solche über 21 Jahre):

a) Im gemeinsamen Haushalt lebende

(Namen, Geburtsdaten und evtl. jüdische Rassezugehörigkeit):



- b) Außerhalb des gemeinsamen Haushalts lebende  
(Personalien, Anschrift und evt. Jüdische Rassezugehörigkeit):

*Prager, Heinz Israel*

*Berlin NW. 87 Holsteiner Ufer*

*Geb. 28.12.22 in Erfurt* minderj.

Welche Kinder haben eigenes Vermögen oder Einkommen (Höhe)?

*Ca. 30 RM* unregelmäßig

Welche Familienmitglieder wandern mit aus?

*Prager Gertrud Sara, Ehefrau*

*K. F. Sara, Schwiegermutter*

Welche Familienangehörigen sind schon ausgewandert? Wohin?

[...] Ich erkläre ausdrücklich, daß ich meine vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht und dabei insbesondere keinerlei Vermögenswerte verschwiegen habe. Ich versichere weiterhin, außer für meine Ehefrau und meine Kinder, deren Vermögen ich besonders angegeben habe, für andere Personen nur solche Vermögenswerte zu verwalten oder in Gewahrsam zu haben, die von mir ausdrücklich in dieser Vermögenserklärung (falls nicht anderweitig, in der letzten Spalte unter Verschiedenes) als fremde bezeichnet worden sind. Ich bin mir bewusst, daß falsche oder unvollständige Angaben geahndet werden.

Apolda, den 13. September 1942

Bernhard Israel Prager

[Unterschrift]

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 70f*

**e) Anforderung einer Wohnung durch den Kreisstellenleiter  
der NSDAP Weimar (14. September 1942)**

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Gau Thüringen  
NSDAP. Kreis Weimar Amt für Volkswohlfahrt  
Weimar, den 14. Sept. 1942

An das Finanzamt der Stadt Apolda  
z. H. v. Herrn Steuerinspektor Schneller  
Apolda

Betr.: Wohnungsbeschaffung für den Pg. H. L., Apolda,  
Schubertstr.

Der Schwerkriegsbeschädigte H. L., geb. am 6. 9. 1910, wird in  
meiner Dienststelle als Lohnbuchhalter beschäftigt.

Durch die schwierigen Wohnungsverhältnisse in Weimar ist es  
mir leider nicht möglich, ihm eine Wohnung in seiner Arbeits-  
stätte zu vermitteln.

Von zuständiger Seite wird mir berichtet, dass am 16. 9. in Apol-  
da die Wohnungen der Juden freigemacht werden.

Ich nehme Bezug auf die mit Pg. Schneller geführte Rückspra-  
che und bitte Sie, die Wohnung im Grundstück Apolda, Sand-  
gasse, dem Vorgenannten nach Möglichkeit zuzuteilen.

Ich weiß darauf hin, dass Pg. L. von seiner jetzigen Wohnung  
einen täglichen Anmarsch von 9 bis 10 Kilometer zurückzule-  
gen hat, und dass diese für sein Leiden verhältnismässig lange  
Strecke dazu führen kann, dass die bisher notdürftig verheilten  
Wunden wieder aufbrechen.

L. hat einen Lungensteckschuss erhalten und ausserdem noch  
7 Granatsplitter und zahlreiche Knochensplitter im Körper.

Für eine baldige zusagende Entscheidung wäre ich dankbar,  
zumal von dem behandelnden Arzt auf die Dringlichkeit einer  
Verkürzung des Arbeitsdienstweges infolge des körperlichen  
Zustandes bestanden wird.

Heil Hitler!  
[Unterschrift]  
Kreishauptstellenleiter

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 99*

**f) Schätzung der Pragerschen Immobilie durch  
die Thüringische Finanzbürokratie (15. September 1942)**

Verzeichnis über zugunsten des Deutschen Reichs eingezogene Grundvermögen des früher in Apolda, Sandgasse, wohnhaft gewesenen Juden Bernhard Israel Prager

Einziehungsverfügung des Reichsstatthalters in Thüringen – Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Innern – vom 15. September 1942.

Wohngrundstück Apolda, Sandgasse.

Grundbuch von Apolda, Band LIII Bl. 1918 Flurkarte Nr. 643, 119 qm.

Das Grundstück enthält 1 Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kammer, 1 kleinen behelfsmäßig eingerichteten Küche, 1 Lagerraum und 1 kleinen Kohlenschuppen.

Das Haus steht vorläufig leer, bis über seine weitere Verwendung Entscheidung getroffen ist.

Einheitswert: 11000 RM. Friedensfeuerkassenwert: 7900 RM. Von einer Schätzung des derzeitigen Verkaufswerts wurde zunächst abgesehen.

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 107*

**g) Bitte eines Umsiedlers um die Zuweisung der Wohnung  
des Bernhard Prager (3. Oktober 1942)**

H. M.

Apolda, den 3. Oktober 1942

– Amtsgericht –

An das Finanzamt

in Apolda,

z. Hd. des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Claus

Hiermit komme ich zu Ihnen mit der Bitte, mir die ehemalige (z. Zt. leerstehende) Wohnung des Juden Prager in Apolda, Sandgasse zuzuweisen.

Ich und meine Familie, die aus meiner Frau und einem 16 jährigen Sohn besteht, sind volksdeutsche Umsiedler aus Riga (ehem. Rußland, zuletzt Lettland) und sind lt. Entlassungsschein der Volksdeutschen Mittelstelle in Dresden hier in Apolda angesiedelt worden.

Wir haben vorübergehend eine notdürftige Unterkunft bei Frau E. L., einer Verwandten meiner Frau, gefunden, deren Mann einberufen ist. Für die Dauer der Abwesenheit ihres Mannes hat uns Frau L. von ihren 4 Zimmern 2 zur Verfügung gestellt. Diese 2 Zimmer sind, was hier insbesondere hervorzuheben wäre, beide unbeheizbar (sie sollen bei Eintritt der Kälte durch Offenlassen der Türen erwärmt werden) und außerdem durch eine Wohnstube getrennt, die von den drei Kindern der Frau L. als Aufenthalt bzw. Spielzimmer benutzt wird. Das vom Spielen der Kinder entstehende, unvermeidliche Geräusch überträgt sich in vollem Umfang auf unsere nebenbei gelegenen Zimmer. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese von uns bewohnten beiden Räume die nebenbei bemerkt klein und sehr beengt sind, (eins von ihnen ist 6 u. das andere 9 qm groß) nicht im entferntesten den bescheidensten Ansprüchen entsprechen können, da ja in Betracht zu nehmen wäre, daß ich hier in Apolda am Amtsgericht als Richter tätig bin und eine konzentrierte geistige Arbeit

zu verrichten habe, eine Arbeit, die des öfteren sich bis weit in die Nacht hinzieht und eine absolute Ruhe um sich benötigt.

Es wäre mehr als gerecht, die Wohnung mir und meiner Familie zuzuweisen, da wir als Umsiedler, den Obdachlosen gleichend, in unserer alten Heimat alles verloren haben bzw. verlassen mussten. Mehr als 1½ Jahre verbrachten meine und Familie ich im Umsiedlungslager. Wir sind alle einer gewissen Ruhe und Erholung bedürftig. Ein weiteres Leben in beengten und bedrückten Räumen wäre für die Dauer unhaltbar.

Die Gewährung meiner Bitte hätte die Errichtung eines eigenen Heimes zur Folge und würde sich wohlthuend auswirken. Sie käme meiner Arbeit und der meines Sohnes, der die Oberschule in Apolda besucht, zu Gute.

In Erwartung einer wohlwollenden Antwort zeichne ich

Heil Hitler!

Apolda den 3. Oktober 1942

gez. H. M.

Hilfsrichter am Amtsgericht in Apolda

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 103*

**h) Belegungsempfehlung des Thüringer  
Finanzministeriums zur Wohnung des Bernhard Prager  
(16. Oktober 1942)**

Finanzamt

Apolda, 16. Oktober 1942

Betr.: Eingezogene Grundstücke von abgeschobenen Juden

Hierzu: Eine Blattsammlung    Berichterstatter: Der Vorsteher

Zu dem auf Grund der Verfügung des Reichsstatthalters in Thüringen – Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Innern – vom 15.9.42 eingezogenen Vermögen des am 19. 9. 42 in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeschobenen Juden Bernhard Israel Prager gehört das Grundstück Sandgasse in Apolda – Grundbuch von Apolda Band LIII Bl. 1918 Flurk. Nr. 643, Hofreite an der Sandgasse, 119 qm –.

Das Grundstück ist zuletzt als Wohngrundstück genutzt worden. Es enthält eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kammer, 1 kleinen behelfsmäßig eingerichteten Küche, 1 Lagerraum und 1 kleinen Kohlenschuppen.

Der Einheitswert des bezeichneten Grundstücks beträgt 11.000 RM, der Friedensfeuerkassenwert 7.900 RM.

Von den zahlreichen, bei mir vorstellig gewesenen Bewerbern um die freigewordene Wohnung kommen in Betracht:

1. der Schwerekriegsbeschädigte H. L., Apolda, Schubertstr,
2. der Hilfsrichter H. M., Apolda, Kaiser Wilhelmstr.,
3. der Schwerekriegsbeschädigte F. R., Zottelstedt,

Die Begründung zu den Anträgen der zu 1. u. 2. Genannten enthält die beigelegte Blattsammlung. Der zu 3. Genannte ist durch Vermittlung des Wehrmachtsfürsorgeoffiziers bei der Rheinmetall-Borsig AG. in Apolda eingestellt worden. Er hat seine Tätigkeit dort indessen noch nicht aufnehmen können, weil er Beinamputierter ist (außerdem kann er den linken Arm nur sehr beschränkt gebrauchen und hat noch eine Kopfverletzung). Diese Kriegsbeschädigungen machen es ihm unmöglich, täglich von seinem Wohnort nach Apolda und zurück zu laufen. Der Wehrmachtsfürsorgeoffizier hat ihn deshalb angewiesen, sich bei mir um eine freiwerdende Judenwohnung zu bemühen, was er heute getan hat. Ich halte es im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister – Grundstücksamt – in Apolda und der Ortsgruppenleitung der NSV. in Apolda für angebracht, wenn die freigewordene Wohnung Prager dem Hilfsrichter M. zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß darüber auf Grund der bestehenden Vorschriften nicht anderweitig verfügt wird.

Herrn Oberfinanzpräsidenten Thüringen  
Rudolstadt

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 90*

**i) Telefonabmeldung des Anschlusses Bernhard Prager  
(16. Oktober 1942)**

16. Oktober 1942

Postamt

Fernsprechanschluß Bernhard Israel Prager, Apolda, Sandgasse  
Der Jude Bernhard Israel Prager ist am 19. 9. 42 in das Protektorat Böhmen und Mähren abgeschoben worden. Sein Vermögen ist zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen worden.

Ich habe bei der Aufnahme der einzelnen Vermögensgegenstände festgestellt, daß der Genannte unter Nr. 88 an das Fernsprechnetzt angeschlossen ist. Ich bitte, den Fernsprechanschluß sofort einzuziehen.

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen, Bl. 91*

**j) Einzug von Vermögenswerten des Bernhard Prager zu  
Gunsten des Deutschen Reiches (16. Oktober 1942)**

16. Oktober 1942

Städtische Sparkasse Apolda

Einzahlung von Vermögenswerten

Das Vermögen des Juden Bernhard Israel Prager, zuletzt wohnhaft in Apolda, Sandgasse, ist durch Verfügung des Reichsstatthalters in Thüringen – Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Innern–, dem Betroffenen zugestellt am 19. 9. 1942, zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen worden.

Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens hat nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. 9. 1942 – 0 5305 – 614 VI – 0 5210 – 2243 VI –, Soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt, in der gleichen Weise zu erfolgen wie das dem Deutschen Reich auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 41 (RGBL.I Seite 722) verfallene Vermögen. Ich bin infolgedessen mit der Verwaltung und Verwertung des obenbezeichneten Vermögens für den Bezirk des Finanzamts Apolda beauftragt.

Zu diesem Vermögen gehört ein Guthaben bei Ihnen in von etwa 101 RM.

Ich bitte um Überweisung des Guthabens nebst Zinsen zu meinem obigen Aktenzeichen an meine Finanzkasse (Postcheckkonto: Erfurt 3114).

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 88*

**k) Auszug aus der „Vermögensaufnahme“ Bernhard Pragers  
im Auftrag des Finanzamtes Apolda (19. Oktober 1942)**

Vermögensaufnahme  
– Schätzung –

Im Auftrag des Finanzamts Apolda habe ich heute das bei dem Juden Bernhard Prager, Apolda, Sandgasse vorhandene Vermögen aufgenommen u. abgeschätzt.

		Herrenzimmer		
1	1	Schreibtisch	200	RM
2	1	Schreibtischsessel	50	„



3	1	Bücherschrank		1 000	„
[...]					
		In der Küche			
39	1	Küchenbüffet		130	„
40	1	Besenschrank		40	„
41	1	Küchentisch + Spültisch –		50	„
[...]					
		Im Hausflur			
64	1	Dielengarnitur – Flurgarderobe –		50	„
65	1	weiser Schrank		65	„
66	3	Spazierstöcke		2,40	„
[...]					
		Diele vor dem Schlafzimmer			
68	1	Rauchtisch		75	„
69	2	Armsessel	a 40 RM.	80	„
70	1	Läuferstück		8	„
[...]					
		Im Schlafzimmer			
85	2	Betten mit Patentrost u. Auflagematratzen		350	„
86	2	Oberbetten	a 30 RM	60	„
87	4	Kopfkissen	a 6 „	24	„
[...]					
		In der Autogarage M. H.			
148	3	Lederclubsessel 2× 200 RM 1× 250 RM		650	„
149	1	Esszimmerbüffet		550	„
150	1	Credeuz		250	„
[...]					
		In der Remise – Holzboden – Kohlenraum			
160		etwas Anfeuerholz		3	„
161	1	Partie Kleiderbügel in allen Schränken		2	„
162	1	Servierbrett		1	„
[...]					

236	2	H. Hüte	a 0,30 RM	0,60	„
				-----	
				7987.80	„
Kostenberechnung					
Aufnahmegebühr gem Art. 4 L.G.O.f.Gvz					
Wert 8000 RM				32.50	RM
Zusatzgebühr		15 Stunden		15	„
Telefonauslagen		4×0,20 RM		0,80	„
Schreibmaterial		bezw. Form.		0,15	„
Schreibgebühr		21 S.		5.25	„
				-----	
				53.70	„

[Unterschrift]  
Gerichtsvollzieher

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 108–112*

**1) Auszug aus der „Vermögensaufnahme“ Gertrud Pragers  
im Auftrag des Finanzamtes Apolda (19. Oktober 1942)**

Vermögensverzeichnis  
– Schätzung –

Im Auftrag des Finanzamtes Apolda habe ich heute das bei der Jüdin Prager, Apolda, Sandgasse vorhandene bewegliche Vermögen aufgezeichnet u. gleichzeitig die erforderlichen Schätzungswerte vermerkt.

1	8	Schlüpfen	a 0,50 RM	4,00	RM
1	10	P. Strümpfe	a 0,25 „	2,50	„
3	5	Leibchen	a 0,40 „	2	„
4	19	Leinenhemden	a 1,25 „	23,75	„
5	15	Nachthemden	a 2,50 „	37,50	„
6	29	Taschentücher	a 0,20 RM	5,80	„

7	3	weise Schürzen	a 1,50 RM	4,50	„
8	1	Wintermantel		5	„
9	1	Sommermantel		4	„
10	1	Complejacke		2	„
11	3	D Hüte	a 0,25 RM	75	„
12	3	Kittelschürzen	a 1,50 „	4,50	„
13	1	Putzschürze		1	„
14	4	P. Schuhe	1.4.4.4.RM	13	„
15	3	D. Schirme	1.2.2.	5	„
16	3	Corsetts	a 0,50 „	1,50	„
17	6	D. Kleider	a 3 RM	18	„
				-----	
				134,80,,	

## Kostenberechnung

Aufnahmegebühr gem. Art. 4 L. G.O.f.Gvz.

Wert	200 RM	2	RM
Schreibgebühr	5 S.	1,25	„
Schreibmaterial		0,5	„
		-----	
		2,30 RM.	

[Unterschrift]

Gerichtsvollzieher

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 113*

**m) Verkaufsprotokoll der Versteigerung der  
Wertgegenstände des Bernhard Prager (2. November 1942)**

Verkaufsprotokoll  
Sache Bernhard Prager

Auf Antrag des Finanzamts Apolda habe ich heute mit dem Verkauf der beweglichen Sachen des Juden Bernhard Prager, Apolda, Sandgasse begonnen.

152

An- zahls- Num- mer	Stamm- n. Dis- poni- ungs- protok- olle	Geh:	Höb- gebot	Des Meistbietenden		Bemerkungen	
				Name	Wohnort		
1	2	3	4	5	6	7	
95	116	2 Betttücher	24 50	4	Frau Schäler	Apolda	✓
96	112	3 H. Nachthemden	3		Frau Hoffmann	"	✓
97	106	1 Tischdecke	3		Herr Dietel	"	✓
98	109	1 Serviette	40		Nich. Andriowitsch	"	✓
99	29	2 Teegläser	1 50		Frau Köhler	"	✓
90	28	2 Biergläser	1 50		"	"	✓
91	163	1 Backform	50		Herr Schuster	"	✓
92	176	2 Tortenplatten	2		"	"	✓
	27	11 Weingläser	4		"	"	✓
	189	1 Bürste	50		"	"	✓
95	205	2 Speckbrettchen	30		"	"	✓
96	168	1 Abtreter	80		"	"	✓
97	23	versch. Bücher	3		Herr Bener	"	✓
98	20	Goethes Werke	17		Alb. Müller	"	✓
99	21	Stroms Werke	3		"	"	✓
90	18	1 Sofakissen	1 50		Frau Schneider	"	✓
91	12	1 Wandlampe	3		"	"	✓
92	37	Gardinenreste	1		Total Werk	"	✓
	110	5 Geschirrtücher	75		"	"	✓
94	122	2 Leintücher	2		Herr Dietel	"	✓
95	165	1 Abtreter	1		Herr Lappe	"	✓
96	232	1 Aktenregal	5		"	"	✓
97	184	4 Noharonte	6		"	"	✓
98	169	2 Stuhlkissen	1		Herr Urlaub	"	✓
99	209	1 Wandschaft	1		Frau Schäler	"	✓
90	17	1 Kassenschrank	100		Herr Langenbach	"	✓
91	7	1 Sessel	80		Frau Burkhardt	"	✓
92	158	1 Blumenständer	4		Frau Müller	"	Hollenhorst
93	22	1 Lexicon	20		Frau Burkhardt	"	✓
			269 75				

GVZ. II.  
Bücher zum Verkauf  
1937 (1938) Nr. 10, 121. str. 4. A.

Auszug aus dem Versteigerungsprotokoll

ThStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 152

Es wurde bekannt gegeben, dass der Verkauf nur unter der gesetzl. Bedingung erfolgt, namentlich, das dem Käufer wegen des Mangels am Recht oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zustehe u. dass die Übergabe der verkauften Sache nur gegen Barzahlung erfolge. Hierauf habe ich die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Sachen zum beigesetzten Preis verkauft u. übergeben. Verzeichnis der verkauften Sachen angeschlossen.

[Unterschrift]

Gerichtsvollzieher

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 147*

**n) Verkaufsangebot einer Nähmaschine aus dem Pragerschen Besitz an die Getto-Verwaltung Litzmannstadt (28. Oktober 1942)**

Oberbürgermeister

– Getto-Verwaltung –

Litzmannstadt Moltkestraße 211

Eingezogenes Judenvermögen

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. 3. 42 0 5400 – 94 VI.

Ich habe bei der Aufnahme des zugunsten des Deutschen Reichs eingezogenen Vermögens des Juden Bernhard Israel Prager, zuletzt in Apolda, Sandgasse wohnhaft, eine Singer-Nähmaschine – gut erhalten –, deren Wert auf 80.– RM festgesetzt worden ist, vorgefunden. Ich biete Ihnen diese Nähmaschine hiermit auf Grund des obenbezeichneten Erlasses zum Ankauf an.

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 94*

**o) Antwort der Getto-Verwaltung Litzmannstadt auf die  
Anfrage zum Kauf der Nähmaschine (31. November 1942)**

Der Oberbürgermeister von Litzmannstadt Getto-Verwaltung

An das Finanzamt Apolda Stobraerstr. 2

Betr.: Verfallenes Vermögen abgeschobener Juden/  
Nähmaschinen.

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 10. 1942.

Die dort zur Verfügung stehende Singer-Nähmaschine bitte ich,  
sofort an meine Anschrift: Gettoverwaltung Litzmannstadt Sta-  
tion: Litzmannstadt-Hauptbahnhof  
zum Versand zu bringen, unter gleichzeitiger Mitteilung nach  
hier. Den Gegenwert für diese Maschine in Höhe von 80,- habe  
ich heute auf ihr Postscheckkonto Erfurt Nr. 3114 überwiesen.

Im Auftrage

[Unterschrift]

*THStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 114*

**p) Das Thüringer Finanzministerium bewilligt  
die kostenlose Übertragung des Grundstückes und  
der Wohnung von Bernhard Prager an das Reich  
(4. November 1942)**

Der Reichsstatthalter in Thüringen.

Der Staatssekretär und

Leiter des Thüringischen Ministerium des Innern

An den Herrn Oberbürgermeister Apolda

Betr. Verwaltung und Verwertung eingezogenen  
Judenvermögens

In der Anlage übersende ich ein Verzeichnis über das zu Gunsten des Deutschen Reichs eingezogene Grundvermögen des früher in Apolda, Sandgasse, wohnhaft gewesenen Juden Bernhard Israel Prager.

Ich beabsichtige, auf Grund des RdErl. des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 9. 4. 42 betr. Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden (MBliV. S. 687) dem Reichsminister des Innern vorzuschlagen, das Grundstück dem Oberbürgermeister in Apolda unentgeltlich zu übertragen. Ich bitte um Äußerung, ob der Oberbürgermeister mit der Eigentumsübertragung einverstanden ist und für das Vermögen Verwendung hat.

Wie ich bereits fernmündlich mitteilte, habe ich gegen die sofortige Zuweisung der freien Wohnung an den baltendeutschen Umsiedler Hermann M., Schubertstr., Apolda keine Bedenken. Ich bitte um baldigen Bericht.

[Unterschrift]

*Stadt A Apolda, A 8045, Bl. 9f*

**q) Kaufanfrage für das Haus und Grundstück der  
Familie Prager (5. November 1942)**

A. P.  
Apolda

An das Finanzamt  
Abteilung Grundstücksverwaltung  
Apolda

Betrifft: Mit nachstehendem möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob das Haus in der Sandgasse von Prager zu verkaufen ist. Ich möchte es eventuell für meinen Schwager in Bremen, der gern hier herziehen will kaufen, denn Wohnung ist schwer zu

haben und das kleine Haus eignet sich nur für eine Familie.  
Mein Schwager ist pensionierter Telegrafbeamter und altes  
Parteimitglied.

Ich erbitte Ihren Bescheid und zeichne.

Heil Hitler!

[Unterschrift]

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 11*

**r) Antwort des Finanzamtes Apolda auf die Anfrage zum  
Verkauf des Pragerschen Hauses (10. November 1942)**

A. P.,  
Apolda Johannisgasse

Verkauf des Hausgrundstücks Sandgasse in Apolda, das Schr.v.  
5. 11. 1942

Die zu eingezogenen und verfallenen Judenvermögen gehören-  
den bebauten Grundstücke sind nach den ergangenen Richtlini-  
en grundsätzlich vor Beendigung des Krieges nicht zu verkauf-  
en. Über die Verwertung des Grundstücks Sandgasse in Apolda  
hat außerdem der Reichsstatthalter in Thüringen zu entscheiden,  
da es sich um eingezogenes Vermögen handelt. Diese Entschei-  
dung steht noch aus.

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 118*



**s) Schreiben zu verwaltungsinternen Querelen  
um die weitere Verwendung des Pragerschen Hauses  
(6. November 1942)**

Am 6. November 1942 vormittags rief mich der Herr Kreisleiter Hoffmann, Weimar an und sagte, dass von uns unterm 3. November 1942 in der Angelegenheit der Vergebung der bisher Prager'schen Wohnung Sandgasse, Apolda bei der Gauleitung ein Schreiben eingegangen sei, worin ausgeführt sei, daß die Stadt einen Einfluß auf die Vermietung dieser Wohnung nicht habe, da diese durch den Vorstand des Finanzamts erfolge. Der Herr Kreisleiter war der Meinung, daß diese Ansicht nicht richtig sei, und daß wir doch eine entsprechende Einflußnahme ausüben könnten. Ich sagte ihm daraufhin, daß mir Anordnungen, die ein Eingreifen der Stadt bei Vermietung der Wohnung ermöglichen, nicht bekannt seien. Ohne dann auf die Frage, auf Grund welcher Bestimmungen ein Zugriffsrecht der Stadt vorhanden gewesen sei, näher einzugehen, erklärte der Herr Kreisleiter, daß am 5. November 1942 eine Kreisleiter-Besprechung in Gegenwart des Gauleiters stattgefunden hätte. Der Herr Gauleiter habe sich sehr energisch dagegen ausgesprochen, daß die ehemaligen Judenwohnungen selbständig von dem Oberfinanzpräsidenten vermietet würden und vor allen Dingen dazu verwendet würden um Angestellte des Finanzamtes unterzubringen. Er habe sich vor allen Dingen dahin ausgesprochen, daß auch eine beschleunigte Verwendung dieser Räume unbedingt im Interesse der Wohnungsbeschaffung erforderlich sei. Der Herr Gauleiter habe deshalb die Kreisleitung angewiesen im Einvernehmen mit den Oberbürgermeistern die Beschlagnahme der Wohnung durchzuführen. Diese Anordnung ergehe vom Herrn Gauleiter als Reichsverteidigungskommissar. Ich erklärte daraufhin dem Herrn Kreisleiter, daß ich mich sofort wegen der Angelegenheit mit dem Finanzamt in Verbindung setzen wollte. Er erklärte, daß eine Fühlungnahme an sich nicht mehr erforderlich sei, sondern daß lediglich die Beschlagnahme zu erfolgen habe. [...]

*StadtA Apolda, A 8045, Bl. 11f*

**t) Anweisung des Oberfinanzpräsidenten Thüringen an den Oberbürgermeister von Apolda zur Vermietung des Pragerschen Hauses (9. November 1942)**

Der Oberfinanzpräsident Thüringen  
Rudolstadt, 9. Nov. 1942

Herrn Oberbürgermeister Apolda

Betrifft: Ehemaliges Judenhaus Sandgasse

Auf Ihr Schreiben vom 7. d. M. E./D

Das Finanzamt Apolda ist von mir fernmündlich angewiesen worden, die Wohnung im Hause Sandgasse nunmehr an den Schwerkriegsbeschädigten H. L. zu vermieten.

Im Auftrag  
gez. Oßwald

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 122*

**u) Verfügung des Versorgungsamtes Gera zur Streichung der Kriegsbeschädigtenrente Bernhard Pragers (4. Dezember 1942)**

Versorgungsamt Gera

Versorgungsansprüche abgeschobener Juden

Das Vermögen des Juden Bernhard Israel Prager, zuletzt wohnhaft in Apolda, Sandgasse, ist durch Verfügung des Reichsstatthalters in Thüringen – Der Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Innern – vom 15. 9. 42, dem Betroffenen zugestellt am 19. 9. 42, zu Gunsten des Deutschen Reichs eingezogen worden.

Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens hat nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 5. 9. 42 0 5205 – 614 VI – 0 5210 – 2243 VI, soweit es sich um bewegliches Vermögen handelt, in der gleichen Weise zu erfolgen, wie das dem Deutschen Reich auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 41 (RGLB I Seite 722) verfallene Vermögen. Ich bin infolgedessen mit der Verwaltung und Verwertung des obenbezeichneten Vermögens für den Bezirk des Finanzamts Apolda beauftragt.

Zu diesem Vermögen gehört der Anspruch auf eine Kriegsbeschädigtenrente von monatlich 21,30 RM, die bisher von Ihnen ausgezahlt worden ist.

Dieser Anspruch ist durch die obenerwähnte Vermögenseinziehung auf das Deutsche Reich übergegangen. Ich sehe seiner Geltendmachung ab und gebe Ihnen lediglich von dem Tatbestand hiermit Kenntnis, da

- a) der Jude Prager nach Theresienstadt im Protektorat Böhmen und Mähren, also nach einem Ort innerhalb der Reichsgrenze, abgeschoben worden ist,
- b) die Nichtgeltendmachung des Anspruchs zu einer Schädigung arischer Gläubiger nicht führen wird (Hinweis auf den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen v. 29. 4. 42 0 5210 – 1887 VI)

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 130*

**v) „Annahmeanordnung“ des Finanzamtes Apolda zum Verbuchen des Versteigerungserlöses der Pragerschen „Vermögensmasse“ (11. Februar 1943)**

Annahmeanordnung

Verbuchungsstelle: Einzelpl. XVII Kap. 7 Tit. 3 Unterabschnitt a, Einzeleinnahmen – Rj.

Die Finanzkasse Apolda wird hiermit angewiesen, 5 853.68 RM  
– i. B.: Fünftausendachtthundertdreiundfünfzig RM 68 Rpf –  
Verkaufserlös der Vermögensmasse Bernhard Israel Prager und  
Gertrud Sara Prager geb. Katzenstein von dem Gerichtsvollzie-  
her Westhäuser in Apolda zu vereinnahmen und wie angegeben  
zu verbuchen.

Apolda, 11. Februar 1943  
sachlich richtig  
und festgestellt:  
Finanzamt Apolda  
[Unterschrift]  
Obersteuerinspektor  
[Unterschrift]  
Oberregierungsrat

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 159*

**w) „Heimeinkaufsvertrag“ der Eheleute Prager in  
das Konzentrationslager Theresienstadt  
(17. September 1943)**

Heimeinkaufsvertrag H  
Nr. V/518

Zwischen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und  
den Eheleuten Prager, Bernhard Israel und Gertrud Sara geb.  
Katzenstein, gesetzlich vertreten durch .... Wird folgender Hei-  
meinkaufsvertrag geschlossen.

1.

a) Die Eheleute Prager, Bernhard Israel u. Gertrud Sara geb.  
Katzenstein erkennen folgendes an:  
Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die

Gesamtheit der gemeinschaftlich (in Theresienstadt) unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch den von ihnen von der Reichsvereinigung zu entrichtenden Einkaufsbetrag nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung zu decken, sondern darüber hinaus soweit als möglich auch die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen zu erbringen.

b) Die Eheleute Prager, Bernhard Israel u. Gertrud Sara geb Katzenstein kaufen sich vom 20.9.42 ab in die Gemeinschaftsunterbringung mit einem Betrag von 13.847 RM (in Worten Dreizehntausendachthundertsiebenundvierzig RM) ein.

## 2.

Der Einkaufsbetrag wird wie folgt entrichtet:

a) in bar: RM 12.547.–

b) durch die-hiermit-mit beiliegender Urkunde – vollzogene Abtretung von Hypothek RM 1500.–

## 3.

In die Gemeinschaftsunterbringung können nur Gegenstände nach Maßgabe behördlicher Genehmigung eingebracht werden.

## 4.

a) Mit Abschluß wird die Verpflichtung übernommen, dem/den Vertragspartner(n) auf Lebenszeit Heimunterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Wäsche waschen zu lassen, ihn/sie erforderlichenfalls ärztlich und mit Arzneimitteln zu betreuen und für notwendigen Krankenhausaufenthalt zu sorgen.

b) Das Recht der anderweitigen Unterbringung bleibt vorbehalten.

c) Aus einer Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungsform kann der Vertragspartner/ können die Vertragspartner keine Ansprüche herleiten.

5.

Bei Eintritt einer körperlichen oder geistigen Erkrankung der/ des Vertragspartner(s) sowie eines sonstigen Zustandes der das dauernde Verbleiben in der Gemeinschaftsunterbringung ausschließt und eine anderweitige Unterbringung geboten erscheinen läßt, ist die Reichsvereinigung berechtigt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Entsprechendes gilt bei wiederholten groben Verstößen gegen die Ordnung der Gemeinschaftsunterbringung.

6.

a) Der Einkaufsbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über.

b) Der Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieses Betrages besteht, auch beim Tode des Vertragspartners oder bei einer Aufhebung des Vertrages aus sonstigen Gründen, nicht.

Ort: Leipzig, den 4.12.1942    Ort: Apolda, den 9. Sept. 1942.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.    gez.: Bernhard Israel Prager  
(Unterschrift des vertr. Partners)

Bezirksstelle Mitteldeutschland    gez.: Gertrud Sara Prager  
(Unterschrift der Ehefrau)

Gez.: Dr. Grunsfeld

(Dr. Fritz Israel  
Grunsfeld)

Kennort: Apolda Kenn-Nr. 00081

Anschrift: Sandgasse

[Unterschrift]

i.A. gez.: Lotte Sara Heumann

[Unterschrift]

Vorstehende Abschrift übersenden wir zur Kenntnis.

Amtsgericht Apolda, den 17. Sept. 1943.

Auf Anordnung des Rechtspflegers:  
den Herrn Minister des Innern  
Weimar

[Unterschrift]  
Justizsekretär

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3477, Bl. 177f*

**x) Restitutionsantrag der Nichte Bernhard Pragers  
(26. November 1946)**

An den Herrn Präsidenten des Landes Thüringen  
-Präsidialamt –  
z. Hd. Des Herrn Reg.- Rat Chaim  
Weimar

1Betr. jüdischen Grundbesitz in Apolda  
Frau B. T. geb. F. jetzt Habana, Cuba ist die Nichte des in Theresienstadt verstorbenen Bernhard Prager.  
Da sämtliche Pragers in Theresienstadt bezw. ein weiterer Sohn in einem anderen Konzentrationslager umgekommen sind, möchte diese Dame das Pragersche Grundstück in Apolda zurückhaben, da sie die einzige Verwandte sei. Ich bitte höflichst um Nachricht, ob das Grundstück in Apolda von Ihnen miterfaßt ist, wer der jetzige Eigentümer ist und ob Frau B. T. darauf Anspruch erheben kann. Ihrem geschätzten Bescheid sehe ich gern entgegen und begrüße Sie

hochachtungsvoll  
I. Liebmann

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3201, Bl. 67*

**64. „... bei der Wiener Jüdin Josefine L.  
beschlagnahmt ...“ – Schreiben des Chefs des  
Sicherheitsdienstes an den Gauleiter in Thüringen zur  
Weitergabe von Goethe – Briefen an das Goethe und  
Schiller Archiv Weimar (16. Juli 1941)**

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
Berlin

An den Herrn Reichsstatthalter und Gauleiter Sauckel  
Weimar

Berlin, den 16. Juli 1941

Betr.: Goethe-Briefe

Lieber Parteigenosse Sauckel!

Anliegend übersende ich Ihnen einen eigenhändigen Brief Goethes an Frau von Wolzogen vom 2. April 1827, einen Brief des stellungsuchenden Schauspielers Spangler an Goethe und die eigenhändige unterzeichnete Antwort Goethes vom 19. März 1800. Die Briefe wurden 1939 von der Geheimen Staatspolizei bei der Wiener Jüdin Josefine L. beschlagnahmt und sichergestellt.

Ich bitte Sie, die Briefe für das Goethe und Schiller Archiv in Empfang nehmen zu wollen.

Heil Hitler!

[Unterschrift]  
Heydrich

*ThHStAW, Der Reichsstatthalter in Thüringen Nr. 418, Bl. 73*



**65. „Wir hätten bedeutend mehr Grundstücke ... erwerben können ...“ – Beschwerde des Oberbürgermeisters von Erfurt über Nachlässigkeiten des Liegenschaftsamtes beim Erwerb „jüdischer“ Grundstücke (23. Oktober 1941)**

23. Oktober 1941

Ich bin der Meinung, dass das Liegenschaftsamt gleich Ende 1938 bezüglich Erwerb des jüdischen Grundbesitzes schwer versagt hat. Obgleich ich Stadtrat Volprecht verschiedentlich aufgefordert hatte, zu überprüfen, welcher jüdische Grundbesitz für die Stadt erstrebenswert wäre, hat er das systematisch nicht getan. Wir hätten bedeutend mehr Grundstücke – übrigens zu billigen Preisen – erwerben können und uns dadurch die Lösung vieler Aufgaben wesentlich erleichtert.

Nach dem mir vorgelegten Wohnverzeichnis der Juden stehen noch folgende Wohngrundstücke im Eigentum von Juden

Johannesstraße

Herderstraße

Blumenthalstraße

Große Arche

Georgsstraße

Johannesstraße

Regierungsstraße

Belforter Straße

Es ist sofort zu überprüfen, an welchen Grundstücken die Stadt ein Interesse haben könnte. Dann mag sich die Stadt bemühen, daß sie das Eigentum möglichst bald erwirbt.

D. Obm

gez. Kießling

*Stadtarchiv Erfurt, Nr. 1–2/931–20989, Bl. 27*

**66. „... aus dem Judennachlaß ...“ – Anfrage des  
Erfurter Polizeipräsidenten an den Oberfinanzpräsidenten  
in Magdeburg zur Überlassung eines Panzerschranks  
(18. Juli 1942)**

Der Polizeipräsident  
Erfurt, den 18.7.1942

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten  
in Magdeburg

Betrifft: Überlassung eines Panzerschranks aus Judennachlaß

Unter den demnächst durch das hiesige Finanzamt zur Versteigerung gelangenden Gegenständen aus dem Judennachlaß Siegel, Herderstr., befindet sich auch ein Panzerschrank, der sich für meine Polizeikasse gut eignen würde.

Da eine Neubeschaffung eines solchen Schranks z. Zt. unmöglich und die Erwerbung eines gebrauchten Stückes fast aussichtslos erscheint, böte sich hier die beste Gelegenheit.

Mit Rücksicht darauf, daß bei meiner Dienststelle ein Panzerschrank dringend benötigt wird, dessen Beschaffung bereits vor längerer Zeit von übergeordneter Stelle gefordert wurde und in Ansehung der bestehenden Transportschwierigkeiten, bitte ich um Erteilung der Genehmigung, daß das obengenannte Stück in meinen Besitz übergeht.

Die Gestehungskosten bitte ich mir mitzuteilen.

Das hiesige Finanzamt hat Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrage  
gez. Hoch

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30809, Bl. 62*

**67. „Betrifft: Verwertung des beweglichen Vermögens ...“ –  
Schreiben des Oberfinanzpräsidenten an den Leiter der  
Volksdeutschen Mittelstelle (21. September 1942)**

Der Oberfinanzpräsident  
Thüringen

Rudolstadt, 21. September 1942

An den Leiter der Volksdeutschen Mittelstelle  
– Völkische Schutzarbeit –  
in Weimar

Betrifft: Verwertung des beweglichen Vermögens aus  
eingezogenem und verfallenem Vermögen

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 5. d. Mts. O 5210 P 22. Inzwischen ist in größerem Umfang eine Abschiebung von Juden erfolgt. Ich habe die Finanzamtsvorsteher angewiesen, sich wegen des Verkaufs der beweglichen Habe mit dem jeweiligen Kreisbeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle – Völkische Schutzarbeit – in Verbindung zu setzen. Ich bitte Sie, Ihren Kreisbeauftragten umgehend hiervon Kenntnis zu geben. Der Verkauf muß, um die Wohnungen frei zu machen, sehr beschleunigt durchgeführt werden. Ihre Kreisbeauftragten müssten möglichst bald den Finanzamtsvorstehern mitteilen, welche Arten von Gegenständen sie zu erwerben beabsichtigen. Wie ich annehme, werden z. B. sehr wertvolle Möbelstücke, echte Teppiche, große Porzellanservice usw. für Ihre Zwecke nicht in Frage kommen. Die Finanzämter müssten sich daher von vornherein bemühen, andere Käufer hierfür zu finden.

Im Auftrag  
gez. Schulze

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 229, Bl. 42*

**68. „Aus den Beständen der abgeschobenen Juden ...“ –  
Ersuchen des Vorstehers des Finanzamtes Erfurt an  
den Oberfinanzpräsidenten Magdeburg um Verwertung  
von Raubgut (7. Oktober 1942)**

Der Vorsteher des FA  
Erfurt, 7. Oktober 1942

An den Herrn OFPräs. in Magdeburg

Betrifft: Verwertung von Judenvermögen.  
Berichterstatter: O.R.R. Dr. Frohne

Aus den Beständen der abgeschobenen Juden hat das FA noch einen hellrot gemusterten Perserteppich (3x4m) im Wert von 500,- RM in Verwahrung. Ich bitte über die Verwertung dieses Teppiches zu verfügen. Derselbe ist wegen der hellen Farbe für Geschäftszimmer ungeeignet.

Außerdem sind noch einige wertvolle Brücken und eine Divan-  
decke vorhanden. Erfahrungsgemäß wird bei einer Versteige-  
rung durch die Gerichtsvollzieher für solche Wertstücke nicht  
der erhoffte Ertrag erzielt. Ich habe deshalb die Absicht, die Sa-  
chen freihändig zu verkaufen und bitte, mir die Genehmigung  
hierzu zu erteilen.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30809, Bl.104*

**69. „... aus den Wohnungen der evakuierten Juden ...“ –  
Anweisung des Vorstehers des Finanzamtes Erfurt an  
das Amtsgericht in Erfurt zur Abgabe von  
Wohnungsausstattungen an kriegsgeschädigte  
„Volksgenossen“ (14. Oktober 1942)**

Der Vorsteher des Finanzamtes  
Erfurt, 14.10.1942

An das Amtsgericht  
Erfurt

Betrifft: Verwertung von Judenvermögen durch die  
Obergerichtsvollzieher.

Nach den gegebenen Bestimmungen werden in Zukunft die Schlafstubeneinrichtungen, Bett-, Tisch- und Leibwäsche, Damen- und Herrenbekleidung, ferner Kücheneinrichtungen und Küchengeschirr usw. aus den Wohnungen der evakuierten Juden vorwiegend an solche Volksgenossen ausgegeben, die ihr Hab und Gut durch Kriegseinwirkung verloren haben. Die Abgabe erfolgt durch das Finanzamt an die Mittelstellen. Dadurch bleiben nur noch wenige Sachen aus den einzelnen Wohnungen zum Verkauf bzw. zur Versteigerung durch die Gerichtsvollzieher übrig. Zur Vereinfachung der bei der Übergabe entstehenden Arbeiten bitte ich, in Zukunft ein und denselben Gerichtsvollzieher mit den Versteigerungen bzw. mit dem Verkauf zu betrauen. Ich bringe den für den Bezirk des Finanzamts Erfurt zuständigen Gerichtsvollzieher Weißmantel für alle anstehenden Fälle in Vorschlag und bitte um baldigen Bescheid.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30809, Bl. 83*

**70. „Andere Vermögenswerte der Jüdin E. Sara H. sind nicht mehr vorhanden.“ – Bericht des Finanzamtes Erfurt an den Oberfinanzpräsidenten Magdeburg (17. Juni 1943)**

Der Vorsteher des FA Erfurt

Erfurt, 17. Juni 1943

Schreiben. Herrn OFPräs. Mitteldeutschl.

In Magdeburg

Bei der Feststellung der Vermögenswerte des ausgebürgerten Juden A. Israel H., früher in Erfurt, Belfortstr., Vater der oben genannten Jüdin, wurden unter dem bei der Speditionsfirma Julius König in Erfurt lagernden Umzugsgut des A. Israel H., eine Überseekiste, enthaltend einen Flügel und einen Perserteppich, vorgefunden. Die Gegenstände wurden seinerzeit auf Veranlassung H.'s verpackt und waren für einen Transport an seine in England lebende Tochter E. Sara H. bestimmt.

Auf meinen Bericht vom 28. Januar 1943 ist gemäß Verfügung vom 3. Februar 1943 der Flügel an den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt zum Preise von 1200 RM abgegeben. Der Betrag ist hier am 12. Februar 1943 vereinnahmt und der Oberfinanzkasse unter Einzelplan XVII Kap. 7 Titel 3 als Auftragszahlung angerechnet worden. Der Perserteppich ist gemäß Verfügung vom 3. Februar 1943 an Sie übersandt worden. Andere Vermögenswerte der Jüdin E. Sara H. sind nicht mehr vorhanden.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30809, Bl. 222*

**71. „... hinsichtlich jüdischen Grundbesitzes hat die Stadt erworben:“ – „Arisierung“ von Grundstücken durch die Stadt Weimar (1943)**

**a) „... zugunsten des Reichs eingezogen worden.“ – Einzug des Erbes von J. F. durch die Stadt Weimar nach deren Freitod (14. August 1942)**

Der Oberfinanzpräsident Thüringen  
14. August 1942

Devisenstelle  
hier

Betrifft: Eingezogenes Vermögen der verstorbenen Jüdin J. Sara F. in Weimar

Bezug: Ihre Weiserschrift vom 13. d. M.

Das Vermögen der vorbezeichneten Jüdin ist gemäß Verfügung des Reichsstatthalters in Thüringen – Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Innern – vom 12. Juni 1942 zugunsten des Reichs eingezogen worden. Die Verwaltung des Vermögens ist vorläufig auf mich übertragen. In der Ortsstufe liegt die vorläufige Verwaltung beim Finanzamt Weimar, das auch das Haus Belvederer Allee Nr. 6 in seine Obhut genommen hat. Für die Weiterbearbeitung der Sache ist der gemeinsame Erlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 9. April 1942 I a 326/42 – 3800 a und C 5205 – 383 VI (veröffentlicht im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern 1942 Nr. 15) maßgebend.

Das dort vorgesehene Verfahren habe ich hinsichtlich des eingezogenen Hauses in die Wege geleitet. Wegen des beweglichen Vermögens konnte dies noch nicht geschehen, weil mir ein vollständiges Vermögensverzeichnis noch nicht vorliegt. Seine Aufstellung ist veranlaßt.

Gegen die Vermögenseinziehung hat der angebliche Alleinerbe der F., Dr. Eduard Wolff in Miersdorf bei Zeuthen, am 17. Juni d. J. beim Reichsminister des Innern Beschwerde eingelegt. Ein Entscheid hierauf ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden.

Im Auftrag  
gez: Oßwald

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident Rudolstadt, 699, Bl. 143*

**b) Protokoll der Sitzung der Weimarer Ratsherren  
zu „arisierten“ Grundstücken der Bürgerinnen O. und  
Fleischer (17. Dezember 1943)**

Ratsherrenprotokolle: Sitzung vom 17. 12. 1943

Stadtverwaltungsdirektor Fischer gibt nunmehr die vom Oberbürgermeister gemäß § 55 Abs. 2 DGO gefassten Entschlieungen bekannt:

- a) Infolge der Arisierungsmanahmen hinsichtlich judischen Grundbesitzes hat die Stadt erworben:
  1. das fruher von der L. Sara O. gehorige Grundstuck Flurk. Nr. 668 a v. Weimar, Mietwohngrundstuck am Bruhl Nr.6 gegen Ubernahme der Schulden in Gesamthohe von 8943,63 RM (Entschlieung des Oberburgermeisters vom 23.6.1943)
  2. das fruher der J. Sara F. gehorige Grundstuck Flurk. Nr. 1272a v. Weimar = 17 a 81 qm an der Belvederer Allee Nr. 6 gegen Ubernahme der Schulden in Gesamthohe von 10 740,83 RM (Entschlieung des Oberburgermeisters vom 15.5.1943)

Der Oberburgermeister weist zu dem zuletzt angegebenen Grundstuck darauf hin, da die Stadt dieses zu einer Isolierabteilung des stadt. Krankenhaus umgebaut habe.



Stadtarchiv Weimar, Ratsherrenprotokolle 1935–1944, 20/3, Sitzung vom 17. 12. 1943

**c) Brief der Thüringer Treuhand-Gesellschaft an  
die Präsidialkanzlei zur Rückerstattung des Erbes von  
Jenny Fleischer (1946)**

Thüringer Treuhand-Gesellschaft m.b.H.

An die Präsidialkanzlei  
Weimar

Betrifft: Rückgabe des Nachlasses von Frau Professor Fleischer,  
Weimar, Belvederer – Allee 6.

Ich stelle hiermit den Antrag auf Entarisierung und Rückübertragung des vom Reiche den Erben von Frau Professor Fleischer genommenen Nachlasses, auf Wiedergutmachung und auf Herausgabe der vom Reiche an sich genommenen Grundstücke, Wertpapiere und Bargeld.

Im Testament vom 7. Januar 1941 hat Frau Prof. Fleischer mich zum Testamentsvollstrecker bestimmt. Der alleinige Erbe Herr Oberlehrer Dr. Eduard Wolff in Niersdorf bei Zeuthen in der Mark hat mir unter dem 11. April 1942 Vollmacht zu seiner Vertretung und zur Regelung des Nachlasses gegeben.

Frau Prof. Fleischer ist am 3. Ostertage im April 1942 freiwillig aus dem Leben geschieden zusammen mit ihrer Nichte Frl. G. Beide sollten damals durch die Geheime Staatspolizei aus dem Hause entfernt werden und nach einem Konzentrationslager abtransportiert werden. Das Vermögen von Frau Prof. Fleischer bestand aus dem Grundstück Belvederer – Allee 6, Grundbuch von Weimar, Band 28, Blatt 944, Grösse 1781 qm Taxwert

RM. 68 000,–

es waren weiter vorhanden:

An Bargeld	503,24
Guthaben bei der Deutschen Bank, hier	14 023,38
Vermögen durch Wertpapiere und Aktien	445 541,-

Einrichtung des Hauses an wertvollen Möbeln und guten Bildern lt. Taxe des Amtsschöppen Sandmann	53 844,50
--	-----------

Rente auf Lebenszeit aus dem Nachlass Richard Fleischer Wiesbaden jährlich RM. 16 500,- kapitalisiert mit 5	82 500,-
---	----------

Lizenz für die von Herrn Prof. Fleischer erfundenen Zet Farben fabriziert von Günther – Wagner in Hannover durchschnittlicher Ertrag damals der letzten 3 Jahre RM. 2 021,73 das entspricht einem Kapital bei 5 % rund	40 000,-
--	----------

-----  
707 712,12

Von diesem Vermögen gehen ab eine kleine Hypothek auf dem Hausgrundstück in Höhe von	7 000,-
--	---------

-----  
700 712,12  
=====

Von diesem Vermögen sind übergeben worden das Grundstück an die Stadtgemeinde Weimar ohne Entschädigung. Das gesamte andere Vermögen ist an des Reich übergeben worden. Die wertvolle Einrichtung ist im Jahre 1944 durch das hiesige Finanzamt verkauft worden. Es wird nötig sein die Akten des Finanzamtes in dieser Sache sicherzustellen und beizuziehen. Die Aufnahme des Herrn Sandmann umfasst 2 Bände mit 278 Blättern. Der Verkauf geschah ohne jegliche dringende Veranlassung. Der Erbe Dr. Wolff hatte wegen Fortnahme seines Erbes zunächst eine Eingabe an den damaligen Reichsinnenminister Dr. Frick gemacht. Er hatte sich dann wegen Herausgabe des Nachlasses an die Kanzlei des Führers gewandt. Diese Kanzlei hatte die Sa-

che aufgegriffen und Herr Dr. Wolff hoffte auf einen günstigen Bescheid aus dem Grunde, weil seine beiden Söhne im Krieg gefallen waren. Dem Oberfinanzpräsidenten und dem Finanzamt Weimar ist dieser Stand der Dinge mitgeteilt worden. Beide Behörden wussten, dass die endgültige Entscheidung über den Nachlass noch nicht getroffen war, trotzdem wurde der Verkauf des Nachlasses noch im Jahre 1944 in die Wege geleitet. Die Akten des Finanzamtes weisen erhebliche Lücken auf und der von Herrn Sandmann ausgerechnete Betrag von RM 53 844,50 konnte bisher nicht ausgewiesen werden. Es ist auch zu bemängeln, dass die wertvollen Bilder nicht öffentlich versteigert worden sind, wodurch der wirkliche Wert zutage gekommen wäre, sondern unter der Hand verkauft worden sind. Das Finanzamt und andere Behörden haben selbst grössere Beträge für sich erhoben. Der Erbe verlangt Übergabe sowohl des Grundstücks, als auch der Aktien, Pfandbriefe, Anleihen, des gesamten Mobiliars usw. in natura. Die Erwerber der Gegenstände sind heute noch festzustellen. Sollte eine Rückgabe der gesamten Vermögenswerte in natura nicht mehr möglich sein, dann wird der Erbe an Herrn Oberfinanzpräsidenten in Magdeburg den Herrn Oberregierungsrat Wegener in Weimar, den Sachbearbeiter Obersteuereinspektor Schorcht in Weimar, den Versteigerer Obersteuereinspektor Kästner in Weimar persönlich verantwortlich machen, weil diese Herren noch im Jahre 1944 den Verkauf des Vermögens in die Wege geleitet haben, als die Entscheidung der Kanzlei des Führers noch nicht getroffen war. Ich bin bereit mit weiteren Unterlagen zu dienen.

gez.: [Unterschrift]

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen 3839*

## V. „Arisierung“ der Wirtschaft

### 72. „Die Verjudung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens“ – Echo Germania (29. Juli 1933)

#### Die Verjudung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens

Die „Tübener Nachr.“ veröffentlichen über die Ausdehnung des Judentums in Deutschland und die Verjudung des gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens sehr interessantes Zahlenmaterial. Bei 1 v. H. Juden in der Gesamtbevölkerungszahl weist die letzte Berufszählung im Jahre 1925 den Anteil der Juden im Bankierberuf mit über 34 v. H. aus.

Wieweit die Verjudung unseres gesamten Kulturkomplexes vorgeschritten war, erweist die Tatsache, daß in Preußen 6,9 v. H. aller selbständigen Apotheker, 17,9 v. H. aller selbständigen Ärzte, 27 v. H. aller Rechtsanwälte, 4,6 v. H. aller Redakteure, 11 v. H. aller Regisseure und 7,5 v. H. aller Schauspieler Juden waren. Geradezu entsetzlich muten die für die Reichshauptstadt errechneten Ziffern an, wo 1925 nicht weniger als 32 v. H. jüdische Apotheker, 48 v. H. jüdische Aerzte, über 50 v. H. jüdische Rechtsanwälte, 14 v. H. jüdische Regisseure und 38 v. H. jüdische Zahnärzte gezählt wurden.

Von 1910 bis 1925 sind in Deutschland 70 000 Juden eingewandert. Diese Zahlen beweisen zur Genüge die unbedingte Notwendigkeit der gesetzlichen Beschränkung des Judentums.

*Echo Germania, 29. Juli 1933*

**73. „Die Judenreklame im Bahnhof Sonneberg“ –  
Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen  
(16. September 1933)**

Die Judenreklame im Bahnhof Sonneberg  
Seit Jahr und Tag ist Sonneberg eine nationalsozialistische Hochburg, in der auch zur Judenfrage stets die richtige Stellung genommen worden ist. Der gesund denkende Teil unserer Bevölkerung hat längst erkannt, welche Rolle der Jude in unserem Vaterland schon immer gespielt hat, und meidet ängstlich die jüdischen Läden und Kaufhäuser. Auch in den Zeitungsverlagen weigert man sich, jüdische Anzeigen aufzunehmen. Man möchte sich nicht noch einmal den Unwillen der gesamten deutschen Geschäftsleute zuziehen.

Um so mehr muss man sich wundern, dass es ausgerechnet hier in Sonneberg noch eine Möglichkeit gibt, wo der sattsam bekannte Jude Bernhard Rosenberg, der „Wohltäter der Menschheit“, seine koschere Reklame anbringen darf. In der Bahnhofshalle und den Unterführungen prangt in widerlich aufdringlicher Weise die Geschäftsreklame des jüdischen Kaufhauses S. Speyer als der einzigen Firma, mit der unsere schöne Heimatstadt aufwarten kann.

Schon immer haben wir darauf gewartet, dass die Wut unserer Einzelhändler, die gegenüber deutschen Geschäftsleuten bei den kleinsten Anlässen absolut nicht selten ist, sich einmal gegen die Judenreklame im Bahnhof richten möchte – leider vergebens. Da werden wir wohl auch noch weiterhin vergebens warten, wenn nicht eines schönen Tages die Nazi...

*Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen,  
16. September 1933*

## 74. „An den Pranger!“ – Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen (4. März 1934)

An den Pranger!

Name: Hilda G.

Wohnung: Schöne Aussicht –

Sie erklärte in aller Öffentlichkeit, dass sie auch weiterhin beim Juden Speyer kaufe, „denn die Juden wollten doch auch leben“. Das deutsche Volksgenossen mit diesen Prinzip vor die Hunde gehen, das kümmert diese sonderbare Zeitgenossin scheinbar nicht viel.

Frl. G. hatte bis vorgestern noch Sitz und Stimme im Vorstand der hiesigen Schneiderinnen – Innung, inzwischen ist Sie mit Schimpf und Schande aus diesem Amt hinausbefördert worden. Judenknechte können im nationalsozialistischen Deutschland keine Führerrolle spielen.

*Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen, 4. März 1934*

**Mit der Kamera durch Sonneberg.**



**Anschauungsunterricht für diejenigen, die nicht alle werden:**

Diese zwei Mädchen aus einem Bauernhof im Kreis Sonneberg kommen soeben aus einem Judenladen in der Bahnhofstraße!

**Ortsgruppenleiter! Aufgepaßt!**

Wer sind diese einfältigen Weibsbilder?

*Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen, 3. August 1935*

**75. „Jud Speyer klagt gegen den „Beobachter“! –  
Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen  
(11. August 1934)**

Jud Speyer klagt gegen den „Beobachter

Das Unglaubliche ist wahr geworden: Der Talmudjude Rosenberg hat gegen die Schriftleitung einer nationalsozialistischen Parteizeitung Klag – Antrag gestellt! Insofern würde jetzt das bestätigt, was wir schon des öfteren geschrieben haben, nämlich dass die in Deutschland lebenden Hebräer, ermutigt durch den völlig unblutigen und disziplinierten Verlauf der nationalsozialistischen Revolution, jetzt allmählich ihre jüdische Frechheit von einst, ihre Chutzbe, wiedergewinnen und sich aus den Mauselöchern wieder hervorwagen, wohin sie sich monatelang zurückgezogen hatten.

Der Talmud – Jude Rosenberg soll sich getäuscht haben. Er soll erfahren, dass sich im nationalsozialistischen Deutschland weder ein Richter noch ein Staatsanwalt dazu hergeben wird, die Interessen der jüdischen Geldsäcke zu schützen und dass die Zeiten vorbei sind, in welchen der Jude das Wohl und Wehe deutscher Angestellten und Arbeiter vorschützen konnte, wenn es seinem eigenen Geldbeutel an den Kragen ging.

Was diese Judenbagage sich wohl eigentlich denkt?

*Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen,  
11. August 1934*

**76. „Charakterlosigkeit“ – Beobachter für  
die Kreise Sonneberg und Hildburghausen  
(13. Oktober 1934)**

Charakterlosigkeit

Seit Jahr und Tag nun schon predigen und Schreiben wir immer wieder:

Deutsche, kauft nicht beim Juden!

Nicht zum Vergnügen aber warnen wir unsere deutschen Volksgenossen, sondern aus der begründeten Erkenntnis heraus, dass der Jude der unerbittlichste und ärgste Feind unseres deutschen Volkes ist und es allein aus diesem Grunde schon an Selbstmord grenzt, diesen gefährlichsten unserer Gegner durch jede zum Juden hingetragene Mark finanziell in einem Ausmaß zu stärken, dass derselbe Jude es heute wagen kann, in aller Welt deutsche Waren zu boykottieren!

Wer diese Erkenntnis noch nicht besitzt, der mag aus Dummheit seinen Groschen hin zum Juden tragen; wer aber den Hitler Gruß sich zu eigen gemacht hat und damit den Führer des deutschen Volkes und seinen Kampf grundsätzlich bejaht, dem muss es schon als Charakterlosigkeit bescheinigt werden, wenn er trotz alledem noch beim Juden kauft.

Zur moralischen Beurteilung und Brandmarkung dieser Gesinnungslosigkeit hätten wir natürlich kein Recht, solange wir in unseren eigenen Reihen nicht darauf hinweisen würden, dass jede Mark, die dem Juden hingetragen wird, einem deutschen Geschäftsmann am Umsatz fehlt und dass damit dem deutschen Mittelstand – für dessen Erhaltung die NSDAP. kämpft – ein schlechter Dienst erwiesen wird. Wenn wir der breiten Masse des Volkes plausibel machen wollen „Deutsche, kauft nur bei Deutschen“, so müssen wir in unseren eigenen Reihen zu allererst einmal für die nötige Disziplin sorgen und darüber hin-



aus aber zum mindesten in unserem nächsten Verwandtenkreis dafür Sorge tragen, dass man unsere Grundsätze anerkennt und befolgt. Erst dann haben wir ein Recht, auf alle übrigen Volksgenossen mit dem Finger zu deuten und ihnen zu sagen, dass es einfach würdelos ist, sein Geld zum Juden hineinzutragen.

Wenn die Frau des Schnaps- und Diamantenjuden Lehmann im jüdischen Warenhaus Speyer Ihre Einkäufe macht, so nimmt uns das nicht weiter wunder: sie fand ja die Rassenschande auch ganz in Ordnung, als Deutsche einen Juden zu heiraten.

Nicht in Ordnung geht es aber wenn der

Parteigenosse Rud. B., Sonneberg;

SA – Mann Kurt W., Blechhammer;

SA – Mann Edwin G., Schichtshöhn;

SA – Mann Franz R., Sonneberg;

SA – Mann Robert F. aus Oeslau,;

sowie die Angehörigen der Hitler-Jugend:

Heinz M. aus Neustadt, Johanna H., Sonneberg; Alice V., Sonneberg; und gar das Mitglied der NS – Frauenmannschaft Klara U. aus Hüttengrund ins jüdische Warenhaus laufen !

Auch die Parteigenossen: Karl B., Edwin L., Hans B., Armin E., sämtlich aus Sonneberg, sollten ihren Frauen klar zu machen haben, wenn der Mann in der aktiven Kampftruppe Adolf Hitlers steht und die Frau ihre Einkäufe im jüdischen Warenhaus besorgt.

Die betreffenden Ortsgruppen- und SA-Führer werden mit diesen Leuten sicherlich ein ernsthaftes Wort zu sprechen haben, denn Disziplin in den eigenen Reihen ist die unbedingte Voraussetzung, wenn wir ein ganzes Volk erziehen wollen.

*Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen,  
13. Oktober 1934*

**77. „Juden verduften aus Sonneberg“ – Beobachter für  
die Kreise Sonneberg und Hildburghausen  
(16. November 1935)**

Juden verduften aus Sonneberg

Die in den letzten Tagen wild umherschwirrenden Gerüchte haben sich zu einer erfreulichen Tatsache verdichtet: Das jüdische Warenhaus Speyer und das jüdische Konfektionsgeschäft Leschziener in Sonneberg sind von ihren Inhabern verkauft und an deutsche Geschäftsinhaber übergeben worden.

Beide Juden beabsichtigen, ihren Wigwam andernorts aufzuschlagen, wie auch der Schneiderjude Worms gedenkt, sein Geschäft an den Nagel zu hängen und Sonneberg zu verlassen.

Nicht mit ungeteilter Freude ist diese Umgruppierung in verschiedenen Sonneberger Kreisen aufgenommen worden: ja, es soll sogar Leute geben, die den lieben Juden noch eine Träne nachweinen! Wenn wir für ihre diesbezüglichen Gründe teilweise auch Verständnis haben, so sind wir auf der anderen Seite aber ehrlich genug, um unsere reinste und ungetrübte Freude darüber zum Ausdruck zu bringen, dass wenigstens drei von den Sonneberger Jüdenfamilien sich verduften.

Glückliche Reise!

*Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen,  
16. November 1935*

**78. „Natürlich müssten die 3 jüdischen Inhaber vollständig ausgeschaltet werden ...“ – Die „Arisierung“ der Thüringer Kleiderwerke Gotha (1935 bis 1936)**

**a) Schreiben des Kaufmannes H. K. an den Kreiswirtschaftsberater der Stadt Gotha über die Besitzverhältnisse der Thüringer Kleiderwerke (15. Juli 1935)**

Dipl. Kfm. H. K.  
Handelsstudienrat  
Gotha

Gotha-Stadt.

Gotha 15. Juli 1935

Der Kreiswirtschaftsberater

Betr.: Vertrauensrat der Firma Thür. Kleiderwerke G.m.b.H.,  
Gotha.

An den Gauwirtschaftsberater, Pg. Min. Rat. Eberhardt, Berlin

In der obigen Angelegenheit konnte ich feststellen, dass die Angaben des Vertrauensrates auf Tatsachen beruhen. Jedoch ist der Firmenname seit April 1934 getarnt, es handelt sich um die frühere Firma L. Rosenblatt. Die Inhaber der obigen Fa. sind Juden:

- 1). S. R. Erben
- 2). N. D.
- 3). L. N..

Die Gefolgschaftsstärke beträgt augenblicklich: 60 Arbeiter und Arbeiterinnen sowie 50 Heimarbeiterinnen.

Auf das Geschlecht bezogen sind im Betrieb: 6 männliche Angestellte, 1 weibl. Angestellte, 31 männliche Arbeiter, 22 Arbeiterinnen. Hinzu kommt, dass davon 20 Männer und 5 Frauen bereits über 40 Jahre alt sind und wahrscheinlich bei Erwerbs-

losigkeit dauernd der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Davon sind wieder 16 Arbeiter und 10 Arbeiterinnen über 10 Jahre im Betrieb tätig. Allerdings ist kein einziges Gefolgschaftsmitglied Pg., nur 7 Mann gehören der NSBO an, 4 dem Stahlhelm, 4 der SAL und 3 der NSKOV an. Alle Gefolgschaftsmitglieder sind Mitglied der DAF. Seit dem 8. Juli 1935 ist die 31 Stundenwoche eingeführt, während die Zuschneider und Einrichter nur 25 1/2 Stunden die Woche arbeiten. Die Bruttolöhne bewegen sich zwischen RM 7,52–16,90 wöchentlich. Es wäre dringend notwendig, wenn hier Abhilfe geschaffen würde. Natürlich müssten die 3 jüdischen Inhaber vollständig ausgeschaltet werden, denn man würde es nicht verstehen, wenn für eine rein jüdische Fa, die sich ausserdem noch getarnt hat, Arbeit geschafft würde. Im Interesse der ziemlich grossen Gefolgschaft, es handelt sich ausschliesslich um Schneider und Schneiderinnen, die bei einer Stilllegung nur den Gothaer Arbeitsmarkt ungünstig beeinflussen würden, schlage ich vor eine Betriebsgemeinschaft zu gründen, einen Vorstand zu bilden, der in der Lage ist, den Betrieb zu leiten und Aufträge einzuholen, denn daran hapert es, da die drei Perser nirgends mehr Zutritt haben. Ausserdem dem Vorstand einen politischen Berater beizuordnen. Ich schlage vor hierzu den Kreisamtsleiter der DAF und den Kreiswirtschaftsberater zu ernennen. Dann müssten sofort falls mein Vorschlag angenommen wird, die Genehmigung der Reichszeugmeisterei zur Anfertigung parteiamtlicher Kleidung eingeholt werden und die Betriebsgemeinschaft müsste Heeresaufträge erhalten. SS-Brigadeführer, Staatsrat Hennicke, mit dem ich Rücksprache genommen habe, ist mit dem gemachten Vorschlag einverstanden. Natürlich solange die 3 Juden diesen Einfluss haben, kommt so etwas nicht in Frage.

Heil Hitler.

gez. K.

An die Stadtkreisleitung der NSDAP, Gotha.

*ThHStAW, Reichsstatthalter in Thüringen Nr. 249–255, Bl. 85f*

**b) Schreiben des Gauwirtschaftsberaters Thüringen an  
den Reichsstatthalter in Thüringen zum Verkauf  
der Thüringer Kleiderwerke (28. März 1936)**

Staatsrat Eberhardt

Der Gauwirtschaftsberater

Berlin, 28. März 1936

An das Büro des Herrn Reichsstatthalters in Thüringen  
Weimar

Betr.: Thür. Kleiderwerk G.m.b.H., Gotha

Diese Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen. Es schweben zur Zeit noch Verhandlungen des Vertrauensrates mit der Reichsbetriebsgemeinschaft „Kleidung“, Gaustelle Thüringen in Weimar wegen Verkauf des Betriebes an den Walther-Konzern in Pössneck. Der Kaufpreis für das ganze Unternehmen ist inzwischen von RM 200.000.– von dem Inhaber auf RM 125.000.– nachgelassen worden. Der Vertrauensrat glaubt, dass es in allernächster Zeit zu einer Übernahme des Betriebes seitens des Walther-Konzerns, Pössneck, kommen wird und dass damit die Frage der Arbeitsbeschaffung für den Betrieb gleichzeitig geregelt ist.

Augenblicklich ist nichts zu unternehmen als diese Entwicklung abzuwarten, worauf ich weiter berichte.

Heil Hitler!

[Unterschrift]

Der Gauwirtschaftsberater

*ThHStAW, Reichsstatthalter in Thüringen, Nr. 249–255, Bl. 90*



The image shows a black and white advertisement for the opening of a store named 'Hepprich & Gerards'. At the top left is a line drawing of a large, multi-story building with a central tower and several windows. Below the drawing, the text reads: 'Nach erfolgter Übernahme eröffnen wir wieder unsere Pforten. Das Unternehmen befindet sich ausserhalb in arischem Besitz, sodass alle Bewohner von Sonneberg und Umgebung bei uns kaufen können. Kommen Sie nur recht bald zu uns und sehen Sie sich liberaler zwanglos um! Unsere reichen und gutartigen liberalen Preise machen Ihnen das geprüfte Auswahl, unsere Qualitätswaren und unsere volkstümlichen Preise machen Ihnen das Kaufen leicht! Unsere langjährig erfahrenen Verkaufsmänner freuen sich darauf, Sie gut zu bedienen und fachmännisch zu beraten!' Below this is a bold headline: 'Bitte sehen Sie sich unsere Eröffnungsaufhänger an und beachten Sie unsere Angebote! Wir eröffnen Hepprich & Gerards Freitag, den 22. Nov. morgens 10.30 Uhr!'. At the bottom, it says 'DAS HAUS FÜR QUALITÄT UND PREISWÜRDIGKEIT' and provides the address 'Bahnhofstraße 13-15 Sonneberg' and phone number 'Fernsprecher 2174'.

Beobachter für die Kreise Sonneberg und Hildburghausen, 23. November 1935

**79. „Betrifft: Grundstücksgeschäfte mit Juden und Vergebung von städtischen Aufträgen.“ – Schreiben des Gothaer Oberbürgermeisters an den Thüringischen Minister des Innern (14. August 1935)**

Der Oberbürgermeister

Gotha, den 14 August 1935

An den Herrn Thüringischen Minister des Innern  
Weimar.

Betrifft: Grundstücksgeschäfte mit Juden und Vergebung von städtischen Aufträgen.

Der Stadtkreisleiter der NSDAP in Gotha, Oberstudiendirektor Dr. Karge, hat angeregt, die Stadt Gotha möge die gleichen Richtlinien durchführen, wie sie nach dem Bericht in Nummer 221 des Völkischen Beobachters vom 9. August 1935 Seite 2 unten von der Ortsgruppe der NSDAP in Opladen, Regierungsbezirk Düsseldorf, aufgestellt und von den dortigen Ratsherren dem

Oberbürgermeister mit einmütiger Zustimmung empfohlen wurden. Abschrift ist in der Anlage beigefügt.

Ich habe keine Bedenken, diese Richtlinien auch in Gotha durchzuführen, soweit sie nicht bereits bisher praktisch gehandhabt wurden und sofern die Aufsichtsbehörde dabei nichts zu beanstanden hat.

Für eine baldgefl. Stellungnahme wäre ich dankbar.

[Unterschrift]

## 1 Anlage

Städtische Aufträge nur an Nationalsozialisten.

In der außerordentlichen Sitzung der Opladener Ratsherren erhielt folgender Antrag der NS-Ortsgruppe Opladen einmütig Zustimmung:

- 1.) Städtische Grundstücke usw. dürfen in Zukunft an Juden nicht mehr verkauft werden.
- 2.) Gewerbebetriebe, Handwerker usw., die nachweislich mit jüdischen Firmen in Verbindung stehen, werden bei der Vergebung städtischer Aufträge nicht berücksichtigt.
- 3.) Für die Vergebung städtischer Aufträge ist maßgebend, ob derjenige, der den Antrag erhält, mit einem angemessenen Beitrag in der NSV ist.
- 4.) Es werden in Zukunft nur noch Geschäfte und Betriebe berücksichtigt, deren Angestellte und Lehrlinge überhaupt sämtliche Arbeitnehmer in der Staatsjugend sind, oder aber in den NS-Organisationen oder -Formationen, Geschäfte, Betriebe, die bewusst die Zugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer zu den NS-Formationen und -Organisationen behindern, sind auf keinen Fall mit Aufträgen zu versehen.

*ThHStAW, Thüringisches Ministerium des Innern D 1402, Bl. 16f*

**80. „... ein Verzeichnis aller in Gera bestehenden jüdischen  
Geschäfte ...“ – Anfrage des Geraer Oberbürgermeisters an  
den Thüringischen Minister des Innern  
(7. Oktober 1935).**

Der Oberbürgermeister der Haupt- und Handelsstadt Gera

An den Herrn Thür. Minister des Innern

– persönlich –

Weimar.

7. Okt. 1935.

Ich beabsichtige, ein Verzeichnis aller in Gera bestehenden jüdischen Geschäfte ohne jeden Zusatz in mein Amtsblatt aufzunehmen. Dieses Amtsblatt ist nur für den internen Dienstverkehr bestimmt, es wird also nur den einzelnen Verwaltungsabteilungen zugeleitet und kann von Außenstehenden nicht bezogen werden. Zweifellos haben meine Beamten, Angestellten und Arbeiter auch so schon das feste Bestreben, keinesfalls in jüdischen Geschäften zu kaufen. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, dass manche Juden recht getarnt auftreten. Wenn einer meiner Beamten, Angestellten und Arbeiter in Unkenntnis dessen, dass der Inhaber der Firma, bei der er etwas kauft, Jude ist, so läuft er Gefahr, mitsamt der ganzen Stadtverwaltung Angriffen und Vorwürfen ausgesetzt zu sein. Infolgedessen darf ich wohl annehmen, dass nichts dagegen einzuwenden ist, wenn das Verzeichnis ohne jeden Zusatz in meinem Amtsblatt aufgenommen wird.

[Unterschrift]

Oberbürgermeister

[handschriftlicher Zusatz]

Dem Herrn Oberbürgermeister Gera

Die geplante Maßnahme wird den Absichten der Reichsregierung widersprechen und ist deshalb zu unterlassen.



Weimar, 16.Okt. 1935

Der Thüringische Minister des Innern  
[Unterschrift]

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident Rudolstadt Nr. 1402, Bl. 18/564*

**81. „... ist den Juden ... die Ausübung eines Einzel- oder  
Versandhandels untersagt.“ – Enteignung der Firma Isaak  
Rotenberg & Co. in Altenburg (1935 bis 1941)**

**a) Schreiben des Oberbürgermeisters von Altenburg an  
das Amtsgericht Altenburg zur „Eindeutschung“  
des Firmennamens (9. Dezember 1935)**

An das Amtsgericht, Altenburg/Thür.  
Altenburg, 9. Dez. 1935

Im Handelsregister Altenburg beim Amtsgericht Altenburg ist  
die Firma Isaak Rotenberg & Co. eingetragen.

Als Inhaber werden aufgeführt: Isaak Rotenberg, Bernhard Lie-  
bermann, Paula Liebermann.

Tatsächlich heißen die Inhaber der Firma: Jeehok Rotenberg,  
Berek Lieberman, Perla Liebermann,  
woraus sich als Firmenbezeichnung Jeehok Rotenberg & Co.  
ergibt.

Gegenüber den gewerbepolizeilichen Auflagen wegen richtiger  
Bezeichnung insbesondere der Vornamen der Mitinhaber Berek  
und Perla Liebermann macht die Firma den Wortlaut der Eintra-  
gung ins Handelsregister geltend.

Ich bitte, das Handelsregister von amtswegen zu berichtigen und

mir Erfolgsmeldung zu geben. Beweggrund für diese Bitte ist, daß ich es vom gewerbepolizeilichen Standpunkt für untragbar halte, wenn jüdische Firmenmitinhaber durch Bedeutschung ihres Vornamens das kaufende Publikum über ihre rassische Eigenschaft täuschen wollen.

Der Oberbürgermeister  
I.V. gez. Hahn Bürgermeister

*ThStAAbg, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 812, Bl. 20*

**b) Denunziationsschreiben an das Amtsgericht Altenburg  
zur Firma Isaak Rotenberg & Co. (21. Dezember 1937)**

An das Amtsgericht Altenburg, Altenburg, am 21. Dez. 1937

Die Firma Isaak Rotenberg & Co., Inhaber: Jehok Rotenberg, B. L. und P. L., hat der Gewerbepolizei wiederholt Grund zu Beanstandungen gegeben. Der Inhaber Jehok Rotenberg hat sich in der Systemzeit typisch jüdisch aufgeführt. Er pöbelte in der widerlichsten und gemeinsten Weise Nationalsozialisten an und muss als Gönner und Freund der damaligen KPD. bezeichnet werden. Unterzeichneter hat darüber eidesstattliche Versicherungen der Pol. Polizei zukommen lassen. Als polnischer Staatsangehöriger wurde er aber behördlicherseits immer mit einer unverdienten Rücksicht behandelt, zumal R. bei jeder Sache mit Beschwerde beim polnischen Konsul droht. Nach Auskunft des Finanzamtes hatte die Firma folgende Umsätze:

1935 12387.– RM, 1936 12996.– RM,  
1937 – 30.9. 1937 11845.– RM.

Feststellungen wegen der Lagerbestände wurden in den Geschäftsräumen der Firma getroffen. Auftragsgemäß wurde dazu der kaufmännisch geschulte städtische Angestellte Sust beigezogen, dessen Bericht beigelegt wird. Von einer gegenständlichen

Aufnahme der Warenvorräte wurde abgesehen. Ein Briefkopf der Firma wird beigelegt.

Nachrichtlich: Polizeihauptwachtmeister

gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 812, Bl. 33*

**c) Schreiben der Industrie- und Handelskammer Gera  
an das Amtsgericht Altenburg zur Löschung der  
Firma Isaak Rothenberg & Co. aus dem Handelsregister  
(15. Dezember 1938)**

Dem Amtsgericht Altenburg/Thür.

Zurückgereicht. Wie in anderer Angelegenheit ausgeführt, ist den Juden (Rotenberg ist Volljude) vom 1. Januar 1939 ab die Ausübung eines Einzel- oder Versandhandels untersagt. Das Geschäft wird also sowieso im Handelsregister gelöscht werden müssen. Unter diesen Umständen erscheinen uns weitere Erörterungen und eine nochmalige Entscheidung nicht erforderlich. Falls wir anderes nicht hören, dürfen wir die Angelegenheit als erledigt betrachten.

Gera, den 15. Dezember 1938

Ostthüringische Industrie- und Handelskammer in Gera  
gez. [Unterschrift]

*ThStAAbg, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 812, Bl. 91*

**d) Antrag auf Löschung der Firma Isaak Rotenberg und Co. aus dem Firmenregister (20. Mai 1941)**

An das Amtsgericht, Abt. für Handelssachen, Altenburg.  
Altenburg den 20. Mai 1941

Betr.: Isaak Rotenberg & Co., Altenburg.

Nachdem die Handelskammer Antrag auf Löschung der Firma Isaak Rotenberg und Co. in Altenburg gestellt hat, und die Geheime Staatspolizei in Weimar diesem Antrag beigetreten ist, beantrage ich hiermit auf Grund meiner bei den Akten befindlichen Vollmacht die Löschung der genannten Firma.  
Die Kostenrechnung hierüber bitte ich, mir übermitteln zu wollen.

Heil Hitler!

gez. F. Frühauf

komm. Verwalter des Beauftragten für den Vierjahresplan

*ThStAAbg, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 812, Bl. 123*

**82. „Betr.: Arisierung der Fa. M. & S. Cohn in Altenburg“ –  
Die Enteignung der Familie Bucky – Levy aus Altenburg  
(1937 bis 1938)**

**a) Gesuch des Firmeninhabers an das Amtsgericht  
Altenburg auf Erteilung der Gesamtprokura an zwei  
„arische“ Angestellte (30. April 1937)**

An das deutsche Amtsgericht – Registerabteilung – in Altenburg/  
Thür.

Ich, der unterzeichnete Kaufmann Albert Levy  
bin ausweislich des Handelsregisters vertretungsberechtigter

Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft M. & S. Cohn in Altenburg.

Ich melde hiermit zur Eintragung in das Handelsregister an, dass die offene Handelsgesellschaft in Firma M. & S. Cohn

1.) ihren Einkäufer W. M.            und

2.) ihren Personalchef H. B. beide in Altenburg/Thür.,  
derart Gesamtprokura erteilt hat, dass sie nur gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten können.

Die beiden Prokuristen zeichnen die Firma nebst ihrer Namensunterschriften wie folgt:

[Unterschrift]   [Unterschrift]   [Unterschrift]

Der Wert der Prokura beträgt 100000.– RM.

Altenburg, den 30. April 1937.

gez. M. & S. Cohn

*ThStAA, Akten des Herzogl. Sächs. Amtsgerichts zu Altenburg  
Nr. 984, Bl.12*

**b) Schreiben an das Amtsgericht Altenburg zum Wechsel der Firma M. & S. Cohn in „arischen“ Besitz (4. Juli 1938)**

An das Amtsgericht,  
Abtl. für Registersachen,  
Altenburg.

Wir, die Unterzeichneten alleinigen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft Firma M. & S. Cohn in Altenburg,

Kaufmann S. B. in Altenburg und

Kaufmann A. L. in Altenburg

und ich A. L. gleichzeitig als alleiniger Inhaber der Firma M. Kaiser in Altenburg melden hiermit zur Eintragung in das Han-

delsregister an , dass wir die unter den genannten Firmen betriebenen Handelsgeschäfte mit dem Recht zur Fortführung der Firmenbezeichnung an die

Kommanditgesellschaft in Firma Altenburger Kaufhaus von Borzyszkowski & Co veräußert haben.

Wir, die unterzeichneten

Kaufmann H. von B. aus Dresden,

Kaufmann A. B. aus Köln,

Rechtsanwalt Dr. K. M. aus Dresden,

melden hiermit zur Eintragung in das Handelsregister an, dass wir uns zu einer Kommanditgesellschaft unter der Firma Altenburger Kaufhaus von Borzyszkowski & Co zusammengeschlossen haben.

Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann H. B.,

Kommanditisten: der Kaufmann A. B. mit einer Einlage von 500.000.– RM,

der Rechtsanwalt Dr. K. M. mit einer Einlage von 50.000.– RM.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Altenburg / Thür. Sie ist mit dem 1. Juli 1938 begonnen und führt die bisher unter den Firmen M. & S. Cohn in Altenburg und M. Kaiser in Altenburg betriebenen Handelsgeschäfte unter der Firma Altenburger Kaufhaus von Borzyszkowski & Co. fort .

Der persönlich haftende Gesellschafter H. von B. wird zeichnen.

gez. Altenburger Kaufhaus v. Borzyszkowski

Altenburg , den 4. Juli 1938

gez. v. B., M., B., B., L.

*ThStAA, Akten des Herzogl. Sächs. Amtsgerichts zu Altenburg  
Nr. 984, Bl. 35*

**c) Schreiben der Industrie- und Handelskammer Gera  
zum Abschluß der „Arisierung“ des Unternehmens  
M. & S. Cohn, Altenburg (17. Mai 1938)**

An Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Kurt Merkel  
Gera, den 17. Mai 1938

Betr.: Arisierung der Fa. M. & S. Cohn in Altenburg  
Auf ihr Schreiben vom 14. d. M. teilen wir mit, daß die Kam-  
mer gegen die Firmierung Altenburger Kaufhaus, von Borzys-  
zkowski und Co. Einwendungen nicht erheben wird, da durch  
die Bezeichnung eine Verwechslungsgefahr nicht hervorgerufen  
wird, und da es sich außerdem um das größte Unternehmen die-  
ser Art in Altenburg handelt.  
Ostthüringische Industrie- und Handelskammer in Gera .

gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Herzogl. Sächs. Amtsgerichts zu Altenburg  
Nr. 984, Bl. 38*

**83. „... ist die Arisierungsabgabe von den Juden  
persönlich zu tragen.“ – Schreiben des Finanzamtes  
Altenburg an den Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt  
(27. August 1938)**

Finanzamt. Altenburg/Thür., 27. August 1938.

S 2151.

Betr.: Steuerrechtliche Behandlung der Arisierungsabgabe  
Auf: S 2151 I 14 v. 20.8.1938.  
Berichterstatter: RegR. Bassler.

# Kaufhaus Römischer Kaiser



## unter neuer Leitung!

**Das Kaufhaus Römischer Kaiser  
Erfurt  
ist in arischen Besitz übergegangen**

**Wir bitten um Ihren Besuch!**

Erfurt, den 2. Oktober 1937

## Kaufhaus Römischer Kaiser

*Mitteldeutsche Zeitung, 2. Oktober 1937*



Der Tatbestand ist in der an den Herrn RdF. gerichteten Eingabe des Dipl.-Kaufmanns Thobrock vom 11.8.1939 richtig wiedergegeben. Ich nehme daher darauf Bezug.

Im hiesigen Finanzamtsbezirk liegt bis jetzt nur ein Fall (M.&S. Cohn) vor, in dem eine Arisierungsabgabe erhoben wurde.

Das Kaufhaus M.&S.Cohn wurde in der Gesellschaftsform der OHG. in Altenburg betrieben. Gesellschafter der OHG waren die beiden Juden Sally Bucky und Albert Levy, Altenburg/Thür., Bismarckstr. Albert Levy betrieb ausserdem noch als Einzelhandelskaufmann unter der Firma M. Kaiser in Altenburg ein Modegeschäft. Lt. Kaufvertrag v. 4. 7. 1938 kaufte die zum Zwecke der Weiterführung dieser beiden Handelsgeschäfte neu gegründete Firma Altenburger Kaufhaus v. Borzyszkowski & Co. das Handelsgeschäft der OHG einschliesslich 5 Betriebsgrundstücken und das Handelsgeschäft der Firma M. Kaiser. Die Kaufpreise betragen für

- 1.) Grundstücke 460.000.– RM
- 2.) Warenlager M.&S.Cohn 333.251.– RM
- 3.) Inventar 150.000.– RM
- 4.) Warenlager M. Kaiser 24.823.– RM

Die Arisierungsabgabe wurde festgesetzt auf  
114.807.42 RM.

Dieser Betrag verteilt sich auf:

- 5.) Warenlager M.&S.Cohn 33325.11
  - 6.) Inventar 15000.–
  - 7.) Warenlager Kaiser 1482.31
  - 8.) Grundstücke 65000.–
- 114.807.42 RM

Seit dem 10. 7. 1938 betreibt die Kommanditgesellschaft Altenburger Kaufhaus v. Borzykoski & Co. beide Handelsgeschäfte unverändert weiter.

Bezüglich der steuerrechtlichen Beurteilung der Arisierungsabgabe vertrete ich folgenden Standpunkt:

Es kommt nur ein Kaufpreis in Betracht und zwar der, den die Käuferin zu zahlen hat. Dies ist auch in Ziffer II des notariellen Kaufvertrags vom 4. Juli 1938 (Urkundenrolle Nr. 167/1938) ausdrücklich gesagt.

„Die Verkäufer verkaufen die vorgenannten Grundstücke zum vereinbarten Kaufpreis von 460.000.– RM an die Kommanditgesellschaft in Firma Altenbruger Kaufhaus v. Borzyszowski & Co. in Altenburg.“ Der Kaufpreis wird nach Ziffer III des Vertrages so belegt:

GM 2.246.37 und

GM 2.250.– Aufwertungshypotheken der Thür. Staatsbank in Weimar,

GM 35.000.– Hypothek für eine Restkaufgeldforderung der Frau H. F. L.

geb. W. in Altenburg,

GM 39.496.37 übernehmen die Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis als Selbstschuldner und befreien die Verkäufer insoweit von der persönlichen Haftung. Die Verkäufer verpflichten sich, den Gläubigern nach § 416 BGB Mitteilung zu machen.

RM 420.503.63 vom Restkaufgeld zahlen die Käufer als Gesamtschuldner an die

Verkäufer 355.503.63 RM.

Den Rest von 65.000.– RM überweisen die Käufer an die A.Kasse im Gau Thüringen.

RM 460.000.–

Ebenso wird nach § 3 des Kaufvertrages zwischen den Parteien ein Übernahmepreis für Inventar und Warenlager von 150.000.– RM bzw. 400.000.– RM festgesetzt. Dieser Übernahmepreis ist auch der wirkliche Kaufpreis. Dass nun die von den Juden geschuldete Arisierungsabgabe nicht von diesen, sondern sofort von der Käuferin an die A.Kasse angeführt werden muss, ist belanglos.

Die Arisierungsabgabe ist von den Juden zu tragen. Dieser Meinung ist auch der Rechtsanwalt der Käuferin Dr. Raubold. In einem Schreiben an das Finanzamt v.11.7.1938 erklärt er u. a.: „... zu bemerken ist dabei, dass die Verkäufer vom Gesamtpreis eine Abgabe von 115.000.– RM an die Arisierungskasse im Gau Thüringen abführen müssen.“

Die Arisierungsabgabe ist daher, soweit sie das Warenlager und das Inventar betrifft, nach meiner Meinung nach der Partenkirchner Verordnung ist Besteuerungsmasstab das Entgelt für die dem Erwerber gelieferten Gegenstände. Zum Entgelt ist alles, was der Zahlungsverpflichtete als Gegenleistung für den Umsatz gewährt. Für den Umfang des Entgelts ist die gesamte Gegenleistung des Empfängers entscheidend. Nicht entscheidend für den Umfang des Entgelts ist es, ob der Unternehmer das Entgelt, das er für den Umsatz vereinnahmt, für sich behalten darf, oder ob er es auf grund einer besonderen Verpflichtung an andere Personen abzuliefern hat, oder es durch den Zahlungsverpflichteten unmittelbar an diese abführen lässt.

Ich halte die Arisierungsabgabe auch im vollen Umfange für einkommenssteuerpflichtig.

Wie bereits vorher ausgeführt, ist die Arisierungsabgabe von den Juden persönlich zu tragen. Sie stellt keine abzugsfähige Betriebsabgabe im Sinne des § 4 Abs. § EstG dar. Der Jude als solcher muss die Abgabe zahlen. Es handelt sich hier um eine Art persönlicher Abgabe, die die private Lebenssphäre betrifft und daher bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig ist.

Wie mir Dipl.-Kaufmann Thobrock bei einer Verhandlung mitteilte, schweben im Bezirk des Herrn OFPräs. Thüringen noch folgende Fälle, in denen eine Arisierungsabgabe gehoben wurde:

Firma Connitzer Söhne, Gotha  
D' Mayers Söhne, Suhl  
Sachs u. Berlowitz, Weimar.

In Vertretung  
Hoffmann

Der OFPräs.Thür.

S 2151 I 4  
Rud., 26. August 1938

- 1.) Vermerk: Die Besprechung mit Herrn Seibt, Sachbearbeiter beim Gauwirtschaftsberater für Thüringen hat heute stattgefunden. Herr Seibt hat folgendes ausgeführt:
- a) Bei früheren Verkäufen von jüdischen Unternehmen seien erhebliche Missstände festgestellt worden. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, habe der Gauleiter Thür. nach Fühlungnahme mit dem Stellvertreter des Führers unter dem 7. März 1938 eine parteiamtliche Anordnung erlassen, wonach sich die Partei in derartige Verkäufe einzuschalten und sie zu überwachen habe. Diese Anordnung enthalte auch Bestimmungen und Richtlinien für die Erhebung einer Arisierungsabgabe. Die Genehmigung von Veräußerungen jüdischer Unternehmen seitens des Reichsstatthalters erfolge erst auf Grund einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Partei. Nach den Richtlinien über die Erhebung der Arisierungsabgabe werde diese von Fall zu Fall festgesetzt und zum Bestandteil des Kaufvertrages gemacht. In der Regel betrage sie 10–20 v. J. des Kaufpreises.
  
  - b) Sinn und Zweck der Arisierungsabgabe sei in der Eingabe (Abs.3) an den RdF. vom 11. Aug. 1938 richtig wiedergegeben. Die Abgabe solle unbedingt den Juden belasten, der deswegen nur den um die Abgabe gekürzten Normalpreis erhalte. Daran ändere auch nichts die vertragliche Verpflichtung des Käufers, die Arisierungsabgabe unmittelbar an die A.-Kasse abzuführen. Diese Verpflichtung werde in den Vertrag aufgenommen, damit die A.-Kasse nichts mit Juden zu

tun habe, und ein Anspruch gegen den Käufer auf Abführung der Abgabe gesichert werde.

c) Die Arisierungsabgaben flößen einem Zweckvermögen zu, das dem Reichsschatzmeister unterstehe. Das Zweckvermögen solle zu Personalzahlungen an alte Kämpfer verwendet werden. Die Gauleitung sei bereits wegen Steuerfreiheit des Zweckvermögens und seiner Erträge beim RdF vorstellig geworden.

Herr Seibt hat zugesagt, daß er seine Ausführungen noch schriftlich dem OFPräs. zugehen lassen werde und einen Abdruck der parteiamtlichen Anordnung vom 7. März 1938 beifügen wolle.

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 275, Bl. 16ff*

**84. „... Versuche jüdischer Geschäftsinhaber, den  
wirklichen Charakter ihrer Unternehmen zu tarnen ...“  
– Rundschreiben der Geheimen Staatspolizei Weimar  
(9. April 1937)**

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Weimar

Weimar, den 9. April 1937

Rundschreiben Nr. 133

An

- a) die staatlichen Polizeiverwaltungen,
- b) die Herren Oberbürgermeister in Apolda, Arnstadt, Eisenach und Greiz,
- c) die Thüringischen Kreisämter
- d) die Stapoaußenstellen Gera und Ohrdruf

Vertraulich!

[...]

In letzter Zeit sind die Versuche jüdischer Geschäftsinhaber, den wirklichen Charakter ihrer Unternehmen durch Machenschaften der verschiedensten Art zu tarnen, im Zunehmen begriffen. Wiederholt wurde festgestellt, dass Juden ihre Ware nicht unter eigenen, sondern mit Zustimmung arischer Angestellter unter deren Namen versenden. Vertreter jüdischer Firmen bieten ihre Waren als von arischen Firmen stammend an. Ferner werden von Spediteuren Waren jüdischer Unternehmen unter eigenem Namen an die Kunden gesandt, damit die Lieferfirmen nach außen hin nicht in Erscheinung treten. Diese und ähnliche Tarnungsversuche sind, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde und den zuständigen Stellen zu unterbinden. Von größeren Aktionen (Eingriffe in die Wirtschaft) ist jedoch abzusehen. Ich ersuche um Bericht bis zum 10. 12. 1936 über die bisherigen Wahrnehmungen und etwa getroffenen Maßnahmen im dortigen Dienstbereich. Fehlmeldung nicht erforderlich.

*ThStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 5716, Bl. 39*

**85. „... nachzuforschen, ob die vorgenannte Firma jüdisch ist ...“ – Die „Arisierung“ der Firma Auerbach & Scheibe A.G. Saalfeld (1937 bis 1938)**

**a) Spitzelauftrag zu Nachforschungen über „jüdische Einflüsse“ auf die Firma Auerbach & Scheibe A.G. (16. Juni 1937)**

Aktennotiz

Betr.: Auerbach u. Scheibe in Saalfeld

Im Auftrag von Pg. Dr. Schieber gebe ich am 16.6.37 dem Kreiswirtschaftsberater Pg. Rätzel über Pg. W. auf, nachzuforschen, ob die vorgenannte Firma jüdisch ist oder ob jüdische Gelder in

ihr verankert sind. Der Betrieb erledigt im wesentlichen Masse Heeresaufträge.

Schwarza/ Saale, den 16. Juni 1937  
[Unterschrift]

*ThHStAW, NSDAP-Gauleitung Thüringen Nr. 23, Bl. 1*

**b) Bericht des Kreisleiters der NSDAP Rudolstadt-Saalfeld  
an die Gauwirtschaftsberatung Weimar (22. Juli 1937)**

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei  
Gau Thüringen  
Kreisleitung Rudolstadt-Saalfeld  
Rudolstadt i. Thür. 22. Juli 1937  
Der Kreisleiter

An  
NSDAP Gauleitung Thüringen  
– Gauwirtschaftsberatung, Hauptsachbearbeiter –  
Weimar

Betr. Firma Auerbach & Scheibe A.G., Saalfeld/Saale

Direktor S. hatte mich um eine Rücksprache gebeten, die heute hier stattfand. Der Zweck der Rücksprache war die Bitte des Herrn S., ihn trotz der für Nichtbezahlung von Krankenkassenbeiträgen oder dergleichen erhaltenen Strafe von RM 1000.– in die Partei aufzunehmen. Ich habe Herrn S. mitgeteilt, dass diese Bestrafung sowie seine bisherige Tätigkeit in obiger Firma für die Partei kein Grund zur Ablehnung seiner Aufnahme sein soll.

Bei dieser Gelegenheit teilte ich Herrn S. mit, dass mir persönlich die Situation um die Firma Auerbach & Scheibe völlig un-

befriedigend erscheine. Bei dieser Aussprache habe ich erfahren, dass Herr S. am 30. 6. dieses Jahres zum 30. 6. 1939 gekündigt worden ist. Herr S. glaubte auch jetzt noch, aus Gründen der Loyalität Herrn Dr. R. unbedingt die Treue halten zu müssen. Ich habe Herrn S. klar gemacht, dass ihm als Parteianwärter die Forderungen der nationalsozialistischen Revolution auf eine neue wirtschaftliche Ordnung und Ausschaltung der Juden höher zu stehen hätten, als die Treue gegenüber seinem bisherigen Chef. Den Einwand des Herrn S., das man jede Unterstützung evtl. gegen Herrn R. gerichtete Massnahmen ihm sowohl von der Firma wie auch von der Partei und der Bevölkerung als grobe Illoyalität auslegen könnte, bin ich dadurch begegnet, dass ich ihm gegenüber den bindenden Parteibefehl aussprach, mir offen über Herrn R. und seine Firma zu berichten.

Nach Beseitigung dieser wohl verständlichen Hemmungen war Herr S. sichtlich erleichtert.

Ich erfuhr, dass die Firma

- Zu 25 % Exportaufträge hat,
- 25 % allgemeine Aufträge
- 50 % direkte und indirekte Heeresaufträge

Es werden z. Zt. 520 Angestellte und Arbeiter beschäftigt, das Geschäft geht ausgezeichnet. Im vergangenen Geschäftsjahr 1936 (= Kalenderjahr) wurden RM 180.000.– verdient. Im ersten Halbjahr 1937 ist bereits ein Gewinn von RM 150.000.– festgestellt. Hierbei teile ich mit, dass es nützlich erscheint, den Treuhandbericht für 1936 und den Finanzamtsbericht für 1936 anzufordern. Vielleicht gibt es hier einige Handhabe.

Das Aktienkapital in Höhe von RM 400.000 befindet sich restlos im Besitz des Juden Dr. R. oder der Familie R.. Betriebsführer ist Direktor S..

[...]

Der gesamte Aufsichtsrat ist R. treu ergeben. Man ist augenblicklich dabei, die Befehlsgewalt des Betriebsführers S. erheblich



einzuschränken. Es ist die Frage, ob bei diesen Verhältnissen der Betrieb die Fahne der Partei oder der DAF hissen darf.

Vom Standpunkt des Wehrwirtschaftsministeriums hat man sich mit Dr. R. abgefunden, wenn auch nach erheblichem Zögern. Maßgebend mag dabei gewesen sein, dass der gesamte Aufsichtsrat sich für R. eingesetzt hat und alle erreichbaren Stellen dafür alarmierte. Major Blenker-Kohlsaat in Weimar, Cranachstrasse, Wehrwirtschaftsstelle weiss mehr darüber und ist auf die Firma sehr schlecht zu sprechen. Gerade S. hat sich in einer Weise für R. eingesetzt, die das für einen Reserve-Offizier zulässige Maß weit überschreitet.

Ich muss noch bemerken, dass R.s Schwager der Rechtsanwalt Dr. K. (Jude) in London ist. Derselbe bearbeitet mitunter Sachen der englischen Regierung gegen Deutschland. Dr. R. ist etwa alle  $\frac{1}{4}$  Jahre einmal bei diesem Schwager in London.

Ich fragte S., ob man sich nicht einer Prüfung des Betriebes durch einen Partei-Wirtschaftsprüfer freiwillig unterwerfen will. S. antwortete, dass dies ausgeschlossen sei, denn er müsse auf Grund seiner Situation ein solches Verlangen an den Aufsichtsratsvorsitzenden Starke senden und dieser würde uns höhnisch fragen, auf Grund welcher Paragraphen dieser Wunsch ausgesprochen sei. Gleichzeitig würden alle offenen und heimlichen Freunde R. alarmiert. Im übrigen fühle sich R. als Besitzer der Firma heute sehr wohl. Er denkt gar nicht daran, dass man ihn nicht akzeptieren könne. Es war sogar schon einmal der Gedanke aufgetaucht, Herrn Staatsrat Eberhardt mit in diesen Aufsichtsrat aufzunehmen, aber selbst dieser Vorschlag ging Herrn R. zu weit! Herr R. hat sich sehr gut im Dritten Reich eingenistet und glaubt, dass dies so bleiben müsse. Es wird schon einiger heftiger Schläge bedürfen, um ihn zum Aufwachen zu bringen.

Die zum Kreistag gespendeten RM 200.– habe ich unter diesen Umständen der Firma zurückgesandt. In Etwa 8–10 Tagen erhalte ich von Herrn S., dem ich dazu Auftrag erteilte, weiteres

Material. Inzwischen müssten die Berichte der Treuhandgesellschaft und des Finanzamtes angefordert werden.

Herr S. übergab mir wegen seiner Strafe die beiliegende Erklärung. Er hat RM 1000.– Strafe bekommen die zum Teil bezahlt wurde, zum Teil unter eine Amnestie fiel. Von einer Freiheitsstrafe ist ihm nichts bekannt.

Heil Hitler !

[Unterschrift]

Kopie zu Kreiswirtschaftsberater z.K.

*ThHStAW, NSDAP- Gauleitung Thüringen Nr. 23, Bl. 6r–7r*

**c) „... Vorgehen zwecks Ausschaltung des Juden ...“ – Brief  
des Kreiswirtschaftsberaters an den Gauwirtschaftsberater  
(12. August 1937)**

NSDAP Gau Thüringen, Kreisleitung Rudolstadt-Saalfeld,  
Amt des Kreiswirtschaftsberaters

An den

Hauptbearbeiter des Gauwirtschaftsberaters

Pg. Dr. Walther Schieber

Rudolstadt i. Thür., 12. 8. 1937

Unter Bezugnahme auf das an Sie gerichtete Schreiben des Kreisleiters Keiser vom 22. 7. 37 bemerke ich zunächst, dass die Rückgabe der zum Kreistag gespendeten RM 200.– auf meine Veranlassung hin erfolgt ist.

Ich bitte um Mitteilung, was inzwischen von Ihnen in der Angelegenheit weiter unternommen wurde. Ich persönlich halte ein Vorgehen zwecks Ausschaltung des Juden Dr. R. für unbedingt notwendig.

Heil Hitler  
Rätzel  
kom. Kreiswirtschaftsberater

*ThHStAW, NSDAP-Gauleitung Thüringen Nr. 23, Bl. 12*

**d) Brief des Kreiswirtschaftsberaters an den  
Gauwirtschaftsberater zum Fall „Arisierung“ der  
Firma Auerbach & Scheibe A.G. Saalfeld (25. Januar 1938)**

NSDAP Gau Thüringen,  
Kreisleitung Rudolstadt-Saalfeld  
Rudolstadt i. Thür., 25. 1. 38

Amt des Kreiswirtschaftsberaters

An den  
Hauptbearbeiter des Gauwirtschaftsberaters  
Pg. Dr. Walther Schieber  
Rudolstadt.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 27. 10. 37 teile ich Ihnen im Anschluss an die kürzliche Besprechung mit Pg. Seipt mit, dass wir in diesem Fall hinsichtlich der Arisierung nur einen Weg gehen können:

Direkter Angriff auf den Juden R. durch persönliche Bestellung und ruhige sachliche Besprechung der ganzen Materie. Wenn wir diese Besprechung oft genug wiederholen und ihn dabei in diplomatisch geeigneter Weise stark unter Druck setzen und den Druck immer mehr verstärken, bin ich überzeugt, dass bei der psychologischen Verfassung von Dr. R. dieser nach geraumer Zeit unserem Druck weicht.

Irgendwelche Verstöße des Juden R. in greifbarer Form kann ich nicht feststellen. Es ist nur immer wieder die bedauerliche

Tatsache gegeben, dass es bei den Verbindungen von Dr. R. es diesem immer von jeher gelang, Heeresaufträge aller Art zu erhalten, die zu bekommen anderen Firmen nicht möglich war. Das die Frage nunmehr bald einmal gelöst werden muss, bedingt vor allen Dingen die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, dem ausser R. die Herren S., Saalfeld, B. aus Volkstedt angehören. Diese beiden Herren sind wohl dem Taufregister und der Grossmutter nach arisch, bei Betrachtung ihrer Allüren aber und Prüfung ihrer rassistischen Merkmale sind gewisse Bedenken stark berechtigt.

Heil Hitler!  
gez. Rätzel  
kom. Kreiswirtschaftsberater

*ThHStAW, NSDAP-Gauleitung Thüringen Nr. 23, Bl. 26*

**e) „... Arisierung der bisher jüdischen Firma ...“ – Brief  
des Gauwirtschaftsberaters an den Kreiswirtschaftsberater  
(13. April 1938)**

Amt des Gauwirtschaftsberaters 13. 4. 38

An den  
Kreiswirtschaftsberater der NSDAP  
Pg. Fritz Rätzel  
Schwarza.

Am 16. April 1938 um 10 Uhr soll darüber entschieden werden, ob die Arisierung der bisher jüdischen Firma Auerbach und Scheibe, als einwandfrei anzusehen ist.

Da Sie auf Grund des § 5 der Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters betr. Arisierungsmaßnahmen vom 7. März 1938 dem Beirat angehören, der diese Entscheidung zu treffen

hat, bitte ich Sie, sich zu dieser Beiratssitzung im Wilhelm-Gustloff-Haus, Weimar, Johann Albrechtstrasse 1, einzufinden. Sollten Sie nicht in der Lage sein, selbst an der Besprechung teilzunehmen, so bitte ich, einen Stellvertreter, der mit dem Sachverhalt vertraut ist, zu entsenden.

Heil Hitler!

Seipt

f.d. Hauptbearbeiter

*ThHStAW, NSDAP-Gauleitung Thüringen Nr. 23, Bl. 98*

**f) „... Übertragung als erfolgte Arisierung festgestellt wird.“ – Schreiben des Gauwirtschaftsberaters an den neuen Eigentümer (28. April 1938)**

Amt des Gauwirtschaftsberaters

28. 4. 38

Herrn

Helmut Wilkens

Berlin

Gemäß der Anordnung des Reichsstatthalters und Gauleiters vom 7. März 1938 betreffend Arisierungsmaßnahmen haben Sie dem Gauwirtschaftsberater die Unterlagen für die Übernahme der Firma Auerbach & Scheibe vorgelegt.

Die in dieser Anordnung vorgesehene Prüfung vor dem Beirat ist erfolgt. Danach kann Ihnen der Gauwirtschaftsberater zugleich im Auftrag des Gauleiters mitteilen, dass gegen die Übernahme der Firma in der vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen, d. h. dass die Übertragung als erfolgte Arisierung festgestellt wird.

Die Überweisung des Betrages von RM. 95.000,- bitte ich, auf das A-Konto 80797 bei der Thüringischen Staatsbank in Weimar vorzunehmen.

Heil Hitler  
Dr. Schieber  
Hauptbearbeiter.

*ThHStAW, NSDAP-Gauleitung Thüringen Nr. 23, Bl. 186*

**86. „Insbesondere darf ... die nichtarische Abstammung keinesfalls ... getarnt werden.“ – Die Enteignung des Bürgers Samuel Rotenberg aus Altenburg (1937 bis 1938)**

**a) Die Ostthüringische Industrie- und Handelskammer an das Amtsgericht Altenburg zum Vorwurf der Namensfälschung (1. November 1937)**

Dem Amtsgericht Altenburg/Thür.

zurückgereicht. Nach den klaren Bestimmungen des § 18 H. G. B. muß Rotenberg seinem Familiennamen einen ausgeschriebenen Vornamen beifügen. Der Vorname muß ihm gemäß den Eintragungen im Geburtsregister zustehen und darf nicht willkürlich beigelegt oder geändert sein. Insbesondere darf in einem Fall wie dem vorliegenden die nichtarische Abstammung keinesfalls durch eine Umgehung der klaren Gesetzesbestimmungen getarnt werden.

Gera den 1. November 1937

Ostthüringische Industrie- und Handelskammer in Gera.  
gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 588, Bl. 6*

**b) Protokoll der polizeilichen Hausdurchsuchung der  
Wohnung Samuel Rotenbergs (9. November 1937)**

Der Oberbürgermeister – Stadtpolizeiamt –  
Altenburg, den 9. November 1937.

Auftragsgemäß begab ich mich am Montag, den 8. November 1937 in die Wohnung des Handelsmanns Schmul Samuel Rotenberg, hier, Teichstraße um eine Geburtsurkunde des Rotenberg beizuziehen.

Rotenberg selbst wurde nicht angetroffen. Seine Ehefrau erklärte, daß ihr Ehemann schon 5 Wochen ortsabwesend und ihr sein Aufenthalt auch nicht bekannt sei. Auch könne sie nicht angeben, wann ihr Ehemann wieder zurückkomme. Ob ihr Ehemann eine Geburtsurkunde besitze wisse sie nicht. Ihr sei aber bekannt, daß er einen polnischen Paß habe, den er bei sich führe. Weiter erklärte Frau Rotenberg, daß sich ihr Familienbuch aus welchem ebenfalls die Vornamen ihres Ehemannes ersichtlich wären, noch beim hiesigen Amtsgericht betr. Erbstreitigkeiten befinde.

Auf der polizeilichen Meldekarte beim hiesigen Einwohnermeldeamt ist nur der Vorname Samuel ersichtlich.

Bemerkt wird noch, daß Frau Rotenberg die Firma „Samuel Rotenbergs Tuchlager“ am Montag den 8. November 1937 von der Außenfront des Hausgrundstückes Teichstraße entfernen lassen hat.

Nachr. gez. [Unterschrift]  
Polizeimeister.

*ThStAA, Akten des Amtsgericht zu Altenburg Nr. 588, Bl. 7*

**c) Das Amtsgericht beschließt eine Namensänderung des  
Rotenbergischen Unternehmens (12. November 1937)**

Das Amtsgericht – Registergericht –

Altenburg, den 12. November 1937

Beschluß

Unsere Ermittlungen haben ergeben, daß Sie unter der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma

Reklame – Schilder – Vertrieb S. Rotenberg Specialität: Tages – Leucht – Schilder Altenburg/Thür. Teichstr. 1.

ein Handelsgewerbe betreiben.

Ferner haben wir festgestellt, daß Ihr Geburtsname laut Geburtsbescheinigung nicht Samuel, sondern Schmul Rotenberg lautet.

Als Minderkaufmann sind Sie verpflichtet, nach § 18 des Handelsgesetzbuches Ihrem Familiennamen einen ausgeschriebenen Vornamen beizufügen. Sie können also – nach ordnungsgemäßer Anmeldung bei der Gewerbepolizei unter Ihrem Vor- und Zunamen „Schmul Rotenberg“ Ihre Handelsgeschäfte führen.

Ihnen wird daher aufgegeben, sich jeden Gebrauchs der oben genannten Firmierung, insbesondere der Abkürzung S. Rotenberg zu bedienen, unter der Androhung, daß Ihnen andernfalls für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe von 100.– RM festgesetzt werden wird.

Gegen diese Verfügung können Sie binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beim unterfertigten Registergericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten Einspruch einlegen. Der Einspruch muß begründet sein.

Die Kosten des Verfahrens hat Rotenberg zu tragen.

i. V. Amtsgerichtsrat

gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 588, Bl. 9*



**d) Schreiben der Ostthüringischen Industrie- und Handelskammer Gera an das Amtsgericht Altenburg zur Löschung der Rotenbergschen Firma (20. Dezember 1937)**

Dem Amtsgericht Altenburg/Thür.

zurückgereicht. Nach unseren neuerlichen Ermittlungen hat der Umsatz Rotenbergs betragen

(1935. = rd. RM 13.700,00

(3870. = rd. RM 19.000,00

(5805. = rd. RM 12.000,00. (bis 30. 9. 1937)

Das Finanzamt teilt dazu mit, daß eine Trennung des Umsatzes nach Groß-, Kleinhandel nicht möglich sei. Daraus ergibt sich, daß sowohl Groß- wie Einzelhandel betrieben wird.

Bei diesem Umsatz ist das Unternehmen nicht mehr als vollkaufmännischer Betrieb anzusehen und es gebührt ihm insbesondere nicht die Bezeichnung „Tuchlager“, die auf große, beachtliche Vorräte und entsprechende Auswahl hinweist, während in Wirklichkeit nur der Umschlag ganz bescheidener Mengen erfolgt. Nach Lage der Verhältnisse regen wir nunmehr an, die Löschung der Firma zu fordern.

Gera, den 20. Dezember 1937

Ostthüringische Industrie- und Handelskammer in Gera.

gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 588, Bl. 39*

**e) Samuel Rotenberg beantragt die Löschung seiner Firma  
aus dem Handelsregister (6. Januar 1938)**

An das Amtsgericht zu Altenburg

Sie veranlassten mich, meine Firma Samuel Rotenberg's Tuchlager im Handelsregister zu löschen. Worum ich hierdurch bitte.

Hochachtungsvoll  
Altenburg den 6. 1. 38.  
gez. Schmuhl Rotenberg

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 588, Bl. 42*

**f) Anzeige im Reichsanzeiger zur Löschung der  
Firma Samuel Rotenberg's Tuchlager (4. Mai 1938)**

Anzeige in der Zentralhandelsregisterbeilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom Dienstag, dem 10. Mai 1938

Altenburg, Thür.  
Firmenlöschung:  
Die Firma Samuel Rotenberg's Tuchlager in Altenburg ist erloschen.

Altenburg, den 4. Mai 1938.  
Amtsgericht

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts zu Altenburg Nr. 588, Bl. 49*

**87. „... dass die Volksgenossen unter allen Umständen die jüdischen Geschäfte meiden sollen.“ – Antisemitische Aktionen gegen das Kaufhaus Siegmund Cohn in Sondershausen (1937)**

**a) Schreiben des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers an das Thüringische Staatsministerium in Weimar zur Belagerung des Kaufhauses Siegmund Cohn durch die Hitlerjugend (26. November 1937)**

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister

Berlin, den 26. November 1937

An das Thüringische Staatsministerium  
Weimar.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Abschrift einer Mitteilung, die das jüdische Kaufhaus Siegmund Cohn in Sondershausen hier hat überreichen lassen. Wenn die darin gegebene Darstellung zutrifft, würde das Postenstehen vor dem jüdischen Unternehmen eine unzulässige Einzelaktion darstellen. Ich bitte Sie, den Angaben nachzugehen und mich von dem Untersuchungsergebnis wie auch Ihrer Entschließung zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Dr. Hoppe.

*ThHStAW, Thür. Ministerium der Finanzen P 215, Bl. 14*

Anlage

Kaufhaus Siegmund Cohn  
Sondershausen, den 20. November 1937.

Seit etwa drei Wochen stehen jeden Abend von etwa 17 bis

19 Uhr vor unserem Geschäft – und zwar unmittelbar vor dem Ladeneingang 2 Posten der HJ. Nur an 2 oder drei Tagen waren die Posten nicht da.

Jeder Kunde, der den Laden betreten will, wird von den Posten darauf aufmerksam gemacht, dass das Geschäft ein jüdisches sei, mitunter gehen die Äußerungen auch darüber hinaus und werden die Kunden angehalten, bei der Konkurrenz zu kaufen. Es ist den Kunden fast ausnahmslos bekannt, daß unser Geschäft ein jüdisches ist, denn das Geschäft besteht seit langem am Platze und die Firma: Kaufhaus Siegmund Cohn ist in grossen und deutlichen Buchstaben über die ganze Breite der Front – 6 Schaufenster – angebracht. Die Posten stehen auch bei den anderen drei jüdischen Geschäften am Platze. Vorstellungen bei der Polizeiverwaltung waren zwecklos.

Kaufhaus Siegmund Cohn  
gez. [Unterschrift]

*ThHStAW, Thür. Ministerium der Finanzen P 215, Bl. 14r*

**b) Schreiben der Rechtsanwälte des Kaufhauses  
Siegmund Cohn an das Ministerium des Inneren in Weimar  
zur Boykottaktion (28. November 1937)**

Dr. Theodor Dellwie  
Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht  
Dr. Alfred Dellevie  
Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht

Kassel, 28. November 1937

An das Ministerium des Innern  
in Weimar

Wir vertreten die Interessen des Kaufhauses Siegmund Cohn zu Sondershausen und stellen namens desselben folgendes vor:  
Seit mehreren Wochen stehen jeden Abend von etwa 17–19 Uhr vor dem Geschäfte und zwar unmittelbar vor dem Ladeneingang zwei Posten der HJ. Nur an zwei Tagen waren die Posten nicht da.

Jeder Kunde, der den Laden betreten will, wird von den Posten darauf aufmerksam gemacht, dass das Geschäft ein jüdisches sei, mitunter gehen die Aeusserungen auch darüber hinaus und werden die Kunden angehalten, bei der Konkurrenz zu kaufen. Es ist den Kunden der Firma fast ausnahmslos bekannt, dass das Geschäft ein jüdisches ist, denn das Geschäft besteht seit langem am Platze und die Firma: Kaufhaus Siegmund Cohn ist in grossen und deutlichen Buchstaben über die ganze Breite der Front (6 Schaufenster sind vorhanden) angebracht. Die Störung ist in ihrer Auswirkung sehr stark. Es finden Ansammlungen vor dem Geschäftshause statt, und es kommt auch zu unliebigen Auseinandersetzungen. Der Schaden ist ein erheblicher. Auch vor den drei anderen jüdischen Geschäften in Sondershausen sind Posten aufgestellt. Vorstellungen bei der Polizeiverwaltung waren ergebnislos. Da derartige Aktionen unerwünscht und den bekannten Richtlinien zuwiderlaufen bitten wie möglichst bald, Abhilfe zu schaffen.

Rechtsanwälte:

Dr. Theodor Dellevie u. Dr. Alfred Dellevie

Durch:

[Unterschrift]

*ThHStAW, Thür. Ministerium der Finanzen P 215, Bl. 15*

**c) Bericht des Bürgermeisters von Sondershausen an  
das Thüringische Kreisamt zur Vernehmung des  
Kaufhausinhabers über die Boykottaktion der Hitlerjugend  
(11. Dezember 1937)**

Erster Bürgermeister Sondershausen/Thür.

11. Dezember 1937.

Urschriftlich dem Thür. Kreisamt hier.

mit folgendem Bericht zurück.

Da mein Weg vom Rathaus nach der Wohnung mich jeden Abend zwischen 6 und 7 Uhr durch die betreffende Strasse führt und mir nicht aufgefallen war, dass dort Posten gestanden haben sollen, hielt ich es für zweckmässig, den Beschwerdesteller Dr. H. (Inhaber des Kaufhauses Siegmund Cohn) zu vernehmen. In dieser Vernehmung machte H. seine Angaben sehr freibleibend, d. h., er sagte aus, dass bei R. wohl nur einigemale Posten gestanden haben, bei Artur S. vielleicht etwas mehr, bei Siegmund S. vielleicht noch mehr und bei ihm wohl am meisten. Jeden Tag habe er das angebliche Postenstehen nicht festgestellt, sondern nur einigemale. Er habe angenommen, dass die Posten der Hitlerjugend entstammen, weil die Betreffenden ähnliche Mäntel getragen haben. In Uniform habe er niemals Posten stehen sehen. Es seien in der Regel Jugendliche und Kinder gewesen, teilweise bis unterhalb des schulpflichtigen Alters. Die Ansammlungen sollen einmalige bis zu 10 oder 15 Jugendliche betragen haben. Erwachsene seien im allgemeinen nicht darunter enthalten gewesen. Von den Kindern sei gelegentlich starker Lärm gemacht worden. Dass Kauflustige etwa gewaltsam vom Betreten des Geschäfts abgaltan worden wären, habe er nicht feststellen können, wohl aber habe er gelegentlich gehört, dass die in der Nähe des Ladens stehenden Jugendlichen zu Kauflustigen gesagt hätten, das sei ein jüdisches Geschäft und sie möchten in arischen Geschäften kaufen. Trotzdem hätten Kauflustige sein Geschäft betreten, aber andere seien auch umgekehrt.

Auf Grund dieser unbestimmten Angaben habe ich die Bannführung der HJ befragt. Die Bannführung erklärt, dass sie keinen Befehl zum Postenstehen erteilt habe, dass sie in ihrem Unterricht aber immer darauf hingewiesen habe, dass die jüdischen Geschäfte seit längerer Zeit einen viel besseren Geschäftsverkehr hätten wie vordem, und dass die Hitlerjugend in ihrem gesamten Bekanntenkreis drauf hinwirken solle, dass die Volksgenossen unter allen Umständen die jüdischen Geschäfte meiden sollen. Weiter habe die Bannführung darauf hingewiesen, dass sehr häufig beobachtet würde, wie sogar Angehörige der Partei und deren Gliederungen in jüdischen Geschäften kauften, und dass die Jugend, wenn sie etwas derartiges bemerke, die Betreffenden doch darauf aufmerksam machen müsse, dass dies ein jüdisches Geschäft sei.

Auf Grund dieser Belehrung scheint der aktivere Teil der Jugend von sich aus eine gewisse Kontrolle ausgeübt zu haben. Nach meinen Feststellungen aber kann von einem planmässigen oder befohlenen Postenstehen nicht die Rede sein.

Es ist richtig, dass in den letzten 14 Tagen bei meiner Polizei zweimal Anrufe aus jüdischen Geschäften erfolgt sind, und dass einmal ein jüdischer Ladeninhaber auf der Polizei vorgesprochen hat. Der daraufhin in die betreffende Strasse entsandte Polizeibeamte hat nicht feststellen können, dass eine ungesetzliche Handlung vorlag, und das Polizeiamt hat infolgedessen auch keine Abhilfemassnahmen zu treffen brauchen.

Abschliessend stelle ich fest, dass tatsächlich der Geschäftsverkehr bei den Juden zugenommen hat und dass die Juden eine neue Form zur Steigerung des Absatzes gefunden haben insofern, dass sie in den Abendstunden Boten mit Paketen in die Wohnungen der Abnehmer schicken. Das hat sich sehr schnell herumgesprochen. Dadurch ist in den nationalen Kreisen eine starke Erregung entstanden und dadurch mag auch die Aktivität der Jugend hervorgerufen sein.

Wenn es gelang, in Sondershausen bereits 4 jüdische Geschäfte in arischen Besitz zu bringen, muss es möglich sein, auch die restlichen zu überführen, weil nationalsozialistische Grundsätze solches Handeln erfordern.

Der Erste Bürgermeister und Kreisleiter.  
[Unterschrift]

*ThHStAW, Thür. Ministerium der Finanzen P 215, Bl. 19*

**88. „... Anschein eines rein arischen Unternehmens zu geben.“ – Enteignung der Firma Wolf Goldberg in Altenburg (1938 bis 1940)**

**a) Schreiben des Amtsgerichts Altenburg an die Industrie und Handelskammer Gera zum angeblichen Versuch einer Namensfälschung durch Wilhelm G. (5. Januar 1938)**

An die Industrie- und Handelskammer  
in Gera/Thür.

Altenburg den 5. Januar 1938

Betr.: Firma Wilhelm Goldberg, Altenburg.

Das Registergericht steht in folgendem Falle grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Grundsatz der Firmenwahrheit durchgeführt werden muß. Wir werden so lange G. seine amtliche Geburtsurkunde nicht vorlegen kann, den Antrag auf Änderung des Namens (Vornamens) zurückweisen.

Gegen eine Beifügung des Zusatzes „Kunstseidene Wäschefabrikation“ haben wir an sich keine Bedenken.

Offenbar hat Goldberg sich des Vornamens „Wolf“ nur deshalb bedient, um dem Geschäft und der Firma den Anschein eines rein arischen Unternehmens zu geben. Die Vermutung liegt nahe, daß Goldberg selbst den Vornamen Wilhelm nicht mit



Recht führen darf. Das alles wird sich dann klären, wenn die Geburtsurkunde vorgelegt wird. Goldberg behauptet zwar, nicht im Besitz einer Geburtsurkunde zu sein. Die Beschaffung wird sich aber bestimmt ermöglichen lassen.

Durchschrift dieses Schreibens und Abschrift des Protokolls vom 4. Januar 1938 sind für ihre Handakten bestimmt. Wir bitten, sie zu entnehmen. Zur Sache selbst bitten wir um Ihre Stellungnahme.

Amtsgerichtsrat  
gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts Altenburg Nr. 695, Bl. 39*

**b) Antrag der Ostthüringischen Industrie- und  
Handelskammer auf Löschung der Firma Wolf Goldberg  
(12. November 1938)**

Dem Amtsgericht Altenburg/Thür.

zurückgereicht. Nach der Verordnung vom 12. 11. 38 ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren untersagt. Der Betrieb wird also mit dem 31. Dez. d. J. erlöschen. Zweckmäßigerweise wird man dann den Inhaber auffordern, die Löschung anzumelden. Goldberg ist Volljude, so daß er zweifellos unter die Verordnung fällt.

Gera, den 15. Dezember 1938  
Ostthüringische Industrie- und Handelskammer  
gez. [Unterschrift]

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts Altenburg Nr. 695, Bl. 63*

**c) Der Bürgermeister der Stadt Altenburg beruft einen  
Abwickler für die Firmen Wolf Goldberg und  
Cilly G. (3. Dezember 1938)**

An Paul Ehrhardt Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater

Nach Vorschlag der Industrie- und Handelskammer bestelle ich Sie nach § 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 in Verbindung mit Ziffer 3 der Verfügung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 25. November 1938 als Abwickler für die jüdischen Einzelhandelsgeschäfte Wolf Goldberg, Kornmarkt und Baderei und Cilly G., Topfmarkt.

Altenburg, den 3. 12. 1938.

Der Oberbürgermeister

Stadtpolizeiamt –

I.A. gez. Dr. Dörre Städt. Rechtsrat.

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts Altenburg Nr. 695, Bl. 66*

**d) Anzeige im Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen  
über die Löschung der Firma Wolf Goldberg  
(17. Februar 1940)**

Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen  
vom 17. Februar 1940

Amtsgericht Altenburg (Thür.) den 12. Februar 1940

Wolf Goldberg, Kunstseidene Wäschefabrikation, Altenburg

Die Firma ist von Amts wegen erloschen.

*ThStAA, Akten des Amtsgerichts Altenburg Nr. 695, Bl. 81*

**89. „... betreffend Arisierungsmaßnahmen.“ – Anordnung  
des Gauleiters und Reichsstatthalters in Thüringen an den  
Gauwirtschaftsberater (7. März 1938)**

Anordnung

Des Gauleiters und Reichsstatthalters an den Gauwirtschaftsberater betreffend Arisierungsmaßnahmen.

Die verschiedenen Erlasse des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers bzw. des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring in Bezug auf jüdische Betriebe und deren Arisierung und die in der Zwischenzeit erfolgten Anweisungen der Überwachungsstellen über Kürzung von Kontingenten sind Veranlassung dafür geworden, daß in stark vermehrtem Maße die Überführung nichtarischer Betriebe in arische Hände durchgeführt bzw. in die Wege geleitet wird. Dabei sind auch im Gaugebiet verschiedentlich Missstände aufgetreten. Zur Beseitigung aller Zweifelsfälle und zur Sicherung der einwandfreien Durchführung derartiger Übertragungen beauftrage ich den Gauwirtschaftsberater mit Wirkung vom 15. Februar 1938 mit der Durchführung und Überwachung nachstehender Richtlinien.

§ 1

- a) Jede überstürzte und nicht organisch sich ergebende Arisierung ist zu vermeiden
- b) Jede Übertragung in arische Hände, die nur eine Tarnung für die Vorbesitzer darstellt, muß unter allen Umständen vermieden werden.
- c) Nur fachlich und finanziell gesicherte arische Käufer können für die Übertragung nichtarischer Unternehmungen in Frage kommen. Jede spekulative Übernahme nichtarischer Unternehmungen ist zu verhindern.
- d) Übertragungswerte nichtarischer Unternehmungen, die bei dem außerordentlichen Industrie-Aufschwung Deutsch-

lands und bei der vorhandenen Geldflüssigkeit über dem inneren Wert des Unternehmens liegen sollten und als Konjunkturpreis bezeichnet werden müssen, dürfen nicht zur Auszahlung kommen.

## § 2

Alle im Gaugebiet vorgesehenen neuen Umwandlungen jüdischer Geschäfte und Betriebe in nichtjüdische, die Durchführung dieser Übertragung und die notwendige politische Anerkennung, erfolgt nur mit Zustimmung der GWB. und gilt nach Prüfung jedes Einzelfalles und Bestätigung des Übernahmevertrages sowie jede darin enthaltenen, angehängten einzelnen Übernahmbedingungen.

## § 3

Zur Durchführung von § 2 ist jede geplante Arisierung zur Kenntnis des Gauwirtschaftsberaters zu bringen und zwar haben

- a) die Kreisleiter bzw. Kreiswirtschaftsberater über jede bekannt werdende Bestrebung zur Übertragung solcher Unternehmungen umgehend dem Gauwirtschaftsberater Meldung zu geben.
- b) Die Ortsgruppenleiter in entsprechender Weise die Kreisleiter zu verständigen.
- c) Die Gaufachberater in den verschiedenen Abteilungen der Wirtschaftskammer Thüringen und der Industrieabteilungen über den Leiter der Wirtschaftskammer an die Gauwirtschaftsberatung über Arisierungsabsichten zu melden.

## § 4

Der Gauwirtschaftsberater richtet für die Prüfung vorliegender Arisierungsanträge und für die Überwachung der Durchführung der Arisierung eine besondere Stelle bei der Gauwirtschaftsberatung ein. Von dieser müssen alle Einzelheiten der geplanten Arisierung geprüft und bis zum Abschluß vorbereitet werden.

## § 5

- a) Die endgültige Entscheidung über eine Unternehmungsbetriebübertragung und die Feststellung der einwandfreien Durchführung trifft der Gauwirtschaftsberater selbst, nachdem in ordentlicher, eingehender Verhandlung in einem Beirat die Grundlagen jedes einzelnen Übernahmevertrages behandelt sind.
- b) Dem Beirat, dessen Vorsitzender der Gauwirtschaftsberater ist, gehören an neben einem Vertreter des thüringischen Wirtschaftsministeriums oder des Regierungspräsidenten von Erfurt
  - der Hauptbearbeiter des Gauwirtschaftsberaters
  - der Präsident der Wirtschaftskammer,
  - sofern er Parteigenosse und Gauberater ist,
  - der zuständige Kreisleiter und Kreiswirtschaftsberater
  - und der zuständige Handelskammerpräsident.
- c) Jede Bestätigung einer Arisierung setzt die Verhandlung mit dem Beirat voraus; dabei wirken die Koreferenten mit für die wirtschaftliche Überprüfung der jeweils zuständigen Untergruppenleiter der Wirtschaftskammer, für die wirtschaftspolitische Stellungnahme ein Mitarbeiter des Gauwirtschaftsberaters.

## § 6

Zur Ermittlung des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Übernahmepreises veranlasst der Gauwirtschaftsberater eine eingehende Prüfung der Wirtschaftslage des Unternehmens anhand der Bilanzen und gegebenenfalls anhand eines zu diesem Zwecke aufzustellenden Prüfungsberichtes einer Treuhandgesellschaft. In Zweifelsfällen ist das Landesfinanzamt um Stellungnahme zu ersuchen.

## § 7

Bei der Durchführung von Übertragungen an arische Neubesitzer ist ferner zu berücksichtigen:

- a) Im allgemeinen ist eine sofortige Auszahlung der Altbesitzer anzustreben. Irgendwelcher Einfluß der Altbesitzer auf den weiteren Gang des Unternehmens und jede weitere Nutznießung muß ausgeschaltet sein.
- b) Eine Übertragung eines Unternehmens in neue Hand ist unstatthaft, solange nicht auch der Grund und Boden aus dem Verfügungsrecht der Altbesitzer herausgenommen wird.
- c) Ist eine sofortige finanzmäßige Trennung wegen der Größe des Unternehmens oder wegen der beim Neubesitzer nicht vorhandenen Barmittel nicht möglich, so ist eine Zwischenfinanzierung durch arische Unternehmungen anzustreben. Die Gewährung von Ratenzahlungen ist nur in ganz besonders gelagerten Fällen zulässig.
- d) Zur Weiterführung des übernommenen Unternehmens dürfen nur die arischen Angestellten und Vertreter im Inland mit übernommen werden. Eine sofortige Prüfung der Ablösungsmöglichkeit etwaiger jüdischer Auslandsvertreter hat gleichzeitig zu erfolgen.
- e) Eine möglichst niedrige Festsetzung des Übernahmepreises ist in jedem Einzelfall anzustreben. Bei besonders begünstigten nichtarischen Unternehmungen (Heereslieferungen) kann der augenblickliche Konjunkturwert für den Übernahmepreis nicht zugrundegelegt werden. Bei un gerechtfertigten, hartnäckigen Forderungen der Altbesitzer ist die konjunkturverbessernde Ursache abzustoppen.

## § 8

- a) Als zukünftige Unternehmensinhaber bei Übertragung bisher jüdischer Geschäfte kommen vor allem bewährte Einzelpersonlichkeiten in Frage.
- b) Bei Angliederung an Konzernfirmen aus besonderen Gründen müssen in jedem Fall im Übernahmevertrag Sicherungen zur Vermeidung arbeitspolitischer Rückschläge vorgesehen werden.

- c) Konzernangliederungen werden im allgemeinen nur bei Branchenübereinstimmung bzw. Betriebsverwandtschaft geprüft werden können.

§ 9

Zur Festlegung aller Betriebskontingente und zur Sicherung der Übertragungsmittel unterrichtet der Gauwirtschaftsberater bei jeder Arisierung die entsprechende Überwachungs- und Devisenstelle.

§ 10

Um eine weitere Sicherung der getroffenen Anordnungen zu erreichen, unternimmt der Gauwirtschaftsberater die notwendigen Schritte, um die Durchführung der nachstehenden Maßnahmen zu ermöglichen.

- a) Die Bezeichnung „Deutsches Geschäft“ im Gaugebiet kann nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Gauwirtschaftsberaters durchgeführt werden.
- b) Die Ausstellung neuer Wandergewerbescheine und die Verlängerung bereits erteilter Wandergewerbescheine an Nichtarier erfolgt künftighin nur nach Vereinbarung mit dem Gauwirtschaftsberater.
- c) In Übereinkunft mit den Überwachungsstellen werden künftighin Zuteilungen von Kontingenten an interessierte Firmen nur mit Zustimmung des Gauwirtschaftsberaters gegeben.

Weimar, den 7. März 1938

[Unterschrift]

Fritz Sauckel

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 275, Bl. 37ff*

**90. „In Ihrer Stadt sind uns folgende jüdische Unternehmungen bekannt ...“ – Schreiben der Südthüringischen Industrie- und Handelskammer Sonneberg an den Bürgermeister von Rudolstadt (21. Mai 1938)**

Südthüringische Industrie- und Handelskammer  
in Sonneberg

den 21. Mai 1938

An den Herrn Bürgermeister, Rudolstadt

Die Kammer hat die jüdischen Unternehmen in ihrem Bezirk zu ermitteln und darüber hinaus Erhebungen über die in der Anlage bezeichneten Fragen anzustellen.

In Ihrer Stadt sind uns folgende jüdische Unternehmungen bekannt:

- 1.) Schuhhaus Goldmann,
- 2.) Schuhhaus Jack Haller,
- 3.) Julius Kanter,
- 4.) Alfred Monasch, Dipl.-Ing.

Wir erlauben uns, für diese Firmen einen Fragebogen zu übersenden mit der Bitte, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und an uns das Schriftstück sobald als möglich ausgefüllt zurückzusenden.

Sollte nach ihrer Kenntnis die eine oder andere Firma nicht jüdisch sein, so ist selbstverständlich von weiteren Feststellung abzusehen. Ebenso bitten wir, etwa fehlende Betriebe noch nachzutragen.

Bei einem Teil nichtarischer Geschäfte sind Arisierungsmaßnahmen in die Wege geleitet bzw. bereits durchgeführt. Es wird gebeten, auch auf diese Firmen die Ermittlungen zu erstrecken. Die von uns gewünschten Angaben enthält der zweite Teil des mitfolgenden Fragebogens.

Nach den Richtlinien des Herrn Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers liegt ein jüdischer Betrieb vor,



- 1.) wenn bei einer Einzelfirma der Inhaber Jude ist,
- 2.) wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft oder bei einer Kommanditgesellschaft ein persönlich haftender Gesellschafter Jude ist,
- 3.) wenn bei einer juristischen Person
  - a) sich unter den gesetzlich zur Vertretung berufenen Personen oder
  - b) unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates Juden befinden oder
  - c) wenn eine geringere als  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nichtjüdischer Gesellschafter oder Aktionäre vorhanden ist.
- 4.) Ein Gewerbebetrieb gilt darüber hinaus dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden steht.

Südthüringische Industrie- und Handelskammer in Sonneberg.  
gez.: [Unterschrift]

Brauer

*Stadt A Rudolstadt, Polizeiamt III/1-4/ Nr. 818, Bl. 2*

**91. „Der Jude hat Arbeit und Brot gegeben, die Arisierung nimmt beides.“ – Zur Stilllegung der Firma Schütze und Leube in Gera (1938)**

**a) Schreiben des Geraer Oberbürgermeisters zur Stilllegung des Färbereibetriebes Schütze und Leube (9. Juli 1938)**

Schreiben des Oberbürgermeisters Dr. Zinn der Stadt Gera  
an

- (1) den Reichsstatthalter in Thüringen Weimar,
- (2) den Thür. Wirtschaftsminister,
- (3) an die Deutsche Arbeitsfront, Kreisverwaltung Gera,
- (4) an die NSDAP, Kreisleitung Gera,

(5) an den Kreiswirtschaftsberater und

(6) an das Arbeitsamt Gera

vom 9. Juli 1938

Stillegung eines Fabrikbetriebes in Gera.

Der im Besitz des Juden Berglas in Berlin befindliche ehem. Betrieb der Firma Schütze & Leube Gera, Wilhelmstraße, soll jetzt arisiert werden. Der Betrieb wird augenblicklich von der Firma Neubert jun. bewirtschaftet. Er beschäftigt als Lohnfärberei 160–180 Arbeiter. Die Sächs.-Thür. Färberei Konvention in Gera hat nun dem Juden Berglas 650 000.– RM geboten, um die Firma zu kaufen und sie dann still zu legen. Die Verträge sind von den beiden Vertragspartnern soweit abgeschlossen, daß sie nur noch der Genehmigung der zuständigen Stellen bedürfen. Alle Stellen in Gera, die Partei, die Deutsche Arbeitsfront, der Kreiswirtschaftsberater, das Arbeitsamt und die Stadtverwaltung haben sich bisher eindeutig und einstimmig gegen die beabsichtigte Stillegung ausgesprochen.

Die Stillegung würde einmal für die wirtschaftlich wirklich nicht gutstehende Stadt Gera den Ausfall einer Steuerquelle bringen. Sie würde zweitens aber auch mindestens 80 Leute brotlos machen, die wegen ihres Alters nicht in anderen Betrieben unterzubringen sind. Das hat der Leiter des hiesigen Arbeitsamtes klar nachgewiesen. Die restlichen Arbeiter könnten auch höchstens ausserhalb Geras in anderen Mitgliedsfirmen der Konvention untergebracht werden.

Die Stillegung hätte also zur Folge, daß nicht nur eine Steuerquelle und Arbeitsstätte für Gera verloren geht, sondern auch noch gleichzeitig mindestens 80 Arbeitskräfte brotlos werden. Zu diesen wirtschaftlichen Folgen kommen noch die politischen, die gar nicht übersehen werden können. Denn man sagt sich:

Der Jude hat Arbeit und Brot gegeben, die Arisierung nimmt beides.

Da der Vertrag vom Innenministerium und vom Wirtschaftsministerium genehmigt werden muß, bitte ich die Genehmigung zu

versagen, zum mindesten aber davon abhängig zu machen, daß ein anderer Betrieb mit mindestens dem gleichen Umfange in die lehrstehenden Gebäude gelegt wird. Ich wäre verbunden, wenn vor der endgültigen Entscheidung die Stadt und die anderen Beteiligten in Gera noch einmal Gelegenheit zu einer Aussprache bekämen.

[Unterschrift]

Zinn

Oberbürgermeister

*StadtA Gera, Städtische Wirtschaft und Anlagen Nr. 11283, Bl. 36f*

**b) Brief des Firmeninhabers Alexander B. an seinen  
Geschäftspartner Franz N. in Gera (26. Juli 1938)**

26. Juli 1938.

Lieber Freund Franz,

Als Du bei Eurem Jubiläum in Mylau vor einigen Jahren mit Tränen in den Augen vor allen Leuten versichertest, du wüßtest, dass Du uns alles zu verdanken hast, und dass Du das nie vergessen wirst, habe ich nicht daran gedacht, dass ich Dich heute daran erinnern muß.

Bis in die letzte Zeit hast Du erklärt, wir können immer auf Deine Freundschaft rechnen. „Kinder ich will ja nur Euer Bestes!“ ist Deine ständige Redensart uns gegenüber in den letzten Jahren und jetzt auch noch in London gewesen.

Wie sind dagegen die Tatsachen? Und wie ist Deine Handlungsweise in dem Moment, in dem Du uns Dein Wort durch die Tat beweisen könntest, dass wir uns jederzeit auf Dich verlassen können.

Deine Freundschaft sieht so aus:

- 1.) Du hast uns auf unsere Aktien ein Angebot gemacht, das

nicht einmal ein Viertel des effektiven Wertes erreicht. Du hast im Gegensatz zu allen anderen Interessenten, mit denen wir über den Aktienverkauf verhandelt haben, uns „aus Freundschaft“ viel weniger geboten als an flüssigen Mitteln in der Firma waren.

Das heißt, du wolltest unsere Aktien mit den in der Firma befindlichen baren Mitteln bezahlen, und nicht allein das, Du wolltest dabei noch ein großes Geschäft machen, einen Überschuß an flüssigen Mitteln behalten, und alle Anlagewerte, Fabriken, Maschinen u.s.w. als Zugabe umsonst haben.

- 2.) Jetzt bist Du uns gegenüber vertrauensbrüchig geworden. Du hast Angestellte unserer Firma wegengagiert und veranlasst sie zu Handlungen, die zu unserem Schaden sind. Jetzt, wo sie noch von uns bezahlt werden, lässt Du sie für Deine Zwecke arbeiten, obgleich Du weißt, dass du nach unseren Abmachungen Deine Produktion einzig und allein an uns zu liefern hast, und haben wir Dir unsere Fabriken nur zu diesem Zweck unentgeltlich pachtweise überlassen. Haben wir Dir unsere Kundenkartei, die seinerzeit von uns erworbenen Rezepte für die Herstellung der Weißflogschen Ware und unsere Werke pachtweise überlassen, damit Du hinter unserem Rücken Dich mit unseren Angestellten triffst, sie wegengagierst und uns zustehende Aufträge von unserer Kundschaft zu erlangen suchst, und mit unserer Ware bei unseren Abnehmern Konkurrenz machst?
- 3.) In Gegenwart von Zeugen hast Du uns gesagt, wir sollten die Färberei verkaufen, da Du keinen Wert darauf legst, sie zu betreiben. Wir verkaufen die Färberei. Nachdem wir sie verkauft haben, hast Du diese Deine Zusage plötzlich vergessen und willst noch die Färberei für Deine neuen Geschäfte benutzen, und gebrauchst Argumente, um Dein Wort nicht zu halten. Du willst also in den uns gehörigen Fabriken arbeiten, nichts dafür

leisten, alles das, was wir Dir anvertraut haben, benutzen, um nunmehr mit unseren eigenen Unterlagen einen wertvollen Teil unseres Unternehmens für Deine Zwecke zu verwerten. Das hast Du u. a. auch noch gemacht, um uns „Deine Freundschaft“ zu beweisen.

Du hast uns erzählt, dass deine Frau in verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem im Büro Goering arbeitenden General oder Obersten Bodenschatz steht. Du machst einen Antrag an diese Stelle, weigerst Dich aber, uns von dem Inhalt des Antrags Kenntnis zu geben. Es steht dies im Gegensatz zu der absoluten Offenheit, die wir Dir gegenüber in fast 20jähriger Zusammenarbeit hatten.

Es ist anzunehmen, dass Du mit dem für Deine Sonderinteressen laufenden Antrag abgefallen bist, und dass du jetzt versuchst, die oben erwähnten Maßnahmen gegen uns vorzunehmen, weil Du keinen Erfolg mit diesem Vorgehen hattest. Ich glaube nicht, dass Deine Handlungsweise nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und auch keine behördliche Stelle ein solches Vorgehen mit solchen Mitteln, wie Du sie anwendest, decken wird.

Sieh Dir die Bilder unserer beiden Väter an, die in Deinem Privatkontor hängen, und erinnere Dich an das Deinem Vater vor seinem Tode gegebene Versprechen! Ich glaube nicht, dass Du vor Deinem Gewissen mit Deiner Handlungsweise bestehen kannst.

Es gibt nur eines: Entweder Ihr steht zu Euren Abmachungen oder Ihr lasst sie gänzlich. Ich habe mich vorläufig noch nicht erschöpfend über diese Punkte geäußert. Nimm davon Kenntnis, dass dies gleichzeitig eine Mitteilung im Namen unserer Firma ist, und dass wir nicht gewillt sind, Deine Handlungsweise einfach hinzunehmen. Unsere Firma wird die Fa. Franz N. jun. für alle Schäden verantwortlich machen, die ihr durch Deine Handlungsweise entstehen.

Dies schreibe ich Dir als Dein 18 Jahre lang mit Dir befreundet  
gewesener

gez. Alex

*ThHStAW, Ministerium der Finanzen Nr. 3461, Bl. 210*

**92. „Im hiesigen Stadtgebiet sind folgende jüdische  
Gewerbebetriebe vorhanden: ...“  
„Arisierungen“ in Rudolstadt (1938)**

**a) Bericht des Polizeimeisters über „arisierte“  
Handelsunternehmen in Rudolstadt (30. Juli 1938)**

Rudolstadt, den 30. Juli 1938

Im hiesigen Stadtgebiet sind folgende jüdische Gewerbebetriebe  
vorhanden:

1. Gebrüder Goldmann, Rudolstadt, Marktstr. Inhaber: Her-  
mann und Willy G., wohnhaft in Gera, Steinweg. Einget-  
ragen im Handelsregister beim Amtsgericht in Rudolstadt  
unter Abt. A Nr. 650 Jetzt 755 am 25. 3. 1929 wie folgt:  
Gebrüder Goldmann in Gera mit einer unter der Firma Ge-  
brüder Goldmann Zweiggeschäft in Rudolstadt, Betrieb  
und Zweigniederlassung in Rudolstadt, offene Handels-  
gesellschaft. Hermann und Willy Goldmann sind per-  
sönlich haftende Gesellschafter. Die Inhaber sind Juden.  
Beschäftigt werden 3 Angestellte, 2 Arier und 1 Jude.
2. Firma Schuhhaus Jack Haller, Rudolstadt, Marktstr. Inha-  
ber: Kaufmann Magnus B., Einzelkaufmann. Schuhwa-  
rengeschäft Rudolstadt, Marktstr. Eingetragen im Handels-  
register beim Amtsgericht in Rudolstadt unter Abt. A Nr.  
428 am 7. 5. 1920. Einzelkaufmann. Der Inhaber ist Jude.  
Beschäftigt werden 3 Angestellte, 1 Arier und 2 Juden.

3. Firma Julius Kanter, Rudolstadt, Marktstr. Inhaber: Kaufmann Julius K., wohnhaft in Hagen i. W. Frickstr., Herren- und Knabenkonfektion. Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht in Rudolstadt unter Abt. A Nr. 455 am 8.5.1925. Einzelkaufmann. Der Inhaber ist Jude. Beschäftigt werden 4 Angestellte, 3 Arier und 1 Jude.

gez.: [Unterschrift]  
Polizeimeister

*Stadt A Rudolstadt, Polizeiamt III/1-4/ Nr. 818, Bl. 10*

**b) Schreiben an das Thüringische Kreisamt Rudolstadt zur Streichung des Geschäftes Julius Kanter (1. Oktober 1938)**

Zu Schreiben:

An das Thüringische Kreisamt in Rudolstadt.

1. 10. 1938

Verz. d. jüdischen Gewerbetreibenden.

Gemäß RdErl. D. RMdI. v. 14.7.38 zur Durchführung der Dritten VO. zum Reichsbürgerges. Abs. II, Ziff. 3 (6) wird mitgeteilt, dass das im Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe in Rudolstadt aufgeführte Geschäft Julius Kanter zu streichen ist. Der jüdische Inhaber hat am 26. d. Mts. das Geschäftslokal vollständig geräumt und die Waren-Restbestände nach seinem Wohnort Hagen i/Westf. verbracht. Das Grundstück wurde vom Saale-Elektrizitätswerk erworben, das seinen Betrieb dahin verlegt.

2.) Verzeichnis berichtigen ( Akten- u. Auslage-Exemplar)

3.) W.vorl. am 5.1.1939 (Änderungen ?)

gez.: [Unterschrift]

*StadtA Rudolstadt, Polizeiamt III/1–4/Nr. 818, Bl. 18*

**c) Schreiben des Thüringischen Kreisamtes Rudolstadt an den Rudolstädter Bürgermeister zur „Durchführung der Entjudung“ des Wirtschaftslebens (9. Dezember 1938)**

Thüringisches Kreisamt Rudolstadt

Abteilungen:

1. Allgemeine Verwaltung.
2. Bauverwaltung.
3. Schulverwaltung.
4. Veterinärverwaltung

9. 12. 1938

An den Herrn Bürgermeister in Rudolstadt

Jüdische Einzelhändler haben in Zuwiderhandlung gegen den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers in Berlin vom 18. 11. 38 III Jd. 8782/38 – vereinzelt vor Durchführung der Entjudung und vor Erteilung der nach der Anordnung vom 26. April 1938 – Reichsgesetzbl. I S. 415 – erforderlichen Genehmigung ihre Einzelhandelsgeschäfte wieder geöffnet, um das Weihnachtsgeschäft auszunutzen.

Wir ersuchen, in derartigen Fällen die Geschäfte polizeilich zu schließen, soweit es sich um inländische bzw. staatenlose Juden handelt. Ausländischen Juden soll bei der Wiedereröffnung nichts in den Weg gelegt werden. Wir ersuchen jedoch, in denjenigen Fällen, in denen ausländische Juden ihre Geschäfte wieder eröffnen, darauf aufmerksam zu machen, dass eine Weiterführung über den gesetzlich festgelegten Termin vom 31. 12. 1938 nicht in Frage kommen kann.



gez.: [Unterschrift]

*StadtA Rudolstadt, Polizeiamt III/1-4/Nr. 818, Bl. 23*

**d) Berichterstattung des stellvertretenden Bürgermeisters  
von Rudolstadt zur „Arisierung“ des Schuhgeschäftes  
Goldmann (2. Dezember 1938)**

Rudolstadt, den 2. Dezember 1938.

Betrifft: Arisierung des „Goldmannschen Geschäftes“.

Am 2. Dezember 1938 gegen 11.45 Uhr suchte mich der Leiter der Verkaufsstelle „Oda-Schlesische Schuhwerke“, Herr Oswald P., Sagan, Hohestraße wohnhaft, auf, um sich einige Informationen zwecks Übernahme des Goldmannschen Geschäftes zu beschaffen. Er sei im Besitz von 5000 RM., habe aber noch ein Grundstück mit 14 000 RM. Einheitswert.

In meiner Eigenschaft als stellvertretender Bürgermeister erklärte ich Herrn P., dass gegen eine Übernahme des Goldmannschen Schuhgeschäftes nichts einzuwenden sei, zumal in dieser Branche ein Mangel bestehe. Die Entscheidung über die Zusprechung liege allerdings in den Händen einer Kommission und des Herrn Goldmann selbst.

Da sich Herr P. persönlich nach Rudolstadt bemüht hat, bat ich ihn, sich mit dem Ortsgruppenleiter, Herrn Matthes in Verbindung zu setzen, nachdem ich Herrn Matthes telephonisch von der Sachlage in Kenntnis gesetzt hatte.

Zeuge des Gesprächs war Beamtenanwärter Rößler.

gez.: [Unterschrift]

*StadtA Rudolstadt, Polizeiamt III/1-4/Nr. 818, Bl. 22*

**e) Schreiben an den Landrat in Rudolstadt zur  
Streichung der Geschäfte Haller und Goldmann in  
Rudolstadt (3. Januar 1939)**

Verfg. vom 3.5.39.

1.) Zu schreiben:  
den Herrn Landrat in Rudolstadt.

3. 1. 1939

Verz. d. jüdischen Gewerbebetriebe

Gemäß RdErl.d.RMdI.v. 14.7.38 zur Durchführung der Dritten VO. zum Reichsbürgergesetz Abs. II, Ziffer 3 (6) wird mitgeteilt, dass die im Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe in Rudolstadt aufgeführten Geschäfte:

a) Gebrüder Goldmann, Marktstr. Nr. 4, Schuhwarengeschäft,

b) Schuhhaus Jack Haller, Inhaber Magnus B., Marktstr.  
zu streichen sind.

Das Geschäft der Gebrüder Goldmann ging in arischen Besitz über, während das Schuhgeschäft Haller als Gewerbebetrieb am 29.12.1938 abgemeldet worden ist. Das Grundstück ist von der Möbelfirma Reinhold Sorge in Rudolstadt erworben worden, die auch beabsichtigt, die Ladenräume für ihre Zwecke zu benutzen.

2.) Verzeichnis berichtigen (Akten- und Auslage-Exemplar)

3.) Zu den Akten.

*StadtA Rudolstadt, Polizeiamt III/1-4/Nr. 818, Bl. 26*

**93. „Die Erklärung über die blutmässige Abstammung ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bestätigen.“ – Zur „Arisierung“ der Firma Glastechnische Vereinigung in Gräfenroda (1939)**

**a) Schreiben des Reichsstatthalters in Thüringen an den Landrat in Arnstadt zur „Arisierung“ der Firma Glastechnische Vereinigung in Gräfenroda (21. Januar 1939)**

Der Reichsstatthalter in Thüringen  
Der Staatssekretär und  
Leiter des Thür. Ministeriums des Inneren

An den Herrn Landrat in Arnstadt

21. Januar 1939

Arisierung der Glastechnischen Vereinigung, Gräfenroda

Anliegend übersende ich ein Schreiben des Amtes des Gauwirtschaftsberaters der NSDAP in Weimar vom 18. 1. 1939 zur Kenntnisnahme. Danach wird der beantragten Übernahme eines Geschäftsanteiles aus dem Besitz des Juden Dr. L. in Kassel durch Eduard K. in Geschwenda zugestimmt.

Ich ersuche, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938 zur Angelegenheit Stellung zu nehmen und den Erwerber K. zu veranlassen, die beiliegenden Fragebögen über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, sowie blutmässige Abstammung auszufüllen. Die Erklärung über die blutmässige Abstammung ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bestätigen. Der wegen der Übernahme des Anteiles ausgefertigte Vertrag ist mir in einem Stück für meine Akten zu übersenden. Auch ist dem zuständigen Finanzamt Kenntnis von den Arisierungsverhandlungen zu geben und um Äusserung zu ersuchen, ob es irgendwelche Beden-

ken geltend zu machen hat, insbesondere ob durch den Verkauf des Geschäftsanteiles des Juden die Sühneleistung gefährdet ist. Die Angelegenheit ist zu beschleunigen.

gez.: [Unterschrift]

*ThStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 4506, Bl. 3*

**b) Die Gauleitung Thüringen der NSDAP an  
den Reichsstatthalter in Thüringen zur „Arisierung“  
der Firma Glastechnische Vereinigung, Gräfenroda  
(18. Januar 1939)**

Abschrift

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Thüringen

Amt des Gauwirtschaftsberaters Weimar, den 18. Januar 1939

An den Herrn Reichsstatthalter in Thüringen

Herrn Staatssekretär und Leiter des

Thür. Ministeriums des Inneren

in Weimar

Betr.: Arisierung der Glastechnischen Vereinigung, Gräfenroda

Der auf Grund der Anordnung des Herrn Reichsstatthalters und Gauleiters vom 7. 3. 38 bestehende Beirat in Arisierungsangelegenheiten hat am 14. 1. 39 in Gegenwart Ihres Vertreters die obenstehende Arisierungsangelegenheit besprochen und hat der beantragten Übernahme eines Geschäftsanteiles im Nominalbetrage von 5000,- RM aus dem Besitz des Juden Dr. L. Kassel., in den Besitz des Geschäftsführers zum Betrage von 1650,- RM zugestimmt. Ich bitte Sie, vereinbarungsgemäß die nach der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 26. 4. 1938

über die Anmeldung des Vermögens von Juden notwendige Genehmigung zu erteilen. Die Firma habe ich entsprechend verständigt. Als Unterlage für die Übernahme des Anteiles diene mir der Vertrag vom 12. 12. 38, ausgefertigt von dem Notar Paul Müller, Erfurt, Urkundenrolle Nr. 433 für 1938.

Heil Hitler!

gez.: [Unterschrift]

Eduard K., Geschwenda

*ThStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 4506, Bl. 4*

**c) Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde  
Geschwenda an den Landrat in Arnstadt zur „Arisierung“  
der Firma Glastechnische Vereinigung (27. Januar 1939)**

Der Bürgermeister Geschwenda

An den Herrn Landrat in Arnstadt

27. 1. 39

Betr. Arisierung der Glastechnischen Vereinigung

Der Kaufvertrag ist mit Zustimmung der NSDAP durch den Handwerksmeister H. in Arnstadt abgeschlossen worden. Nach Angaben des Handwerksmeisters war eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht notwendig. Durch den Abschluss des Vertrages ist der Anteil des Juden Dr. L. in die Hände des Geschäftsführers K. der Glastechnischen Vereinigung übergegangen. Anbei übersende ich die Erklärung und den Fragebogen zurück.

gez.: [Unterschrift]

*ThStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 4506, Bl. 7*

**d) Der Reichsstatthalter in Thüringen genehmigt  
die Arisierung des Unternehmens (6. Juni 1939)**

Die Juden Heinrich L. und Julius L., beide in Kassel, haben durch Vertrag vom 12. Dezember 1938 vor dem Notar Paul Müller in Erfurt ihren Geschäftsanteil von je 5000 RM mit dem jeder von beiden an der Firma beteiligt ist, für je 1650 RM an den Geschäftsführer Eduard K. in Geschwenda ( Thür. ) verkauft. Dafür wird gemäss § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 – RGBl. I S. 415 – die erforderliche Genehmigung erteilt.  
Weimar, den 6. Juni 1939

Der Reichsstatthalter in Thüringen  
Der Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Inneren

gez.: [Unterschrift]  
I.A. Dr. Apetz

An den Herrn Geschäftsführer Eduard K.  
Geschwenda ( Thür. )

Hierzu eine Kostenrechnung  
In Abschrift an den Herrn Landrat in Arnstadt zur Kenntnis auf  
den Bericht vom 2. Mai 1939  
Weimar, den 6. Juni 1939  
Der Reichsstatthalter in Thüringen  
Der Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Inneren

gez.: [Unterschrift]

*ThStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 4506, Bl. 15*

**94. „... meiner Feststellung nicht arisch.“ – Anonyme  
Anfrage an das Jenaer Grundstücksamt zu  
Gewerbetreibenden auf dem Jenaer Jahrmarkt  
(17. Februar 1939)**

Zu den Jahrmärkten wurden bisher die nachstehenden Gewerbetreibenden zugelassen, die arischer Abstammung sind und zwar:

Ritter aus Leipzig

Elgas aus Leipzig

Reinhold aus Leipzig.

Die Frauen dieser Händler sind nach meiner Feststellung nicht arisch.

Ich bitte Schritte zu unternehmen, etwa, daß ein Nachtrag der Marktordnung erlassen wird, wonach nicht arische Angehörige von arischen Händlern auf dem Jahrmarkt nicht tätig sein dürfen. Am besten wäre es, eine Bestimmung zu erlassen, daß auch den Ehemännern ein Platz nicht zugeteilt werden darf.

Jena, den 17. Februar 1939

[Handschriftlicher Vermerk des Grundstücksamtes an die städtische Polizeiverwaltung]

Nach Rücksprache mit Herrn Rechtsrat Thomas habe ich Herrn Fey mitgeteilt, daß seiner Anregung nicht entsprochen werden kann.

Jena, den 22.2.39

gez. [Unterschrift]

*SAJ, D I h 10 Bd. II, Bl. 255*

**95. „... habe ich kein Kapital von jüdischen Geldgebern in Anspruch genommen“ – Zur „Arisierung“ des Kaufhauses Sachs & Berlowitz in Weimar (1938)**

**a) Brief des Reichsstatthalters in Thüringen an den Oberbürgermeister von Weimar zur „Veräußerung eines jüdischen Betriebs“ (ohne Datum)**

Der Reichsstatthalter in Thüringen  
Der Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministerium des Innern

An den  
Herrn Oberbürgermeister  
in Weimar

Veräußerung eines jüdischen Betriebs.

Nach Mitteilung der NSDAP. Gau Thüringen – Amt des Gauwirtschaftsberaters – hier ist die Arisierung des jüdischen Kaufhauses Sachs und Berlowitz in Weimar im Gange. Als Käufer kommt eine Kommanditgesellschaft, bestehend aus Hugo O. in Bochum, Friedr. G. in Chemnitz, Otto N. in Siegen und Kurt H. in Ehrenfriedersdorf, in Frage. Persönlich haftender Gesellschafter ist Hugo O.

Bevor ich wegen der hierzu erforderlichen Genehmigungen nach §1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögen von Juden vom 26. April 1938 – RGBI. Teil I Seite 415 – eine Entscheidung treffe, ersuche ich, dafür zu sorgen, dass mir nach dem beiliegenden Mustervordruck der persönlich haftende Gesellschafter einen Fragebogen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegt. Ausserdem hat er für sich und seine Ehefrau über die blutmässige Abstammung eine Erklärung abzugeben, die vom Bürgermeister des Wohnortes ergänzt werden muss. Hierfür ist das ebenfalls beigefügte Muster zu verwenden. Schliesslich ersuche ich, zu der



Angelegenheit Stellung zu nehmen und den persönlich haftenden Gesellschafter weiter zu veranlassen, die vertraglichen Abmachungen in einem Stück mir zu überreichen.

I. A.

gez. [Unterschrift]

*Stadtarchiv Weimar, 2-25-71, Bd. 7, Bl. 1*

**b) Fragebogen für den Erwerber oder Pächter eines jüdischen Betriebs (4. September 1938)**

I.

Name: O., Hugo Christian

Geburtstag: 11. Dezember 1878

Geburtsort: Hamburg

Wohnort: Bochum, Bergstr.

Staatsangehörigkeit: Deutsch

blutmässige Abstammung: arisch

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet): verheiratet

Zahl und Alter der Kinder: 2, Tochter 30 Jahre

Sohn 27 Jahre

Berufliche Ausbildung: Kaufmann

Vermögens- und Einkommensverhältnisse: Einkommen: Mk 27 600 p.a.

eigenes Vermögen ca. Mk 30 000, Darlehn für Beteiligungsquote Rmk 20 000 aus eigenen Mitteln des Herrn Dipl. Kfm. Willy T., Köln, Neumarkt

Leumund (etwaige Vorstrafen sind hier anzugeben): keine

II.

Werden die zur Durchführung des Kaufvertrags erforderlichen Mittel aus eigenem Vermögen aufgebracht oder müssen hierzu fremde Mittel herangezogen werden?

siehe Darlehn von Herrn Willy T., Köln, Neumarkt

a) Wo waren die aus eigenem Vermögen aufgebrauchten Mittel bisher angelegt? Mk 17 000 Wertpapiere  
Mk 9 000 Beleihung der Lebensversicherungspapiere  
Barvermögen ca. Mk 4 000

b) Falls fremde Mittel benötigt werden, wer ist der Geldgeber (genaue Personalangabe mit Anschrift)?  
Herrn Willy T., Köln, Neumarkt  
Victoria zu Berlin, Allgem. Vers. AG. Berlin SW 68, Lindenstr. 20–25

c) Ist der Geldgeber arisch oder stehen hinter diesem nichtarische Hintermänner?  
arisch ohne Hintermänner

d) Welches Verhältnis besteht zwischen dem Antragsteller und dem Geldgeber?  
Darlehnsvertrag auf ca. 3 Jahre

### III.

Ich erkläre hiermit folgendes:

1. Zur Übernahme des bisher jüdischen Geschäfts- und Grundbesitzes der Fa. Sachs & Berlowitz, Weimar und zur Durchführung des zu diesem Zweck abgeschlossenen Kaufvertrags vom 31. August 1938 habe ich kein Kapital von jüdischen Geldgebern in Anspruch genommen, noch werde ich solches überhaupt in Anspruch nehmen.
2. Ich stehe weder rechtlich noch tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden. Das bezieht sich auch auf meinen Geschäftsbetrieb.

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss gemacht. Ich bin mir bewusst, dass ich bei falschen Angaben bestraft werde.

Bochum 4. September 1938  
gez. Hugo O.

Erklärung:

Ich versichere hiermit wahrheitsgemäß:

Mir sind trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass ich und mein Ehegatte nichtarischer Abstammung seien oder dass einer meiner – unserer – Eltern- oder Großeltern zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört haben.

Bochum, den 4. September 1938  
gez. Hugo O.

Hier sind keine Tatsachen bekannt, die gegen die arische Abstammung der vorstehend genannten Personen sprechen.

Bochum, den 6. September 1938  
gez. [Unterschrift]  
Bürgermeister von Bochum

*Stadtarchiv Weimar, 2-25-71, Bd. 7, Bl. 5f*

**c) Schreiben der Mittelthüringischen Industrie- und  
Handelskammer Weimar an den Weimarer  
Oberbürgermeister zur Übernahme des Kaufhauses  
Sachs & Berlowitz (29. September 1938)**

Mittelthüringische Industrie- und Handelskammer in Weimar

An den Herrn Oberbürgermeister in Weimar  
29. September 1938

Betr.:

Gesetz zum Schutz des Einzelhandels. Antrag des Kaufmanns Hugo O. auf Genehmigung der Uebernahme der Firma Sachs & Berlowitz, Weimar.

Gegen die Genehmigung des Antrags besteht keine Einwendung. Der Antragsteller ist auf Grund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit als sachkundig anzusehen. Die erforderlichen Betriebsmittel sind vorhanden. Eine aussergewöhnliche Ueberbesetzung im Textilwaren-Einzelhandel in Weimar lässt sich nicht nachweisen. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung erscheinen soweit als gegeben.

Mittelthüringische Industrie- und Handelskammer in Weimar

i.A.

gez. [Unterschrift]

*Stadtarchiv Weimar, 2-25-71, Bd. 7, Bl. 26*

**d) Zustimmung des Reichsstatthalters in Thüringen  
zum Besitzerwechsel der Firma Sachs & Berlowitz  
(5. Oktober 1938)**

Der Reichsstatthalter in Thüringen  
Der Staatssekretär und  
Leiter des Thür. Ministerium des Innern

Herrn Oberbürgermeister  
5. Oktober 1938  
Weimar

Arisierung der jüdischen Firma Sachs & Berlowitz, Weimar

Anbei übersende ich ein Schreiben der NSDAP Gauleitung Thüringen, Amt des Gauwirtschaftsberaters in Weimar vom 26. 9. 1938, eine Abschrift des Kaufvertrags vom 31. 8. 1938 und den Arisierungsfragebogen in vorstehend bezeichneter Angelegenheit zur Kenntnisnahme. Danach hat sich das Amt des Gauwirtschaftsberaters bereits mit der Angelegenheit befaßt. In der am 24. ds. Mts. stattgefundenen Beiratssitzung des Amts des Gauwirtschaftsberaters ist der Veräußerung der jüdischen Firma Sachs & Berlowitz an die Volksgenossen Albert S., Hugo O. und Kurt H. zugestimmt worden.

Ein Antrag gemäß § 8 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. 4. 1938, RGBI. I S. 415, ist bei mir nicht eingereicht worden. Er liegt Ihnen wohl vor.

Ich nehme Bezug auf den Runderlaß des Herrn Reichwirtschaftsministers vom 5. 7. 1938, III Jd 2818/38, mitgeteilt durch meine Rundverfügung, III A 1, vom 18. 7. 1938 und ersuche, in eigener Zuständigkeit auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels zu entscheiden und dabei gleichzeitig auch die Genehmigung zur Veräußerung des jüdischen Betriebs gemäß § 1 der genannten Anordnung vom 26. 4. 1938 zu erteilen. Von der getroffenen Entscheidung ersuche ich, mir Kenntnis zu geben.

i.A.

gez. [Unterschrift]

*Stadtarchiv Weimar, 2-25-71, Bd. 7, Bl. 33*

**e) „Arisierungsfragebogen“ für die Käufer des Kaufhauses  
Sachs & Berlowitz (ohne Datum)**

NSDAP Gau Thüringen  
Amt des Gauwirtschaftsberaters  
Weimar

Arisierungsfragebogen

1. Firma: Sachs & Berlowitz
2. Ort : Weimar
3. Betriebsart (Fabrik, Einzelhandelgeschäft, Kaufhaus usw.): Einzelhandelgeschäft Kaufhaus
4. Branche (Maschinenbau, Zigarrenherstellung, Textilgesellschaft usw.): offene Handelsgesellschaft
5. Eintrag im Handelsregister (AG, KG, Offene Handelsgesellschaft usw.):
6. Verkäufer (genaue Anschrift): 1. Israel B., Weimar
7. Käufer (genaue Anschrift): 1. eine Kommanditgesellschaft bestehend aus:  
Hugo O., Bochum, als persönl. haftend. Gesellschafter  
Albert S., Weimar Kommandisten  
Kurt H., Ehrenfriedersdorf
8. Ist die Betriebsstätte der bisherigen Inhaber? ja oder gemietet? gepachtet?
9. Umfang der Liegenschaften: Schillerstrasse, Theaterplatz u. Schützengasse, Weimar
  - a) insgesamt                      letzter Einheitswert: 280 000,-
  - b) Gebäudefläche                      letzter Einheitswert
10. Zustand der Gebäude, evtl. Baujahr: Die Gebäude befinden sich in sehr gutem Zustand. Der Verkäufer Berlowitz hat die auf seinem Grundstück ruhenden Aufwertungshypotheken nicht abgewertet, sondern er hat sie nach der Inflation in vollen Goldmark zur Auszahlung gebracht. Für die Gebäude war ursprünglich ein Betrag von RM. 500 000.- gefordert. Berlowitz ist nach und

nach auf RM. 350 000.– zurückgegangen. Von der Zugrundelegung des Einheitswertes ist in vorliegendem Falle Abstand genommen.

11. Gegenwärtiger volkswirtschaftlicher Wert des Unternehmens:
- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| a) insgesamt                 | dagegen        |
| b) letzter Jahresumsatz 1937 | 970 000        |
| c) letzter Reingewinn        | 1932 963 000.– |
12. Sind die Werte sachverständig festgesetzt worden? durch Schätzung zwischen Käufer und Verkäufer.
13. Belegschaftsstärke
- |                 |      |      |      |
|-----------------|------|------|------|
|                 | 1932 | 1935 | 1937 |
| a) Arbeiter     |      |      |      |
| b) Angestellte  | 80   | 74   | 73   |
| c) Heimarbeiter |      |      |      |
14. Wieviel Juden sind im Unternehmen
- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| a) fest angestellt?               | 2 |
| b) als Vertreter im Inland tätig? | 2 |
| c) als Vertreter im Ausland tätig |   |
15. Vorgesehener Kaufpreis
- |                    | Buchwert | Istwert       | Sollwert |
|--------------------|----------|---------------|----------|
| a) Gebäude         |          | 365 000       |          |
| b) Warenlager      |          | 385 000       |          |
| c) Einrichtung     |          | <u>31 000</u> |          |
|                    |          | 781 000       |          |
| d) Verpflichtungen |          | 31 000        |          |
|                    |          | 750 000.–     |          |
16. In welcher Höhe wird Zahlung an den Juden für gerechtfertigt angesehen?
- 875 000.–
17. Danach hat der Käufer an A-Konto zu zahlen 75 000  
(wird vom Gauwirtschaftsberater ausgefüllt)
18. Sind alle Bindungen zum Juden beseitigt ja
- |   |  |
|---|--|
| a) durch Erwerb der Gebäude und Liegenschaften?     |  |
| b) durch restlose Kaufgeldbegleichung?              |  |
| c) durch restloses Ausscheiden jüdischen Personals? |  |

19. Beurteilung der Käufer
  - a) polizeilich      Laut beiliegenden Auskünften geeignet zur Übernahme,
  - b) wirtschaftlich, fachlich
  - c) charakterlich
20. Welche Beurteilung wird dem Unternehmen zuteil
  - a) in sozialer Hinsicht? Die Bezahlung der Angestellten und die Fürsorge der Angestellten soll gut sein.
  - b) in allg. volkswirtschaftl. Interesse? Die Erhaltung des Betriebs durch Arisierung erwünscht
  - c) für den Export?
  - d) Werden öffentliche Aufträge ausgeführt?
21. Ist evtl. Liquidation erwünscht?      nein
22. Sind devisengesetzliche Bestimmungen zu beachten? (ausländische Mitarbeiter, Juden im Ausland, beabsichtigte Auswanderung der Juden)      nein
23. Bestehen besondere Beziehungen der Käufer zu den Verkäufern und gegebenenfalls welche? (Verwandtschaft, Anstellungsverhältnis usw.)      nein
24. Bestehen evtl. begründete Anhaltspunkte dafür, daß den Erwerbem jüdisches Kapital unter der Hand zur Verfügung gestellt wird?      nein
25. Bringen die Käufer den Kaufpreis aus eigenen Mittel auf oder nehmen sie Kredit in Anspruch und von welcher Seite? Die Käufer bringen den Kaufpreis zum Teil aus eigenen Mitteln, z. T. durch Aufnahme einer Hypothek u. z. T. durch Aufnahme von Bankkredit auf.
26. Stellungnahme zur geplanten Uebernahme in den Vorverhandlungen
  - a) des Kreisleiters
  - b) des Kreiswirtschaftsberaters
  - c) der Handels- bzw. Wirtschaftskammer  
ist mit der Übernahme in der vorgesehenen Form einverstanden
27. Bestehen sonstige Bedenken irgendwelcher Art?



28. Sonstige Bemerkungen (z. B.: Wird die bisherige jüdische Firmenbezeichnung geändert und wie lautet sie künftig)? Die Firma wird geändert.

*Stadtarchiv Weimar, 2–25–71, Bd. 7, Bl. 39/40*

**96. „... veranlassen, daß eine baldige Übernahme des Betriebs in arische Hände durchgeführt wird.“ – Die „Arisierung“ der Firma Weinstein & Co. in Erfurt (1938)**

**a) Weisung des Regierungspräsidenten an den Leiter der Staatspolizeistelle in Erfurt, die Firmeninhaber in „Schutzhaft“ zu nehmen und ihren Betrieb in „arische Hände“ zu übergeben (4. August 1938)**

U.R. mit Anlagen dem Herrn Leiter der Staatspolizeistelle in Erfurt mit dem Ersuchen übersandt, die verantwortlichen Leiter der Häute- und Felle-Großhandlung Weinstein & Co. in Erfurt:

1. Jude Hugo H., Erfurt Pressburgerstrasse,
2. Jude Jakob H., Erfurt, Krämpferring,
3. Jude Alex W., Erfurt, Hohenzollernstraße
4. Jude Richard W., Erfurt, Neuwerkstraße

wegen ihren volksschädigenden Verhaltens durch jahrelange Preisüberteerung in Schutzhaft zu nehmen. Ich nehme im einzelnen Bezug auf den anliegenden Bericht des Polizeipräsidenten Erfurt vom 27. 7. 1938 und den anliegenden Bericht des Polizei-Büroassistenten Vogel vom 16. 7. 1938.

Ich werde jeden der vier vorgenannten Juden in eine Ordnungsstrafe von 50.000 RM nehmen und veranlassen, daß eine baldige Übernahme des Betriebs in arische Hände durchgeführt wird. Ich ersuche daher, mir umgehend den Vorgang wieder zurückzusenden.

[Unterschrift]

Erfurt, den 4. August 1938

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30956, Bl. 82*

**b) Bericht der Industrie und Handelskammer Erfurt  
an den Regierungspräsidenten zur Überprüfung der Firma  
Weinstein & Co. (16. August 1938)**

Industrie und Handelskammer zu Erfurt

16. August 1938

Dem Herrn Regierungspräsidenten Erfurt

Wir haben

den Bericht des Herrn Polizeipräsidenten vom 27. 7. 38,  
den Bericht des Polizeiassistenten Vogel vom 16. 7. 38  
und die dazugehörigen Unterlagen

einer Durchsicht unterzogen und bemerken dazu folgendes:

Die Untersuchung gegen die Firma Weinstein & Co., Erfurt im Falle Hirsch A. ist ergebnislos verlaufen. Der Sachverständige Henning hat seine Auffassung dahingehend zusammengefasst, dass die Firma Weinstein & Co. bemüht sei, die erlassenen Bestimmungen und Anordnungen einzuhalten.

Im Anschluss an die Prüfung durch den Sachverständigen Henning hat der Polizeiassistent Vogel eine Prüfung vorgenommen, die sich auf andere Geschäftsvorgänge bezog. Aus dem Prüfungsbericht haben der Herr Polizeipräsident und der Herr Regierungspräsident den Eindruck gewonnen, dass die Inhaber der Firma Weinstein & Co. in der verwerflichsten Weise gegen die erlassenen Bestimmungen und Anordnungen verstossen haben. Der Polizeiassistent Vogel hält am Schluss seines Berichtes eine Ordnungsstrafe von mindesten RM 100.000.– für erforderlich. Der Herr Regierungspräsident erklärt in dem Ersuchen vom 4. 8. 38,

in dem er den Herrn Leiter der Staatspolizeistelle ersucht, die 4 Juden in Schutzhaft zu nehmen, dass er jeden der 4 Juden in eine Ordnungsstrafe von RM 50.000.– nehmen werde.

Wir können uns dem Bericht des Herrn Polizeipräsidenten vom 27. 7. 38 und des Polizeiassistenten Vogel vom 16. 7. 38 nicht in allen Punkten anschliessen, haben vielmehr den Eindruck, dass die Feststellungen des Polizeiassistenten Vogel zu übertriebenen Schlussfolgerungen geführt haben, weil kaufmännische und fachliche Gepflogenheiten und die besonderen fachlichen Schwierigkeiten gerade im Rohhäute- und speziell im Kleintierfellhandel von Branchenfremden nicht genügend verstanden werden können – es handelt sich hier um Naturprodukte von besonderer Eigenart, die vom Hausierer über den Aufkäufer bis zum Grossverlader durch diverse Hände gehen müssen –, weil Vermutungen und Unterstellungen als Tatsachen gewertet werden und weil jede Reklamation der jüdischen Hutstoffwerke A.G. als berechtigt unterstellt und gegen die jüdische Firma Weinstein & Co. ausgewertet wird.

[...]

Um die Arisierung der Firma bleiben wir bemüht. Wir haben uns dieserhalb bereits mit dem Kreiswirtschaftsberater in Verbindung gesetzt. Dieser kennt aber auch in Erfurt vorläufig keine geeignete Persönlichkeit, die in der Lage wäre, den Betrieb zu übernehmen.

Das liegt nicht daran, dass die Wirtschaft versagt, sondern eben daran, dass für ein Unternehmen, das neben ca. 10 anderen im Reich zu den bedeutendsten seiner Art gehört und durch seine Eigenart sehr kompliziert ist, nicht von heute auf morgen jemand gefunden werden kann, der es übernimmt, zumal die Grösse des Geschäftes ein erhebliches Eigenkapital bedingt.

[...]

Die Industrie- und Handelskammer

*ThStAG, Regierung Erfurt, Nr. 30956, Bl. 111 ff*

**c) Beschwerde des Erfurter Polizeipräsidenten an den Regierungspräsidenten über die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zugunsten der von der Geheimen Staatspolizei in Schutzhaft genommenen Personen (26. August 1938)**

Der Polizeipräsident in Erfurt                      Erfurt, den 26. August 1938

Urschriftlich mit 1 Anlage dem Herrn Regierungspräsidenten  
– Preisüberwachungsstelle –  
Erfurt

Zurückgereicht.

Zu der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer möchte ich zunächst als Grundsätzliches, welches die Einstellung und Haltung jeder Behörde oder öffentlichrechtlichen Körperschaft gegenüber dem Judentum und jüdischen Gewerbebetrieben bestimmen muß, folgendes ausführen:

Nachdem die nationalsozialistische Regierung sich seit der Machergreifung bemüht, den Teil der in israelitischen Händen befindlichen Wirtschaft wieder dem Deutschen Volke zuzuführen, erscheint mir die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zugunsten der von der Geheimen Staatspolizei in Schutzhaft genommenen Juden Weinstein und Anderen mindestens eigenartig. Sie ist weder mit der rassepolitischen Forderung noch mit den wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Reichsregierung in Einklang zu bringen. Es gehört aber zu den Grundsätzen nationalsozialistischer Staatsführung, dass sich die Wirtschaft den Erfordernissen der Volksgemeinschaft, also der politischen Leitung anzupassen hat. Ich kann in dem Verhalten der Handelskammer nur eine Verteidigung ohne Auftrag für die Juden W. und Anderen erblicken. Die Beurteilung des gesamten Verhaltens der Juden ist ohne den vom Führer in „Mein Kampf“ hervorgehobenen Grundsatz „die Juden sind die großen Meister der Lüge“ gar nicht möglich. Will man sie als dem deutschen

Kaufmannsstand gleichwertig hinstellen und ihre jüdischen Betrügereien als im deutschen Kaufmannsstand handelsüblich bezeichnen? Wenn man hier an der Grundsätzlichkeit der vorsätzlichen Preisüberschreitungen durch jüdischen Kettenhandel von vornherein zweifelt und annimmt, ein jeder Fall müsse unbedingt und vom Beschuldigten eingestanden sein, geht man an der Judenfrage und somit am Nationalsozialismus vorbei. Im Gesetzbuch der Juden (Beza S. 25b) heißt es wörtlich: „Drei schamlose Geschöpfe gibt es auf der Erde, der Hund unter den Tieren, der Hahn unter den Vögeln und die Juden unter den Völkern.“

Das nationalsozialistische Deutschland räumt den Juden nur Gastrechte ein, wobei es nicht ansteht zu betonen, dass sie ihm den größten Gefallen täten, wenn sie von diesen Gastrechten möglichst wenig oder noch besser überhaupt keinen Gebrauch machten. Sie sind uns vollkommen unerwünscht. Wenn sich daher schon einmal eine gesetzliche Handhabe bietet, um Juden wegen ihrer dauernden Verstöße und Preisüberschreitungen das Handwerk zu legen, so ist das unbedingte Pflicht einer jeden Behörde, und um so unverständlicher ist es, daß sich eine öffentliche Körperschaft bemüht, dem Vorgehen der Behörden entgegenzutreten. Im übrigen war die Industrie- und Handelskammer nur aufgefordert worden, sich zu der Arisierung des Unternehmens zu äußern und einen geeigneten Arier zur Übernahme vorzuschlagen. Es ist als sehr bedauerlich zu bezeichnen, daß die Industrie- und Handelskammer als Vertreterin der Wirtschaft nicht einmal einen deutschen Kaufmann in Vorschlag bringen kann, der gewillt und imstande ist, das sehr rentable Unternehmen der Juden unentgeltlich zu übernehmen.

Nun zur sachlichen Beurteilung. Zunächst befremdet es mich, daß die Industrie- und Handelskammer dem Herrn Regierungspräsidenten als Preisüberwachungsstelle und auch mir den Vorwurf macht, aus dem Prüfungsbericht übertriebene Schlußfolgerungen gezogen zu haben, wonach schließlich die Israeliten zu Unrecht in Schutzhaft genommen worden wären und auch

ungerechter Weise für ihre kleinen Verfehlungen noch in eine sehr hohe Geldstrafe genommen werden sollen. Demgegenüber steht leider die Tatsache, daß die Industrie- und Handelskammer bei Inschutzhaftnahme von deutschblütigen Volksgenossen wegen geringerer Verstöße sich nie zu einer sieben Seiten langen Befürwortung der jüdischen Machenschaften und deren Hinstellung als handelsüblich hat hinreißen lassen. Wenn die Stellungnahme dahingehend zusammengefasst wird, daß die Auffassung der Preisüberwachungsstelle unrichtig sei, weil hier kaufmännische und fachliche Gepflogenheiten von branchenfremden Beamten zur Beurteilung vorgelegt seien, so ist dem zu erwidern, daß ja die ganze Preisüberwachung fast ausschließlich von branchenfremden Beamten durchgeführt wird und von ihnen auch die mit der Preisüberwachung zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgänge beurteilt werden müssen. Die Hinzuziehung von Fachleuten wird in schwierigen Fällen wohl angestrebt. Sie ist aber nicht immer möglich und vor allem auch oft nicht zweckmäßig. Im vorliegenden Falle waren Fachleute hinzugezogen, die jedoch dem Beamten wenig nützlich waren. Der Obmann der Fachgruppe Häute und Felle war sich über die Bestimmung im Großhandel nicht im klaren. Auch Dr. Donalies wird bereit sein, zu erklären, daß auch er vom fachlichen Standpunkt des Leder- bzw. Häutehandels keine praktischen Erfahrungen hat. Dem steht ja auch die Tatsache gegenüber, daß fast der gesamte Häute- und Fellehandel in jüdischen Händen liegt. Hiervon ist die Firma Weinstein wohl das größte Unternehmen Deutschlands. Ich glaube auch annehmen zu können, daß die fachlichen Kenntnisse der Industrie- und Handelskammer auf diesem Gebiet nicht so groß sind, daß sie zur Kritik des Prüfungsberichtes berechtigen. [...]

Ich muß daher ganz entschieden an meiner Beurteilung des Verhaltens der Firma Weinstein vom 27. 7. 1938 festhalten und begrüße es, daß über meinen Strafvorschlag noch hinausgegangen und eine Ordnungsstrafe von 50.000 RM je Inhaber, insgesamt also 200.000 RM festgesetzt werden soll. Anzunehmen ist aber

eher, daß die Staatspolizeistelle in Erfurt noch andere Mittel, als eine kurzfristige Inschutzhaftnahme für die Juden finden wird, um ihnen wegen ihres verwerflichen Verhaltens und ihrer Ausbeutung des Deutschen Volkes die Ausnutzung des Gastrechtes unmöglich zu machen. Auf die einzelnen Bemerkungen der Handelskammer zu den Fällen 1–12 einzugehen, erübrigt sich nach obigen Ausführungen. Es kommt auch garnicht darauf an, welchem Juden geglaubt und oder nicht geglaubt wird und ist nicht Sache der Handelskammer, einen Juden (W.) als unschuldig hinzustellen, weil ein anderer Rassegenosse und Freund von ihm (K. von den Hutstoffwerken) sich in einem Schreiben lobend über ihn ausdrückt. Wenn die Industrie- und Handelskammer weiterhin erwähnt, die monatliche Privatentnahme von 1.100 RM je Inhaber sei bescheiden, so kann ich mich dieser Auffassung nicht anschließen. Wenn 6 Jahre nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus es den 4 Inhabern eines jüdischen Unternehmens noch möglich ist, am Deutschen Volkskörper so viel zu verdienen, daß sie sich eine monatliche Privatentnahme von 5.500 RM erlauben können, so kann ich dieses nicht mehr als bescheiden ansehen, sondern muß es als sehr bedauerlich hinstellen. Es wäre besser gewesen, einmal darauf einzugehen, daß der gesamte einschlägige arische Handel mit Darlehen vom Juden W. verpflichtet worden ist und daß sogar der Obmann der Fachgruppe als Pg. noch gezwungen ist, an den Juden W. zu liefern und mit ihm zu verhandeln. Dagegen aber nur den Versuch zu machen, für die Unschuld der 4 Juden einzutreten, dürfte wohl kaum die der Industrie- und Handelskammer im nationalsozialistischen Deutschland zukommende Aufgabe sein.

Es erscheint mir zweckmäßig und erforderlich, die gegen die Inhaber der Firma Weinstein bereits getroffenen Maßnahmen beizubehalten und die noch beabsichtigen ohne Rücksicht auf die Äußerung der Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Im übrigen habe ich die Angelegenheit mit dem Präsidenten der Handelskammer in Gegenwart des Kreisleiters der NSDAP be-

sprochen. Der Präsident der Handelskammer hat sich grundsätzlich zu der Auffassung bekannt, daß W. u. a. schuldig sind und aus dem deutschen Kaufmannsstand beseitigt werden müssen.

[Unterschrift]

Erfurt, den 26. August 1938

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30956, Bl. 119ff*

**d) Mitteilung der Wirtschaftskammer Thüringen an den Regierungspräsidenten in Erfurt über die „Arisierung“ der Firma Weinstein & Co. (2. September 1938)**

Wir bestätigen noch die fernmündliche Rücksprache von Herrn Regierungsrat Münster am 26. August 1938 mit dem Unterzeichneten. Wir haben uns sofort bemüht, eine Rücksprache unseres Interessenten, der Firma Vogt und Krützfeldt, Hamburg, mit Herrn H., dem derzeitigen Treuhänder der Firma Weinstein & Co., zustande zu bringen. Die Aussprache zwischen Herrn H. und Herrn V. hat am Sonntag, den 28. August in Erfurt stattgefunden. Nach der gestrigen fernmündlichen Rücksprache des Unterzeichneten mit Herrn H. scheint aber von der Hamburger Firma nach Besichtigung der Firma Weinstein & Co. kein besonderes Interesse vorzuliegen. z. Zt. werden mündliche und schriftliche Verhandlungen mit anderen Interessenten geführt. Wir haben uns Herrn H. gegenüber zu jeder Mitarbeit gern bereit erklärt und werden Ihnen von uns aus über das weitere Ergebnis der Arisierungsverhandlungen berichten, sobald wir dazu in der Lage sind.

Heil Hitler

Wirtschaftskammer Thüringen

Unterabteilung Gross-, Ein- und Ausfuhrhandel



[Unterschrift]

D.

Geschäftsführer

2. September 1938

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 30956, Bl. 123*

**97. „... wie die Arisierungsabgabe steuerlich zu behandeln ist.“ – Schreiben des Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt an die thüringischen Finanzämter (20. August 1938)**

Der Oberfinanzpräsident  
Thüringen

Rudolstadt, 20. August 1938

Finanzämter  
(ausser FA. Altenburg)

Betrifft: Steuerliche Behandlung der Arisierungsabgabe

Die NSDAP, Gau Thüringen, erhebt beim Verkauf jüdischer Geschäfte eine vom Verkaufspreis berechnete sogen. Arisierungsabgabe.

Diese Abgabe wird zu Lasten des Verkäufers jeweils vom Erwerber des jüdischen Unternehmens unmittelbar an die Arisierungskasse des Gaues Thüringen abgeführt.

Ich habe dem RdF in einem anhänglichen Fall zu berichten, wie die Arisierungsabgabe steuerlich zu behandeln ist. Um einen Überblick zu erhalten, ersuche ich, mir bis zum 1. September 1938 anzugeben:

- a) Die veräusserten jüdischen Betriebe – soweit bekannt –, die zu einer Arisierungsabgabe herangezogen worden sind,
- b) Die Höhe der Arisierungsabgabe für jeden Einzelfall,
- c) Wie die Arisierungsabgabe steuerlich behandelt worden ist.

Die Akten sind beizufügen. Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kirstaedter.

Beglaubigt:  
[Unterschrift]  
König

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 275, Bl. 11*

**98. „... keinerlei Veranlassung, dabei in irgendeiner Weise zugunsten der Juden zu intervenieren.“ – Schreiben des Gauwirtschaftsberaters an den Oberfinanzpräsidenten in Rudolstadt (2. September 1938)**

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei  
Weimar, den 2 September 1938

Gauleitung Thüringen  
Abteilung: Gauwirtschaftsberater, Staatsrat Eberhardt.

An den Oberfinanzpräsidenten Rudolstadt/Thür.

Ich nehme Bezug auf die Besprechung, die zwischen Ihrem Herrn Regierungsrat Badstübner und meinem Sachbearbeiter, Herrn Seipt, am 26. d. Mts. in Weimar stattfand. Wunschgemäß gebe ich Ihnen nachstehend nochmals kurz schriftlich die Einzelheiten wieder, die mit Herrn Regierungsrat Badstübner besprochen worden sind.

1. Der Arisierungsabgabe liegt folgende Überlegung zugrunde: Der wirtschaftliche Aufschwung im nationalsozialistischen Staate seit 1933 ist nicht allein den deutschgeleiteten Unterneh-

mungen zugute gekommen. Zu einem grossen Teil haben daraus auch die bisher jüdisch geführten Geschäfte den Nutzen mit davon gehabt.

Bei der Veräusserung der jüdischen Unternehmungen wäre es unbillig, diesen inneren Gegnern unseres Staates die Wertsteigerung, die durch Staatsmassnahmen eingetreten ist, den Besitzern nochmals mit zu vergüten.

Andererseits besteht aber auch keine Veranlassung, den Erwerbenden bisher jüdischer Unternehmungen durch Partei und Staat noch ein ausserordentliches Geschenk zukommen zu lassen, nachdem diese im allgemeinen jüdische Betriebe sowieso zu günstigeren Bedingungen erwerben als ein gleichgeartetes Unternehmen aus arischem Besitz.

Infolgedessen ist bei der Veräusserungsverwertung ein Unterschied gemacht worden zwischen dem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Wert des Unternehmens und der den jüdischen Vorbesitzern zu gewährenden Verkäuferentschädigung.

2. Der Unterschied zwischen diesen beiden Werten wird im allgemeinen mit 10 % in Anrechnung gebracht. Er kann je nach der Lage des einzelnen Falles mehr oder weniger betragen. In Berücksichtigung wird dabei besonders gezogen, welcher Erlös dem jüdischen Verkäufer verbleibt, oder ob der Erwerb für die Käufer besonders günstig liegt.

Die Arisierungsabgabe wird in der Regel, wie bereits aus dem Vorhergehenden hervorgeht, als Teil des ordentlichen Kaufpreises angesehen, zu deren Zahlung der Käufer verpflichtet ist. Praktisch ist es so, dass der angemessen erscheinende Teil des Kaufpreises an den Juden zu zahlen ist, während der Restbetrag auf das entsprechende Konto der Gauleitung Thüringen zu überweisen ist.

3. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass als Schuldner der Abgabe für den Gau jederzeit der Käufer in Erscheinung tritt.

Das Kaufobjekt wird jedoch in voller Höhe mit dem Juden vereinbart und festgelegt, der lediglich aus den angeführten Grün-

den eine entsprechende Kürzung des mit ihm vereinbarten Verkaufspreises in Kauf nehmen muss.

4. Der Zweck der Arisierungsabgabe ist einmal der, Arisierungen dort zu ermöglichen, wo solche wünschenswert erscheinen, jedoch evtl. geeignete Interessenten nicht über hinreichende Mittel verfügen.

Des weiteren ist ins Auge gefasst, noch vorhandenen wirtschaftlichen Notstandsinseln im Gau Thüringen die teilweise notwendige finanzielle Unterstützung für in Aussicht genommene Industrieverlagerungen zuteil werden zu lassen.

Drittens und massgebend wird der einkommende Betrag zur Bildung des Fonds verwandt, der der Pensionskasse für alte Kämpfer im Gau Thüringen zur Grundlage dienen soll.

5. Zu Ihrer Unterrichtung dienen Ihnen noch, dass ich über diese ganze Frage bereits auch eingehend den Herrn Reichsfinanzminister persönlich unterrichtet habe, so dass es für Sie lediglich noch darauf ankommen dürfte, Ihre Entschliessungen dahingehend zu treffen, in welcher Weise Sie diese hier im Gau Thüringen erfolgte Regelung steuerlich behandeln.

Ich habe auf jeden Fall keinerlei Veranlassung, dabei in irgendeiner Weise zugunsten der Juden zu intervenieren.

Wunschgemäss füge ich noch eine Abschrift der Arisierungsordnung des Gauleiters vom 7.3.ds.Js. zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Ich hoffe Sie damit hinreichend über alle Einzelheiten unterrichtet zu haben.

Für evtl. noch vorhandene Unklarheiten steht Ihnen mein Sachbearbeiter, Herr Seipt, weiterhin jederzeit zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Heil Hitler!

[Unterschrift]

Eberhardt

Gauwirtschaftsberater

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 275, Bl. 38f*

**99. „... soll in jüdischen Typen, in gelber Farbe,  
dauerhaft ausgeführt ...“ – Anweisung des  
Regierungspräsidenten zur Kennzeichnung jüdischer  
Betriebe im Gau Thüringen (6. September 1938)**

Der Regierungspräsident

Erfurt, den 6. September 1938

Auf Anordnung des Herrn Gauleiters hat der Herr Gauwirtschaftsberater die Unterabteilung Einzelhandel der Wirtschaftskammer Thüringen in Weimar beauftragt, an die im Gau Thüringen vorhandenen jüdischen Einzelhandelsgeschäfte heranzutreten und ihnen eine Kennzeichnung in folgender Form zur Auflage zu machen:

„Die jüdischen Inhaber haben ihren vollen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster ihres Ladens anzubringen.

Die Schrift soll in jüdischen Typen, in gelber Farbe, dauerhaft ausgeführt und in Augenhöhe angebracht werden. Die Schriftgröße soll ungefähr 25 bis 30 cm betragen.“

Diese Massnahme soll bis zum 5. September 1938 durchgeführt sein.

Die Polizeibehörden werden beauftragt festzustellen, ob die vorgesehene Maßnahme überall innerhalb der aufgegebenen Frist durchgeführt ist. Darüber ist mir bis zum 15. September 1938 zu berichten. Von Zwangsmaßnahmen ist zunächst abzusehen. Bei Weigerungsfällen ist lediglich zu berichten, warum die Erfüllung der Auflage verweigert wird.

In Vertretung  
gez. Egidi

*ThStAG, Landratsamt Heiligenstadt Nr. 1344, Bl. 259*

**100. „... wurden 8 jüdische Betriebe veräußert.“ –  
Schreiben des Finanzamtes Vacha an  
den Oberfinanzpräsidenten Rudolstadt zur steuerlichen  
Behandlung der „Arisierungsabgabe“ (9. September 1938)**

Finanzamt

Vacha (Rhön), 9. September 1938

Berichterst.: Der stellv. Amtsvorsteher

Hierzu: 1 Blattsammlung,

8 Grunderwerbsteuerakten.

Nach meinen Ermittlungen wurden 8 jüdische Betriebe veräußert. Hiervon fand eine Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung zur Rettung einer Hypothek statt. (Krämer – Nagut). Die Anfragen an die Käufer bzw. Bürgermeister ergaben, daß in keinem der acht Fälle eine Arisierungsabgabe weder festgesetzt noch bezahlt worden ist. In einzelnen Fällen schweben noch Verhandlungen.

Zu den Fragen b und c der oben angeführten Rdvfg. kann ich bis jetzt noch keine Stellung nehmen.

In Vertretung:

gez. [Unterschrift]

Obersteuerinspektor.

Herrn Oberfinanzpräsidenten Thüringen  
in Rudolstadt.

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident Thüringen in Rudolstadt Nr. 275,  
Bl. 25r*

**101. „... ob die Möglichkeit besteht, diesen Juden von den Wochenmärkten zu entfernen.“ – Denunziation des Gemüsehändlers Sigmund S. in Jena (1938)**

**a) Schreiben der Deutschen Arbeitsfront Jena an den Oberbürgermeister Jena über Sigmund S.  
(13. September 1938)**

Es wird mir wiederholt Beschwerde darüber erhoben, dass der jüdische Obst- und Gemüsehändler Sigmund S., Jena, noch zum Verkauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten in Jena zugelassen ist. Ich bitte Sie um Ihre Aufklärung darüber und um die Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht, diesen Juden von den Wochenmärkten zu entfernen.

Heil Hitler!

i.A.

gez. [Unterschrift]

Fachabteilungswalter „Der Deutsche Handel“  
der Kreisverwaltung Jena DAF.

*SAJ, D I h 10 Bd. I, Bl. 138*

**b) Antwortschreiben des Jenaer Rechtsrates auf  
das Denunziationsschreiben des Fachabteilungswalters  
„Der Deutsche Handel“ der Kreisverwaltung Jena DAF  
(19. September 1938)**

Eine gesetzliche Handhabe, die die Möglichkeit bietet, Juden den Markthandel zu untersagen, besteht z.Zt. noch nicht. Der Jude Siegmund S. ist ausserdem polnischer Staatsangehöriger, sodass auch die bekannte Anordnung über die besondere Kennzeichnung der jüdischen Verkaufsstellen auf seinen Marktverkaufsstand keine Anwendung findet.

In Vertretung  
gez. [Unterschrift]  
Städt. Rechtsrat

*SAJ, D I h 10 Bd. I, Bl. 139*

**102. „Im Stadtkreis Jena sind sämtliche jüdische  
Gewerbebetriebe ... entjudet.“ – Schreiben des Jenaer  
Bürgermeisters an den Reichsstatthalter in Thüringen  
(31. März 1939)**

Im Stadtkreis Jena sind sämtliche jüdische Gewerbebetriebe (Fabrikation, Großhandel, Einzelhandel, Handwerk) entjudet. Die Abwicklung der

Möbelhandlung Elisabeth Freytag,  
Abzahlungsgeschäft Juda Hammermann und  
Wäschegeschäft Helene Urbach

ist noch nicht ganz abgeschlossen. Der von mir bestellte Abwickler versucht noch alle Außenstände herein zu bekommen, damit die Gläubiger möglichst restlos befriedigt werden können.

In Vertretung:



gez. [Unterschrift]  
Bürgermeister.

SAJ, D I h 10 Bd. II, Bl. 279r

**103. „Wer beim Juden kauft, ist ein Lump“ – Bericht  
des Schutzpolizeidirektors an das Kommando der  
Schutzpolizei über Boykottaktionen gegen das Geschäft  
von J. D. in Erfurt (7. April 1939)**

5. Polizeirevier  
Erfurt, den 7. April 1939

An das Kommando der Schutzpolizei

Am Donnerstag, dem 6. April d. Js. zwischen 18 + 19 Uhr, hatte eine kleine Gruppe von Männern eine Einzelaktion gegen das in der Johannesstrasse gelegene jüdische Geschäft von J. D., unternommen. Die Männer hatten vor dem genannten Geschäft Aufstellung genommen und führten ein Plakat bei sich mit der Aufschrift: „Wer beim Juden kauft, ist ein Lump“. Dieses hatte zur Folge, dass sich etwa 150–200 Menschen dort angesammelt hatten, die von Beamten zerstreut wurden. D. hatte an der Ladentür ein Plakat mit der Aufschrift: „Ausländisches Unternehmen“. Der Genannte ist Jude und polnischer Staatsangehöriger und veranstaltet seit dem 5. d. Mts. einen Ausverkauf zwecks Abwicklung seines Geschäftes. Zu diesem Zwecke hat er die Einreiseerlaubnis aus Polen auf 8 Wochen erhalten. Lt. Passvermerk hat er am 27. 3. 39 bei Neu-Bentschen die Reichsgrenze überschritten.

Mit Eintritt des Ladenschlusses (19 Uhr) entfernten sich die Plakatträger, worauf sich die Menschenmenge auflöste. Zu Zwischenfällen ist es nicht gekommen.

In der darauf folgenden Nacht sind in der Zeit zwischen 3 + 5 Uhr,

von unbekanntem Tätern die Schaufenster des Ladeninhabers mit schwarzer Farbe überstrichen und darauf mit weisser Farbe die Worte: „Jud bleibt Jud“, geschrieben worden. Die Ermittlung nach den Tätern blieb erfolglos.

Die Aufschriften wurden auf Kosten des D. von dem Fensterreinigungsinstitut Hecker, Kirchbachstr., beseitigt. D. wurde in seiner Wohnung nicht angetroffen. Nach Angaben von Verwandten ist D. nach Leipzig zum pol. Konsulat gefahren, um sich über die Vorgänge am Donnerstag den 6. zu beschweren.

[Unterschrift]  
Schutzpolizei Inspektor und  
Revier-Führer

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 27113, Bl. 45*

**104. „... für Ihre besonders wertvolle und anerkennenswerte  
Mitarbeit zu danken.“ – Schreiben des Jenaer Rechtsamtes  
an den „Arisierungs-Bevollmächtigten“ der Stadt Jena  
(12. Juni 1939)**

Sehr geehrter Herr Schmidt!

Mein Auftrag vom 2. 12. 1938 an Sie, die jüdischen Einzelhandelsgeschäfte im Stadtkreis Jena auf Grund der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben aufzulösen und abzuwickeln, ist im wesentlichen erledigt. Dank ihrer Sachkenntnis und Ihrem unermüdlichen, verständnisvollen Einsatz in dieser wirtschaftlichen und politisch schwierigen Frage ist die Auflösung und Abwicklung reibungslos erfolgt, sodass ich pünktlich und ohne Vorbehalte die Erledigung der Angelegenheit an die zuständige Stelle melden konnte.

Ich nehme deshalb jetzt Veranlassung, Ihnen, sehr geehrter Herr

Schmidt, für Ihre besonders wertvolle und anerkennenswerte  
Mitarbeit zu danken.

Heil Hitler!

gez. [Unterschrift]

Rechtsrat.

*SAJ, D I h 10 Bd. II, Bl. 281*

**105. „... ein Halbjude – ist in diesem Betrieb tätig.“ – Der  
Reichsstatthalter in Thüringen verbietet seinen Beamten  
den Besuch des Kaiser-Kaffees in Weimar (26. Juni 1939)**

Abschrift.

Der Reichsstatthalter in Thüringen Weimar, den 26. Juni 1939

Der Staatssekretär und  
Leiter des Thür. Ministeriums des Innern

Vertraulich!

An die Herren Landräte

Die Besitzerin des Kaiser-Kaffee's in Weimar – Frau B. – war  
mit dem im Jahre 1934 verstorbenen Vollblutjuden B. verheira-  
tet. Der aus dieser Mischehe hervorgegangene Sohn – also ein  
Halbjude – ist in diesem Betrieb tätig. Bei dieser Sachlage ist es  
für jeden Angehörigen der Polizei unmöglich, in diesem Betrieb  
zu verkehren. Ich ersuche, die Beamten in geeigneter Weise auf  
diese Tatsache hinzuweisen und sie zu belehren.

gez.: [Unterschrift]

*ThStAR, Thüringisches Kreisamt Arnstadt Nr. 6010, Bl. 18*

**106. „Ist es denn nicht möglich, uns von  
den Judenbeschränkungen zu befreien ...“ – Bittgesuch  
einer Nordhäuserin an den Reichsinnenminister  
Wilhelm Frick (21. November 1939)**

Nordhausen, den 21. November 1939

Sehr geehrter Herr Minister,

Bitte verzeihen Sie, daß ich mich in meiner Not an Sie persönlich wende. Aber ich weiß sonst keinen anderen Weg. Ich werde mich bemühen, mich möglichst kurz zu fassen. Es handelt sich um die unvollendete Forschungsarbeit meines Mannes, betreffend Faserpflanze „Araujia“. Sie waren vor Jahresfrist schon einmal so gütig, mir auf meinem Briefe an die Kanzlei des Führers Antwort zukommen zu lassen. Damals waren die Akten von der hiesigen Kriminalpolizei sichergestellt. Nun erhielt mein Mann vor ein paar Wochen von der Kriminalpolizei hier die Mitteilung, daß sich die Akten in Berlin befänden. Ich habe nun den einen Wunsch, eine Klärung in der Sache herbeizuführen. Aber alle meine Bemühungen waren bis jetzt umsonst. Ich war in Berlin beim Vierjahresplanamt. Jedoch kann der bisherige Bearbeiter, Herr Dr. Klusmann, nichts in der Sache tun. Die Akten sind nicht dort, auch nicht auf dem Propagandaministerium, nicht auf dem Preußischen Staatsministerium und auch nicht auf dem Wirtschaftsministerium. Meines Erachtens nach können sie nur noch auf der Reichskanzlei, oder bei der Geheimen Staatspolizei sein.

Nun handelt es sich um folgendes: Die Arbeit meines Mannes ist ordnungsgemäß in den Vierjahresplan eingereiht worden. In einer Versammlung, am 30./11.37 in Quedlingburg, hat mein Mann gefragt, ob er als Jude besser seine Arbeit an einen Arier abgeben solle. Da ist er von allen Seiten gebeten worden weiter zu arbeiten, und es ist ihm versprochen worden, dass er seine Auslagen zurückvergütet bekäme. Nun ging für uns erst recht

eine tüchtige Arbeit an, und es ging oft halbe Nächte lang. Damals, als noch die wenigsten an Opfer dachten, haben wir auf vieles verzichtet und uns keine Erholung gegönnt. Und wir haben es gern getan, denn wir wollten Deutschland helfen. Die Faser ist für die Devisenwirtschaft und Wehrwirtschaft von großer Bedeutung, wenn auch einige Skeptiker es nicht wahr haben wollen. Nun liegt unser Vermögen, ungefähr 50 000 RM (es ist ziffernmäßig in den Akten niedergelegt), fest, inbegriffen auch alle meine Lebensversicherungen. – Auf Befehl des Führers, Deutschland zu verlassen, betreiben wir unsere Auswanderung aufs Intensivste nach Südamerika. Ich hoffe, daß es uns gelingt, nach Argentinien zu kommen, und ich weiß, daß mein Mann auch dort für Deutschland arbeiten wird. Wenn es Ihnen auch paradox erscheinen sollte, so ist mein Mann, der ein guter Jude ist, auch ein sehr guter Deutscher, der mit allen Fasern seines Herzens an seiner Heimat hängt. Wir leben hier sehr zurückgezogen, und auch die Familie meines Mannes hat sich schon früher von allem jüdischen und christlichen Leben und Treiben ferngehalten. Mein Mann hat sich nie politisch betätigt, und daß er kein Staatsfeind ist, ersehen Sie aus seiner Arbeit für Deutschland. Reichsfluchtsteuer und Judenabgaben haben wir nicht bezahlen können, da unser Vermögen ja größtenteils in der Forschungsseite festliegt und einige Grundstücksverkäufe meines Mannes noch nicht genehmigt worden sind. Meine Kinder besuchen in Hamburg die Schule, und wir wissen von Monat zu Monat nicht, wie wir das Geld dafür aufbringen sollen. Darum halte ich eine Klärung für unbedingt notwendig. Wir haben nur den einen Wunsch, hier durchhalten zu können bis zu unserer Auswanderung. Mein Mann hat sich an das Propagandaministerium gewandt mit der Bitte, schriftstellerisch für die deutsche Wirtschaft tätig sein zu dürfen. Ich fürchte sehr, es scheitert an dem zusätzlichen Namen Israel. Ist es denn nicht möglich, uns von den Judenbeschränkungen zu befreien, daß wir, wenn auch noch so bescheiden, ein Arbeitsfeld finden können? Mein Mann würde bis zu seiner Auswanderung auch an der Fasersache wei-

ter arbeiten. Es sind schon von verschiedenen Seiten Anfragen wegen der Fortführung der Arbeit an ihn ergangen, da ja das Versuchsgut nicht verwendet werden und eine Aussaat nicht erfolgen konnte.

Ich bitte Sie sehr, mein Schreiben nicht als eine Unverschämtheit von mir aufzufassen. Ich weiß nur keinen Rat mehr. Mein Mann kann wirklich Wertvolles für Deutschland leisten. Und für Sie, geehrter Herr Minister, braucht's vielleicht nur ein paar Worte oder ein paar Federstriche. Ich bitte Sie so sehr darum. Meinen aufrichtigen Dankes dürfen Sie versichert sein.

Ergebenst  
gez. Erna W.

Sollte es nicht in Ihrer Macht stehen, etwas für uns tun zu können, möchte ich Sie bitten, mein Schreiben an Herrn Ministerpräsident Göring weiter zu leiten.

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 27113, Bl. 23f*

## C Vertreibung und Vernichtung

### VI. Vertreibung

#### **107. „... besondere Vorkehrungen für die ins Ausland reisenden Juden...“ – Anfrage des Bürgermeisters der Stadt Vacha an des Kreisamt Eisenach (11. Oktober 1933)**

An das Thüringische Kreisamt Eisenach.

11.10.1933

In neuerer Zeit beantragen Juden Reisepässe und Ausreisesichtvermerke in einem Ausmasse, wie das früher nicht der Fall war. Die Reisen der Juden bergen wohl in allen Fällen in sich die Gefahr der Vermögensverschiebung nach dem Ausland, die, in grossem Ausmaß betrieben, starke volksschädigende Wirkung haben kann. Die Juden besitzen wohl ausnahmslos in allen Ländern Verwandte oder Bekannte. Andererseits beherrschten sie bisher in Deutschland die Finanzen und hatten – bis auf wenige Ausnahmen – grosse Vermögen. Aus früheren Auslandsreisen ist mir die Passkontrolle bekannt. Sie ist nicht so, dass es völlig ausgeschlossen ist, größere Geldbeträge auf verbotene Weise ins Ausland zu bringen. Diese Gefahr muss jedoch heute bei den auslandreisenden Juden als vorliegend erachtet werden. Ganz bestimmt benutzen die Juden die Auslandsreisen nicht nur, um einige Zeit Deutschland zu verlassen oder Dauerwohnsitze für später zu erkunden, sondern sicher auch gleichzeitig um wesentliche Vermögenswerte verbotenerweise zu verschieben, wenn auch dafür keinen greifbaren Beweis wird aufbringen können. Das liegt in der Natur der Sache.

Ich versäume nicht, die Aufsichtsbehörde auf meine vorstehend erläuterte Ueberlegung aufmerksam zu machen. Im Interesse des Volksganzen dürften besondere Vorkehrungen für die ins Ausland reisenden Juden zu treffen sein. In Zukunft werde ich mit Rücksicht auf diese Gefahr, bei Juden nicht mehr bescheiden können, dass kein Verdacht des Verstosses gegen die De-

visenvorschriften und steuerliche Pflichten besteht. Wenn sich die Juden, zumal seit Bestehen des neuen Staats, hier auch einwandfrei geführt haben, so kann man aber keine Gewähr dafür übernehmen, ob sie sich ebenso im Ausland verhalten werden.

W.

Bürgermeister.

*StadtA Vacha, Reisepassanträge und Staatsangehörigkeitsausweise Nr. 0151, n.p.*

**108. „...falls die Einbürgerung nach völkisch-nationalen Grundsätzen als unerwünscht anzusehen ist.“ –  
Vertreibung der Erfurter Familie A. (1934)**

**a) Schreiben des preußischen Regierungspräsidenten  
an die Staatliche Polizeiverwaltung Erfurt zum Verfahren  
der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit  
(12. Januar 1934)**

Der Preußische Regierungspräsident  
Erfurt, den 12. Januar 1934

Der Staatlichen Polizeiverwaltung in Erfurt

Zur eingehenden Prüfung und sorgfältigen Ausfüllung des nachstehenden Fragebogens über die Einbürgerung des Kaufmanns Jacob A. (Ostjude), zur Zeit der Einbürgerung wohnhaft in Erfurt, Gotthardtstraße .

Hinter Ziffer 16 des Fragebogens ersuche ich in jedem Falle das Datum und die Nummer der s. Zt. erteilten Einbürgerungsurkunde anzugeben.

Nach § 1 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom



14. Juli 1933 (RGL. I S. 480) können Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, widerrufen werden, falls die Einbürgerung nach völkisch-nationalen Grundsätzen als unerwünscht anzusehen ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Einbürgerung im Hinblick auf bereits bei ihrem Vollzuge vorhandene Umstände hätte unterbleiben müssen oder ob sich erst nachträglich Tatsachen ergeben haben, die den Gnadenerweis der Einbürgerung als unverdient erscheinen lassen. Für den Widerruf der Einbürgerung kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ostjuden, es sei denn, daß Sie auf deutscher Seite im Weltkrieg an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben. Als Ostjuden gelten aus den östlichen und südöstlichen Ländern stammende Personen jüdischer Herkunft und deren Nachkommen. Für die Eigenschaft einer Person als Ostjude ist es belanglos, aus welchem Lande sie seinerzeit unmittelbar nach Deutschland eingewandert ist;
- b) Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonst wie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben.

Im Auftrage

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 12369, Bl. 194*

**b) „Die Einbürgerung der ostjüdischen Familie A. ist ...  
als unerwünscht anzusehen.“ – Antwortschreiben  
des Erfurter Polizeipräsidenten an  
den Regierungspräsidenten zur Aberkennung  
der Staatsbürgerschaft der Familie A. (1. März 1934)**

Der Polizeipräsident

Erfurt, den 1. 3. 1934

Urschriftlich dem Herrn Regierungspräsidenten  
hier nach Erledigung zurückgereicht.

Urschriftlich dem Herrn Regierungspräsidenten hier nach Erledigung zurückgereicht. Die Einbürgerung der ostjüdischen Familie A. ist nach nationalsozialistischen Grundsätzen, besonders von rassischen Gesichtspunkten aus als unerwünscht anzusehen. A. und seine Ehefrau stammen aus Galizien; ihre Einwanderung ist von dort aus nach Deutschland im Jahre 1907 erfolgt. Seitdem sind sie dauernd in Deutschland wohnhaft. Die Einbürgerung ist 1928 unter der marxistischen Regierung erfolgt, unter der früheren nationalen Regierung wäre diese galizische Judenfamilie bestimmt nicht eingebürgert worden.

Nachteiliges ist in krimineller Beziehung über A. und seine Angehörigen nichts bekannt geworden, politisch sind sie nicht in Erscheinung getreten. Die miteingebürgerten beiden Söhne befinden sich im Auslande.

Ich bitte um Widerruf der Einbürgerung.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 12369, Bl. 196 r*

**109. „... ihre Ausbürgerung unter genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften erfolgt ist ...“ – Vertreibung der Familie B. aus Erfurt (1934)**

**a) Bitte des Bürgers Ruben B. an den Polizeipräsidenten um Aufrechterhaltung der Staatsangehörigkeit (13. Februar 1934)**

R. B.

Erfurt

d. 13. Febr. 1934

An das Polizei-Präsidium

z. Hd. d. Herrn Pol. Präsident v. Fichte, Erfurt

Als ehrlicher, guter Deutscher, durch Abstammung Nichtarier und ehemaliger oesterreichischer Staats-Untertan, bemühe ich, die vor mehr als 10 Jahren erworbene deutsche Staatsangehörigkeit aufrecht erhalten zu lassen.

Ich bitte erg., auf Grund nachstehender Ausführungen zu prüfen, ob es richtig ist, die Liebe und Verehrung einer deutschen, 6 köpfigen Familie zur deutschen Heimat abzulehnen. Diese würde geradezu eine seelische Erschütterung und harte Strafe bedeuten, die deutsche Heimat aufgeben zu müssen und heimatlos zu werden!

Ich bin 56 Jahre alt, lebe seit 55 Jahren in Erfurt, bin von meinen verstorbenen Eltern im deutschen Geiste erzogen, habe nie anders als deutsch gehandelt und deutsch gefühlt. Seit 1911 bin ich verheiratet, und gestatte mir höfl. zu bemerken, dass meine Frau einer deutschen, jüdischen achtbaren Familie entstammt, welche schon einige Jahrhunderte im Meiningschen Gebiete lebte und einen handwerklichen Beruf ausübte.

Während des Weltkrieges war ich als Frontsoldat im Oesterreichischen Heere an der Italienischen Front, und ich habe mich trotz meiner österr. Uniform mit Stolz stets zum Deutschtum bekannt, und kann an eidesstatt schwören, dass ich als einziger

von meiner Batterie es mir nicht nehmen liess, beim Abmarsch an die Front mein schwarz-weiss-rotes Band an meine Feldmütze zu heften! Ich ging als Kanonier mit einer Kanonen-Batterie des Gebirgs-Artillerie Regiments Nr. 11, Ersatz-Batterie, ins Feld, und wurde nach kurzer Zeit Telefonist am Beobachtungsstand. Treu und pflichterfüllt habe ich meinen Dienst dort als 40 jähriger Familienvater getan für die Verbündeten Deutschlands.

Ich kann geführte Tatsachen heute noch durch Briefe von der Front an meine Familie belegen. Auch in der Nachkriegszeit habe ich mich stets da wo es galt für deutsche Belange eingesetzt, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete. Weit über 20 Jahre bin ich Mitglied, und viele Jahre davon war ich Vorstandsmitglied, im Reichsverband deutscher Schuhwarenhändler der Ortsgruppe Erfurt, und lasse nachstehend Referenzen folgen die gern die geführten Tatsachen bestätigen werden.

Ref.: Der Vorsitzende, sowie auch der Geschäftsführer des Reichsverbandes deutscher Schuhwarenhändler, Ortsgruppe Erfurt, Herr Max Pfitzner, Erfurt. Lange Brücke, Herr Heinrich Schimmer, Erfurt. Fischmarkt, ferner der Syndikus der Handelskammer, Erfurt, Herr Doktor Walter Schumann.

Herr Präsident, eine Ausbürgerung unserer Staatsangehörigkeit würde für unsere seit 40 Jahren bestehende Existenz eine vollkommene Creditentziehung seitens unserer Lieferanten bedeuten, die Creditentziehung aber würde den unmittelbaren Zusammenbruch des Geschäftsbetriebes nach sich ziehen und zugleich die Entlassung unseres gesamten arischen Personals.

Wir bemerken weiter, dass wir Hausbesitzer sind, und durch die gewaltigen Verluste während der Kriegs- und Inflationszeit das eingebrachte Gut unserer Frauen verloren haben, und dadurch eine hohe Belastung unserer gemeinsamen Hausgrundstücke vornehmen mussten. Schließlich sei nicht unerwähnt, dass sowohl unsere Eltern und Geschwister hier in deutscher Erde ruhen, und wir niemals die Stätte verlassen werden, die uns mit den Lebenden und Toten verbindet!

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass wir mit den so genannten Parasiten nichts zu tun haben, sondern wir schätzen uns als gehorsame, treue Volksgenossen des deutschen Staates!

Mit deutschem Grube  
gez. Ruben B.

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 12369, Bl. 358f*

**b) Entscheid des Regierungspräsidenten über  
die Vertreibung der Familie B. aus Erfurt  
(22. Februar 1937)**

Der Regierungspräsident                      Erfurt, den 22. Februar.1934

1. Der Kaufmann Chuna Ruben (Rubin) B. in Erfurt, Ostjude, wird mit seiner Ehefrau Berta, geborene E., und seinen Kindern Erwin (unter 16 Jahre alt) und Heinz, Eva und Lotte (über 16 Jahre alt), ausgebürgert. Die Ehefrau ist frühere Reichsdeutsche (Meiningerin) und hat als solche einen aus Galizien (Lemberg), stammenden Ausländer geheiratet.

2. Ausbürgerungsverfügungen:

- a.) für Rubin B., die Ehefrau Berta, geb. E., und den unter 16 Jahre alten Sohn Erwin
  - b.) für den Sohn Heinz,
  - c.) für die Tochter Eva,
  - d.) für die Tochter Lotte
- sind im Entwurf gefertigt und liegen zur Zeichnung bei!

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 12369, Bl. 362*

**110. „Früher hatte er Verkehr mit einem arischen Mädchen von hier ...“ – Korrespondenz des Bürgermeisters von Vacha mit dem Kreisamt in Eisenach zur Auswanderung von Herbert G. aus Vacha (1936)**

**a) Stellungnahme des Vachaer Bürgermeisters zum Verbleib des Bürgers Herbert G. (16. April 1936)**

Urschriftlich dem Thür. Kreisamt Eisenach zurückgereicht.

G. ist hier wohl noch polizeilich gemeldet, er hält sich aber tatsächlich seit einigen Jahren nicht mehr hier auf. Post erreicht ihn unter der Adresse, Vacha, Postlagernd.

Mir ist nichts näheres über seine beabsichtigte Auswanderung bekannt geworden.

Früher hatte er Verkehr mit einem arischen Mädchen von hier, die sich in letzter Zeit meistens auswärts aufhält. Gesprochen wurde von Frankfurt am Main. Neuerdings kam mir zu Ohren, dass G. ein jüdisches Mädchen aus Erfurt heiraten wolle. Ob das den Tatsachen entspricht oder ob es sich nur um ein Ablenkungsmanöver handelt, vermag ich nicht zu beurteilen.

Ich werde die Angelegenheit aber weiter im Auge behalten und Wahrnehmungen, die auf eine Ausreise schliessen lassen, sofort berichten.

Hier hat er allerdings den grössten Teil seines Grundstückes veräussert, nur noch ein Haus, das wertvollste, besitzt er noch. Vorläufig will er es nicht verkaufen, weil es ihm eine gute Pacht einbringt.

Vacha, den 16. April 1936.

Der Bürgermeister:  
gez. [Unterschrift]

*StadtA Vacha, Sonderakten betreffend An- und Abmeldungen  
Nr. 0149, n.p.*

**b) Bericht des Vachaer Bürgermeisters über die näheren Lebensumstände des Bürgers Herbert G. (29. April 1936)**

Vacha, den 29. April 1936.

Urschriftlich dem Thür. Kreisamt Eisenach zugesandt.

Die Auswanderung des Juden Herbert G. ist hier unbekannt gewesen. Tatsächlich hat er sich über Jahresfrist nicht mehr in Vacha aufgehalten, trotzdem er hier polizeilich noch gemeldet war. Bis heute wurde er nicht abgemeldet.

G. war immer ein grosser Gegner der N.S.D.A.P. und hat vor dem Umbruch stark gegen sie gehetzt und intrigiert. Er selbst verstand es aber, sich hierbei stets im Hintergrund zu halten. Seit Jahren verkehrt er mit G. M., einer Arierin aus Vacha, die jetzt ebenfalls nach dem gleichen Ort in Belgien ausgewandert sein soll, wohin auch G. verzogen ist.

G. war in der hiesigen Bevölkerung sehr verhasst, das hatte seinen Grund in dem Verhalten gegenüber der N.S.D.A.P. und in dem Verhältnis zu der deutschen G. M. Dieser Hass veranlasste ihn wohl auch, Vacha den Rücken zu kehren. Er liess sich hier fast nie mehr sehen nur sehr selten mal für ganz kurze Stunden. Hier hatte er erhebliches Vermögen in Grundstücken, die er bis auf das wertvollste verkaufte. Dieses eine Grundstück hat er gut verpachtet, weshalb er wohl den Verkauf nicht betrieben hat. Es bringt ihm so mehr ein als das Kaufgeld.

Vor fast 2 Jahren war hier das Gerücht verbreitet, Herbert G. sei erschossen, weil er in Ohrdruf bei dortigen Heeresneubauten Spionage betrieben habe. Eine solche Tat wird ihm hier zuge-  
traut.

Bestraft ist G. m. W. nicht.

Vor kurzem wurde hier erzählt, G. wolle sich mit einer Jüdin in Erfurt verloben. Ich vermutete dahinter aber ein Ablenkungsmanöver. Das scheint sich zu bestätigen. Anscheinend will er die deutsche G. M. in Belgien heiraten.

G. war schon einmal verheiratet. Die Ehe ist wegen Ehebruch der Frau geschieden worden. Die geschiedene Frau soll sich jetzt in Waltershausen aufhalten.

Der Bürgermeister:  
I.V. gez. [Unterschrift]  
Beigeordneter.

*StadtA Vacha, Sonderakten betreffend An- und Abmeldungen  
Nr. 0149, n.p.*

**c) Bericht des Vachaer Bürgermeisters über die Lebens-  
gefährtin des Bürgers Herbert G. (29. April 1936)**

Vacha, den 29. April 1936.

Urschriftlich dem Thür. Kreisamt, Eisenach zurückgesandt.

Gegen G. M. ist nur insofern Nachteiliges zu sagen, als sie jahrelang mit dem Juden Herbert G. von hier intimen Verkehr pflegte, der sie anscheinend jetzt in Belgien heiraten will. Bestraft ist G. M., die hier seit ihrer Geburt wohnt, nicht. Bisher wurde sie nicht polizeilich abgemeldet. Im letzten Jahr hielt sie sich meist auswärts, gesprochen wurde von Frankfurt a.M., auf. Sehr wahrscheinlich hat sie sich meist da aufgehalten, wo auch der Jude Herbert G. war.

Der Bürgermeister:  
I.V.  
gez. [Unterschrift]  
Beigeordneter.

*StadtA Vacha, Sonderakten betreffend An- und Abmeldungen  
Nr. 0149, n.p.*



**111. „Hier wohnt der Judenknecht, Holt ihn heraus!“ –  
Die Enteignung und Vertreibung Erwin H. aus Heiligen-  
stadt (1938)**

**a) Der Bürgermeister von Heiligenstadt berichtet über  
antijüdische Demonstrationen (5. Juli 1938)**

Der Bürgermeister.

Heiligenstadt, den 5. Juli 1938

Seit Tagen war in der Stadt das Gerede laut geworden, daß der Jude H. und der Autohändler Eduard K., beide wohnhaft in Heiligenstadt, sich gegenüber dem Vater des schwer verunglückten Franz P., in der niederträchtigsten Weise benommen hatten. Auf Grund dieses Tun und Handelns obiger Genannten entstand am Sonntag, den 3. Juli 1939 eine regelrechte Volksempörung, an der sich nahezu 1–2000 Menschen beteiligten.

Gegen 11.20 Uhr wurde ich telefonisch von der Judenfrau H. verständigt, daß ihr Mann durch die Straßen geführt wurde. Ich habe nach wenigen Minuten dieses unterbunden und in aller Öffentlichkeit vor der Menschenmenge erklärt, dass ich den Juden H. zu seinem persönlichen Schutz in Schutzhaft nehme. Damit war für mich die Sache behoben und die Volksmenge ging auseinander.

Wie ich dann, vielleicht 1 Stunde später erfuhr, hatten sich zu Hunderten Heiligenstädter Bürger vor dem Hause des Autohändlers K. versammelt und schrien: „Hier wohnt der Judenknecht, Holt ihn heraus!“ Auch von diesen Vorkommnissen wurde ich telefonisch verständigt. Ich begab mich an Ort und Stelle und erkannte, daß hier ein schnelles Eingreifen unbedingt erforderlich sei. Ich begab mich in das Haus des Eduard K. und erklärte ihm, daß er sich durch sein niederträchtiges Verhalten ehrbaren deutschen Arbeitern gegenüber dieses alles selbst zuzuschreiben habe. Auch den Eduard K. nahm ich zu seinem persönlichen Schutz in Schutzhaft. Nachdem sich die Volksempörung gelegt

hatte, habe ich angeordnet, daß K. gegen 17.30 Uhr entlassen wurde. Der Jude H. wurde in der Nacht um 12 Uhr entlassen. Folgender Vorfall, der diese Vorgänge ins Leben gerufen hatte, liegt zugrunde:

Am 16. 6. 1938 befand sich der 26jährige Tischler Franz P. aus Uder mit seinem Motorrad auf dem Wege von Uder nach Göttingen. Auf der Rückfahrt, etwa gegen 17.30 Uhr, ist P. mit seinem Motorrad mit dem Personenkraftwagen des Juden Erwin H., wohnhaft Heiligenstadt, Kasselertor, zusammengestoßen. Bei diesem Zusammenstoß ist P. schwer verletzt worden und an den Unfallfolgen am 18. 6. in der Klinik Göttingen verstorben. Der Beifahrer des Motorrads, Josef K., der auch verletzt wurde, befindet sich noch in der Klinik in Göttingen. Der Vater des Schwerverunglückten begab sich am 17. 6. nach Göttingen, um seinen Sohn zu besuchen.

In Göttingen traf er an diesem Tage vor dem Eingang zur Klinik den Juden H. zusammen mit dem Autohändler Eduard K. Der Jude H. und K. waren mit dem Unfallwagen nach Göttingen gefahren und hielten mit diesem vor der Klinik. H., der bis dahin dem P. unbekannt war, kam, als dieser aus seinem Mietwagen ausstieg, auf ihn zu und sprach in folgender Weise an: „Sind Sie vielleicht der Vater des verletzten P.? Ich bedauere den Unfall Ihres Sohnes sehr. Es ist doch schlimm für einen jungen Menschen, daß er leiden muß. Es tut mir wirklich leid.“ Herr P. begab sich nun in die Klinik und fand seinen Sohn im besinnungslosen Zustande schwer verletzt daniederliegend vor. Da ihm ein längerer Aufenthalt nicht gestattet wurde, verließ er nach ungefähr 5–10 Minuten die Klinik und traf vor der Klinik wartend wie Hyänen die beiden, H. und König, an. H. kam gleich auf den so schwer niedergedrückten Vater des P. zu und sprach ihn erneut mit folgenden Worten an: „Hier sehen Sie meinen Wagen an. Den hat Ihr Sohn angefahren. Er ist schuld an dem Zusammenstoß und ich beschlagnahme für die Reparatur sein Motorrad.“ K. sekundierte den Juden in seiner Handlungsweise und alle 3 begaben sich nun in sein Geschäft, wo das Motorrad des Verun-

glückten untergestellt war. K. verfaßte eine Übereignungsschrift, worin auch der Vater des Verunglückten die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen mußte und drückte dem P. den Bleistift in die Hand mit der Aufforderung, er müsse unterschreiben, was auch P. in seiner seelischen Verfassung getan hat.

Dieser Vorgang war seit Tagen das Tagesgespräch in hiesiger Stadt und Umgegend. Das N.S.K.K., zusammengesetzt aus Männern von Heiligenstadt, Uder und anderen Orten, kannten genauestens diesen Vorfall. Wie allsonntäglich, so hatte auch am vergangenen Sonntag das N.S.K.K. Dienst in den Morgenstunden. Die Männer befanden sich in Ausübung ihres Dienstes in der Petristraße, wo ihnen auf offener Straße der Jude H. entgegenkam. In wenigen Minuten war der Jude umringt und wurde durch die Straßen der Stadt geführt, bis ich diesem Einhalt geboten habe.

K. ist ein strammer junger Mann von nahezu 35 Jahren, der interessenlos dem geschehen des 3.Reiches gegenübersteht. Er gehört weder der Partei noch irgendeiner Gliederung an.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Landratsamt Heiligenstadt Nr. 1344, Bl. 264*

**b) Die Gestapo Erfurt informiert den Landrat in  
Heiligenstadt über die Ausweisung von Erwin H.  
(23. Juli 1938)**

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Erfurt

Erfurt, den 23. Juli 1938

An den Herrn Landrat  
in Heiligenstadt

Betrifft: Jude Erwin H., geb. 15. 10. 1901 in Stolzenau,  
wohnhaft in Heiligenstadt, Kasselertor  
Vorgang: Bericht vom 5. 7. 1938

H. wurde auf Grund der letzten Vorkommnisse aufgegeben, das Reichsgebiet bis zum 15. 9. 1938 zu verlassen. Ich ersuche, das Finanzamt, die Zollfahndungsstelle usw. von den Vorgängen in Kenntnis zu setzen.

Nach Abschluss der Vorbereitungen ist eingehend zu berichten.

Im Auftrage:  
gez. Taudt.

*ThStAG, Landratsamt Heiligenstadt, Nr. 1344, Bl. 265*

**c) Der Landrat von Heiligenstadt erbittet Auskunft über  
die Besitzverhältnisse Erwin H. (30. August 1938)**

Stellv. Landrat  
Heiligenstadt, den 30. August 1938

An die Ortspolizeibehörde  
In Heiligenstadt.

Die Staatspolizeidienststelle in Erfurt ersucht um Bericht über den Stand der Auswanderungsvorbereitungen des Juden H. und über den Stand der Arisierungsverhandlungen. Wer will das Kaufhaus des H. übernehmen? Ich ersuche um Bericht in 5 Tagen.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Landratsamt Heiligenstadt Nr. 1344, Bl. 266*

**d) Notiz des Bürgermeisters von Heiligenstadt über die  
„Arisierungsverhandlungen“ zum Kaufhaus Hildesheimer  
(5. September 1938)**

Der Bürgermeister

Als Ortspolizeibehörde Heiligenstadt, den 5. September 1938

Betrifft. Jude H.

Die Arisierungsverhandlungen über das Kaufhaus des Juden H. sind abgeschlossen. Der Herr Landrat, Gauwirtschaftsverband sowie die Industrie- und Handelskammer müssen ihre Zustimmung noch erteilen. Das Kaufhaus des Juden H. ist von der Fa. J.G. Lurch in Heiligenstadt übernommen. Über den Zeitpunkt der Auswanderung ist hier noch nichts bekannt.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Landratsamt Heiligenstadt Nr. 1344, Bl. 267*

**112. „... hat die SS, Herrn Himmerls Henkersknechte,  
die Menschen über Wasser und Wälder gejagt und hat  
geschossen ...“ – Repression und Deportation der  
Familie B. aus Gera (1938)**

**a) Brief von Herrn und Frau B. an ihre Kinder  
(1. Oktober 1938)**

Liebe Kinder!

1. Oktober 1938

Euren Brief von 19. d. Mts. haben wir und hoffen das euch dieser Brief bei bester Gesundheit antreffen wird und Ihr werdet euch ein gutes Jahr ausgebeten haben, der vergangene Freitag war der glücklichste Tag meines Lebens, obwohl etwas unangenehmes

auch dazwischen gekommen ist, erstens habe ich gehört das die liebe Lene wieder gesund und arbeitsfähig ist, zweitens das sich die Wolken die über Europa geschwebt haben sich verzogen, drittens habe ich über Krakau erfahren das unsere arme K. ein Dach über dem Kopf haben und das sie nicht in einer Baracke liegen müssen ob sie die 50 Dollar erhalten haben weiß ich nicht weil uns die Verbindung zu ihnen noch fehlt, das unangenehme war folgendes am 30 d. Mts. war ich auf das Gewerbeamt geladen, es wurde mir eröffnet auf Grund der Verordnung über die jüdischen Handelsvertreter ist mir ab heute jede gewerbliche Tätigkeit untersagt, Gottfried und noch andere sind auch mit betroffen, ich bin zwar kein Handelsvertreter, ich werde aber trotzdem an der Sache kaum etwas ändern können wie das Geschäft die letzten 1 $\frac{1}{2}$  Jahre bei uns gegangen ist, brauchte ich dem nicht nach zu trauern ich habe jedoch gehofft es werde sich vielleicht bessern und wir werden uns den Winter über noch ernähren können. Da es so gekommen ist, bin ich nicht gewillt mich unnützlich hier aufzuhalten, wenn sich eine Auswanderungsmöglichkeit nach USA nicht schnellstens bietet gehe ich event. zurück nach Polen, unser Hiersein ist zwecklos und unerschwinglich. Selbst ein karges Leben zu führen müssen wir 200 Mark den Monat haben, da wir über 100 Mark an Steuern aufbringen müssen auch bis heute haben wir uns sehr gequält. Wir müssen dauernd ein Loch aufmachen um das andere zu zudecken ausser dem Lebensunterhalt muß ich diesen Monat 250 MK aufbringen. Diese sind unaufschiebbar, ich werde versuchen das Klavier zu verkaufen, von der Leipziger Ware bekomme ich nichts heraus. Ich brauche darauf zu zahlen, Alfred kommt wahrscheinlich diese Woche nach Hause, Frau S. ist wieder zu Hause. Es ist nicht viel anders mit ihr, ich freue mich, das Lene ihre alte Stelle zurück bekommen hat, auch andersweitig wird sie kein Geld umsonst bekommen. Ma, Erna und Arno haben Freitag Affidavits von Mojsches Schwiegersohn erhalten dieselben sind 1a der Mann besitzt 8 Möbelgeschäfte und ein Vermögen von 300 000 Dollar, von B. haben wir nichts bekommen. Für die liebe Mama ordnungsmäs-

sige Papiere zu beschaffen wird nicht einfach. Ich werde noch müssen nach Skala fahren, es fehlen die Geburtsscheine, die mit den anderen Dokumenten übereinstimmen, ich glaube bestimmt das Onkel F. wird Erfolg haben und wird bestimmt Papiere für Berta und Familie besorgen,  
Sonst kein neues verbleibt gesund und herzlich begrüßt und geküsst von euren Eltern

*Stadtarchiv Gera, Nachlass Werner Simsohn Nr. 153, n.p.*

**b) Brief von Alfred B. aus Krakau an seine emigrierten Familienangehörigen (31. Oktober 1938)**

Krakau, d. 31. 10. 1938

An unsere Lieben!

Wir haben schwere Tage hinter uns. Heute, den 31. Oktober, sind wir und Familie Moses G. den Umständen nach hier gesund eingetroffen. Freitag, den 28. Oktober, 12.00 Uhr Mittag ist die uniformierte Polizei schlagartig wie bei uns, auch bei allen anderen Juden in Gera erschienen und erklärte uns zum Zwecke der Ausweisung und Abschiebung für verhaftet. Es wurde uns weiter erklärt, dass wir pro erwachsener Person 10.– M mitnehmen können sonst etwas Lebensmittel und Handgepäck, dieses war noch Gold gegenüber anderen Plätzen in Deutschland. Sämtliche Juden wurden in der ostvorstädtischen Turnhalle gesammelt und nach Aufnahme der Formalitäten um halb sieben Uhr abends in Viererreihen durch die ganze Stadt geführt und zur Bahn gebracht. In anderen Städten, z. B. Nürnberg, Halle, Weißenfels usw. wurden die Juden in der Nacht zum Donnerstag/Freitag verhaftet und in Einzelzellen untergebracht. Dabei wurden ihnen Selbstbinder, Hosenträger in der Zelle weggenommen. Dann wurde ihnen nicht einmal gestattet ein einzelnes

Reservehemd mitzunehmen. So hat die Gestapo z. B. Jakob F. in Weißenfels bei der Verhaftung 7000.– M abgenommen und im Ganzen 10.– M gelassen und für die abgenommenen 7000.– M nicht einmal eine Quittung erteilt. Freitag um sieben Uhr abends ist unser Transport, zu dem auch Greiz und Jena zählte, vom Bahnhof Gera in die Eisenbahnwagen verladen worden, nachdem vorher die Geschäfte und Wohnungen von der Polizei geschlossen wurden. Die Schlüssel hat die Polizei in Gewahrsamkeit, was mit Einzelvermögen, Kleidern, Wäsche, Hausrat wird, wissen wir nicht. Wir sind dann über Leipzig, wo uns die dortige jüdische Gemeinde reichlich und mit großer Hingabe verpflegt hat – natürlich haben die meisten nichts zu sich nehmen können – nach Benschen zur polnischen Grenze gefahren. Dort sind wir zwei Uhr nachts angekommen. Die Nacht haben wir in den verschlossenen Waggons verbracht. Frühmorgens hat die polnische Grenzpolizei die Pässe kontrolliert und die Formalitäten aufgenommen. Die Entscheidung, daß wir nach Polen herein gelassen werden, ist gegen sieben Uhr abends gefallen.

Wir persönlich und Familie Moses G. haben Glück gehabt, daß wir in den Waggons bleiben durften, dagegen haben die anderen die außerhalb unserer Waggons gesessen haben diese verlassen müssen und nach einem Lager gehen müssen; zu denen zählt auch scheinbar die Familie Markus G., Wernik, S., Frau B., F. und noch viele andere Geraer, von denen wir bis zum heutigen Tage noch nicht wissen was mit ihnen geschehen ist und wann sie die Reise fortsetzen können. Zu den glücklichen Geraern die nicht ins Lager gekommen sind gehörten wir, Moses G, Gebrüder K., B., H., B., Leopold S., S., es können noch andere Familien gewesen sein, trotzdem daß wir schon Sonnabend Abend frei waren, konnten wir erst Sonntag früh um sechs Uhr weiterfahren, da wir die Zwischenzeit dazu benötigten die Reichsmark in Zloty zu wechseln und um uns Fahrkarten zu verschaffen. Die zweite Nacht unseres Erlebnisses haben wir bei Regenwetter im Freien mit 5 bis 6000 Menschen verbringen müssen. Wir haben endlich Sonntag früh die Grenzstation verlassen können um die



Fahrt fortzusetzen. In Posen hat Frau S. einen Anfall bekommen und Papa hat deswegen die Fahrt unterbrochen da Frau S. für weiter nicht transportfähig war. Ich Alfred, Mama, Frau G. und Benno sind weitergefahren und  $\frac{3}{4}$  8.00 Uhr abend in Krakow von H., den wir telegraphiert hatten, abgeholt worden. Papa ist den darauf folgenden Tag mit Moses G. gekommen, während Frau S. bei einer Posener Familie mit Mann, Benno R. und Max geblieben ist. Als Papa weggefahren ist, war es bei Frau S. so ziemlich in Ordnung. Moses G. hat ursprünglich geplant nach Stanislau zu gehen; da er sehr verzweifelt gewesen ist habe ich ihm geraten mit mir nach Krakow bzw. nach Baranow mitzugehen. Ich habe mir bei ihm durch die Worte olim habet gekauft. Das ist unser Leidensweg in groben Zügen. Jetzt schreibe ich euch einige kleine Details von anderen Transporten die nicht über unsere Grenze gegangen sind, die aber nicht den Anspruch erheben können auch nur ein Bild von dem zu vermitteln was wir erlebt haben. Dieses Elend und Verzweiflung kann man nicht zu Papier bringen, was wir durch das Volk der „Dichter und Denker“ erlebt haben und mitgemacht haben. Was man den Belgiern im Weltkrieg getan hat, daß können wir bezeugen, und daß diese Leute den Namen Boche bzw. Barbaren tragen, besteht zu Recht!

Eine Frau hat im Zug entbunden, man hat einige Hemden zusammengenommen für sie, eine andere Frau hat entbunden, sie und das Kind sind gestorben, die Leichen mussten im Zug mitgenommen werden. Die haben gehalisch, drei bis vier Tage nichts zu essen; bei uns war eine Frau eingestiegen mit einem Kind von 15 Monaten. Das Kind hatte vier Tage nichts Warmes gegessen, das Kind hat vor Hunger geschrien, aber wenn man nichts hat kann man nichts geben. Ein alter Mann ist vor Zores und Leid gestorben. Dann hatten wir im Abteil einen halbwahnsinnigen Mann, mit dem war es furchtbar.

Wir haben uns zwei Tage von Wasser genährt wenn wir welches hatten. Menschen lagen im Freien ohne Decken und Mäntel, ohne alles; Blinde, Krüppel, Kinder, Greise. Ich habe in einer

Nacht zwei Gläser Tee gebracht, dazu bin ich über Zäune geklettert und kräftig geschmiert und über die Gleise gegangen. In Benschen lagen 5000 Menschen in einem Pferdestall einer über dem anderen. In Beuthen hat die SS, Herrn Himmlers Henkersknechte, die Menschen über Wasser und Wälder gejagt und hat geschossen, die Leute haben in ihrer Verzweiflung die Koffer mit ihrem bisschen Armut weggeschmissen. Die Leute haben uns die blauen und grünen Flecken gezeigt. Es ist doch besser und schöner wenn man ein Flüchtling ist, ein Sudetendeutscher zu sein. In Krakow sind wir von dem Komitee mit großer Liebe und so fein behandelt worden wie es nicht zu sagen ist. Die Leute haben sich sehr aufgeopfert für uns. Hilde G. haben wir mitgenommen, wir werden sehen mit ihr zu verkommen. Was mit G. ist hat euch Papa geschrieben. Wenn die zur Last gelegte Tat auch nicht wahr ist, so ist es doch eine sehr ernste Sache. Es soll angeblich noch von den Zeulenrodaer Zeiten herrühren. Die Affidavit haben wir erhalten in dem Augenblick wie wir verhaftet worden sind und wir haben noch keine Erfahrung wie sich das amerikanische Konsulat in Polen dazu stellt.

Sollte die Familie behüte Gott, nicht schnell heraus kommen, so muss für das Kind ein Affidavit verschafft werden. Wir werden das Kind nicht seinem Schicksal überlassen, wir gehen nicht ohne das Kind. Vom ersten Schreck haben wir uns und die Menschen leidlich erholt, der zweite Schreck wird dennoch schlimmer sein wenn es zur Wohnungsgründung kommt. Keine Wäsche, kein Hemd, kein Bettzeug, kein Topf, kein Löffel und kein Geld. Sonst nichts Neues für den heutigen Tag, wir haben den Kopf so voll und dann die Erschöpfung ist noch viel stärker. Den Ausweis erbitte ich zurück.

Herzliche Grüße und alles Gute von uns allen, Eurer Alfred!

[Handschriftlicher Vermerke am Briefrand:]

Unsere Adresse ist Onkel Samuels seine. Tante Mina haben wir

gesehen, die Koffer haben sie weggeschmissen, da sie zu schwer waren. Tante Mina ist grün und blau geschlagen, Elsa auch. Seht zu, daß die Verwandtschaft was schickt.

Die Adresse von B. bei Ettel K., Podhajce.

Gruß von H.!

Das Telegram, daß das Kattowitzer Komitee aufgegeben hat, habt ihr sicher erhalten. In anderen Städten durften die Leute nichts mitnehmen, nur 10.– M.

*Stadtarchiv Gera, Nachlass Werner Simsohn Nr. 900, Bl. 185ff*

**113. „... zumal die Stadt Vacha ... ein Interesse an S. Ausreise hat.“ – die Vertreibung der Familie S. aus Vacha (1938 bis 1939)**

**a) Gesuch der Stadt Vacha an das amerikanische Generalkonsulat um Einreiseerlaubnis (12. Oktober 1938)**

An das

Amerikanische Generalkonsulat,  
Berlin

12. 10. 1938

Kaufmann S. von hier will nach Amerika auswandern. Wie er mir sagte, fehlt ihm nur noch die Einreiseerlaubnis durch das amerikanische Generalkonsulat. Alle Bedingungen für eine Ausreise seien aber inzwischen erfüllt, besonders haben Irwin S. und dessen Geschwister Bürgschaft für ihn geleistet. Er bat mich, an Sie mit der Bitte um Beschleunigung der Einreisegenehmigung heranzutreten. Ich komme diesem Ersuchen gern nach, zumal die Stadt Vacha mit dem Tage der Ausreise das Grundstück S. übernimmt und dadurch ebenfalls ein Interesse an S. Ausreise hat.

Für eine baldgef. zusagende Antwort bin ich besonders dankbar.

gez. [Unterschrift]

*Stadt A Vacha, Pflegschaft Selma Schön Steinweg 6, Bl. 1*

**b) Bericht des Vachaer Bürgermeisters an den Landrat  
von Eisenach zur „Auswanderung“ und zum hinterlassenen  
Besitz der Familie S. (3. April 1939)**

Herrn Landrat  
Eisenach

3. IV. 39

Auswanderung der jüdischen Eheleute S., Vacha.

Die jüdischen Eheleute

Kaufmann Israel S., geb. am 26. 5. 1867 in Völkershausen,  
und

Therese S. geb. H., geb. am 23. 11. 1873 in Schwanfeld, bisher  
wohnhaft gewesen in Vacha, Steinweg,  
sind am 22. 3. 1939 nach New York ausgewandert.

In Vacha wohnten sie vom 1. 1. 1903 bis zu ihrer Auswanderung.

Die Eheleute S. besaßen in Vacha ein Hausgrundstück mit Hof  
und Garten und noch einigen Wiesen. Der Gesamtbesitz hat die  
Grösse von 75,17 Ar. Ferner besaßen die Eheleute S. Aussen-  
stände und Bankguthaben von etwa 20 000 RM.

Der Grundbesitz S. ist von der Stadt Vacha übernommen worden,  
und dazu noch 3 950 RM Hypothekenforderungen. Der  
Kaufpreis für das Haus ist mit 12 000 RM vereinbart, und für  
die Wiesen hat S. 14 000 RM erhalten.

Der Kaufpreis für das Haus und für die Hypotheken im Gesamt-  
wert von 15 950 RM hat S. aber nicht ausgezahlt erhalten, sondern  
daraus werden die Unterhalts- und Pflegekosten für seine  
hier verbleibende Tochter Selma Sara S. beglichen, die sich seit  
einiger Zeit in der Landesheil- und Pflegeanstalt Hildburghau-

sen befindet.

Das Kaufgeld für die Wiesen in Höhe von 1 400 RM wurden der Golddiskontbank Berlin C. 111 überwiesen.

Die Eheleute S. hatten sich hier ruhig und zurückgezogen verhalten, sie sind mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt gekommen. Soweit ich unterrichtet bin, bleiben von den Familienangehörigen S. nur die Tochter Selma S. in Deutschland, sie ist am 12. 12. 1906 in Vacha geboren, ist geisteskrank und befindet sich wie bereits erwähnt, in Hildburghausen. S. hat ausserdem noch 4 Kinder. Die Söhne befinden sich bereits in Amerika, die Töchter sind noch auswärts verheiratet und wohl auch schon ausgewandert, oder aber ihre Abreise steht bevor.

Die Auswanderung erfolgte aus familiären Gründen. Sie wollen ihren Lebensabend bei den in Amerika wohnenden Söhnen beschließen.

Der Bürgermeister:  
gez. [Unterschrift]

*StA Vacha, Pflegschaft Selma Schön Steinweg 6, Bl. 66*

**114. „Mein Mann ist ausgewandert, da er hier keine Lebensmöglichkeit hat.“ – Polizeibericht über die Vertreibung der Familie H. aus Vacha (1. Dezember 1938)**

Vacha, den 1. 12. 38.

Vorgeladen erscheint die Ehefrau des Juden Robert H., wohnhaft gewesen in Vacha, Schulstrasse und erklärt auf Befragen über den Verbleib ihres Mannes:

„Mein Mann hat am Mittwoch, d. 9. 11. 38. nachmittags, Vacha mit dem Rade verlassen und ist nach Erfurt gefahren. Von hier aus fuhr er mit der Bahn nach Berlin, um sein Visum zu bekommen. In Berlin war er bis zum 22. 11. 38. Am 23. 11. 38. hat er mit dem Dampfer „Präsident Rosevelt“ Deutschland verlassen, um nach Amerika auszuwandern. Ich bin mit meinen zwei Kindern im Alter von 6 und 8 Jahren zurückgeblieben. Sobald für mich die Bürgerschaft da ist, reise ich mit den Kindern nach.

Mein Mann ist ausgewandert, da er hier keine Lebensmöglichkeit hat. Er findet hier keine Arbeit und kann uns somit nicht ernähren. Der Verkauf brachte 7 600 RM, wovon ich nach Bezahlung der Schulden und Umzugskosten nichts mehr übrig behalten habe.

Ich werde von Verwandten unterstützt.

V. G. U. Geschlossen

Polizei-Hauptwachtmeister.

*StadtA Vacha, Polizeiliche Führungszeugnisse Nr. 0142, n.p.*

**115. „... eine Existenz und einen Aufenthalt in meinem deutschen Vaterland zu gestatten.“ – Existenzvernichtung und Vertreibung Hermann H. aus Mühlhausen (1938)**

**a) Gesuch von Hermann H. um Bleiberecht an den Reichsinnenminister (8. Dezember 1938)**

Hermann H.

Mühlhausen i/Th., den 8. Dezember 1938

An den Herrn Reichsminister des Innern

Auf das Schreiben vom 18. 11. 38, das am 1. 12. in meinen Besitz gelangte, gestatte ich mir folgendes erg. zu erwidern:

Seit der Absendung meiner Eingabe vom 6. 8. 38 hat sich mein körperlicher Zustand erheblich verschlechtert, sowohl in Bezug auf das Gebrechen, das mir von Geburt anhaftet, als auch bezüglich meines allgemeinen Gesundheitszustandes.

Dieserhalb bin ich seit einiger Zeit in ärztlicher Behandlung laut dem einliegenden Zeugnis des Herrn Dr. med. Platt, hier.

Dieser Zustand meines Körpers bedeutet für mich, unter Berücksichtigung meines Alters von 60 Jahren, eine Unmöglichkeit der Auswanderung, und läßt mir andererseits überhaupt nur eine begrenzte Arbeitsmöglichkeit in der Art meiner bisherigen Beschäftigung. Eine ausgesprochen körperliche Arbeitsleistung könnte ich überhaupt nicht schaffen.

Ich füge ferner in Abschrift ein Zeugnis des Herrn Dr. Wetzel, Chefarzt des hiesigen städtischen Krankenhauses bei, vom 28. 11. 36, aus dem sie eine genaue Beschreibung meines Gebrechens zu ersehen belieben.

Meine ergebteste Bitte geht deshalb dahin, mir unter Beachtung der für mich jetzt bestehenden Lage doch noch

eine Gnade zu erweisen

und mir eine angemessene Beschäftigung bzw. eine Existenz und einen Aufenthalt in meinem deutschen Vaterland zu gestatten.

Ich glaube bemerken zu dürfen, daß ich durch mein bisheriges patriotisches und arbeitsames Leben (wie in einer Eingabe vom 6. 8. 38 geschildert) mich dessen würdig erwiesen habe.

Ferner stelle ich anheim, durch eine amtsärztliche Untersuchung die Richtigkeit meiner vorstehenden Schilderung nachprüfen zu wollen, und erlaube mir, nochmals darauf hinzuweisen, daß mein Fall laut Feststellung des Landgerichtes Erfurt ohnehin ein „Grenzfall“ ist, und daß ich lediglich durch gewisse Zufälligkeiten (deren Tragweite mir damals nicht bekannt sein konnte) überhaupt in diese prekäre Lage gekommen bin.

gez. Hermann H.

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 27113, Bl. 12*

**b) Behördenschreiben zum Fall Hermann H. an  
den Regierungspräsidenten in Erfurt (24. Januar 1939)**

24. Jan. 1939

Urschriftlich

Dem Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt zurückgereicht

Der Antragsteller, der Jude Hermann H, geb. am 3. 7. 1878 zu Mühlhausen, ledig, wurde in der Berufungsverhandlung der Grossen Strafkammer des Landgerichts Erfurt am 7. 5. 1936 wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

H. ist Mischling I. Grades. Sein Vater war Jude. Seine Mutter war Arierin. Da sich Horn bei Erlass des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 zum Judentum bekannte, gilt er als Jude.

Mit seiner Eingabe will H. erreichen, dass er nicht auswandern braucht und sich weiterhin geschäftlich betätigen kann. Er be-



treibt eine Garngrosshandlung. Zur Zeit ist er mit der Abwicklung beschäftigt, um das Geschäft aufzulösen.

H. ist mit einem Beinleiden behaftet. Er kann sich nur mühsam fortbewegen. Eine Auswanderungsmöglichkeit dürfte H. schwer finden. Sein körperliches Gebrechen wird ihn daran hindern, in einem anderen Lande aufgenommen zu werden.

Ein Gesuch des H. um Befreiung von der Vorschrift des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurde durch Entscheid des Herrn Reichsministers des Innern mit Verfügung vom 18. 11. 1938 abgelehnt.

*ThStAG, Regierung Erfurt Nr. 27113, Bl. 19*

**116. „N. ist ein typischer Jude, der sich während seines hiesigen Aufenthalts immer sehr frech und anmassend zeigte.“ – Die Vertreibung Ludwig N. aus Vacha (1939)**

**a) Schreiben der Gestapo Weimar an den Landrat von Eisenach zum Antrag auf Passverlängerung des Vachaer Bürgers Ludwig N. (14. April 1939)**

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Weimar

Weimar, den 14. April 1939

An den Herrn Landrat  
in Eisenach

Betrifft: Passantrag des Juden Ludwig N.,  
Kaufmann, geb. am 23.10.1912 in Schenkklengsfeld/  
Hessen, zuletzt in Vacha, Bahnhofstrasse

N. hat bei der deutschen Botschaft in Paris Antrag auf Passverlängerung bzw. Erneuerung gestellt.

Ich bitte um unverzügliche Feststellung und Bericht über

- 1.) Besitzt Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit? Schwebt ein Verfahren auf Aberkennung?
- 2.) Ist Antragsteller Jude oder jüdischer Mischling?
- 3.) Ist Antragsteller in politischer, krimineller oder sonstiger Hinsicht nachteilig in Erscheinung getreten?
- 4.) Sind sonstige Passversagungsgründe bekannt geworden? Sofern Gründe vorliegen, die die Stellung eines Ausbürgerungsantrages geboten erscheinen lassen, bitte ich, diese mit anzuführen.

I.A. gez. Dreier

*ThStA, Kreisamt Eisenach Nr. 473, Bl.125*

**b) Antwort des Vachaer Bürgermeisters auf  
die Anfrage der Gestapo Weimar zum  
Passverlängerungsantrag Ludwig N. (19. April 1939)**

Vacha, den 19. April 1939.

Urschriftlich zurück.

1. N. ist lt. Mitteilung des Kreisamtes in Eisenach vom 14. 10. 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.
2. Antragsteller ist Jude.
3. N. ist ein typischer Jude, der sich während seines hiesigen Aufenthalts immer sehr frech und anmassend zeigte. Er war höchst unbeliebt. Sonst ist aber nachteiliges nach den angegebenen Richtungen nicht in Erscheinung getreten.
4. Sonstige Passversagungsgründe sind nicht bekannt geworden.

Besondere Gründe für eine Ausbürgerung kann ich ebenfalls nicht anführen.

Der Bürgermeister  
gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Kreisamt Eisenach Nr. 473, Bl. 126*

**c) Bescheid des Eisenacher Landrats an die Gestapo  
über die Ablehnung der Passverlängerung für  
Ludwig N. (24. April 1939)**

An  
Die Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle in Weimar

24. 4. 39

Passantrag des Juden Ludwig N., geb. am 23. 10. 1912 in Schenk-  
lengsfeld, zuletzt in Vacha, Bahnhofstraße 10.

Dem Juden Ludwig N., geb. am 23. 10. 1912 ist die deutsche  
Staatsangehörigkeit aberkannt worden. (Bekanntmachung des  
Reichsministers des Innern vom 8. 9. 1938, Veröffentlichung in  
Nr. 210 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staats-  
anzeigers.)

Der Antrag auf Passverlängerung ist deshalb abzulehnen.

gez. [Unterschrift]

*ThStAG, Kreisamt Eisenach Nr. 473, Bl. 127*

**117. „... mit meinem Ehemann und Kindern nach Polen abgeschoben worden.“ – Antrag der Bürgerin Syma N. an den Regierungspräsidenten auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis für Heiligenstadt/Eichsfeld (13. Juli 1939)**

Frau Syma N.-  
z. Zt. Hannover, den 13. Juli 1939  
Hainhölzerstr.

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
In Erfurt.

Gesuch um Verlängerung der mir erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Ich bin als polnische Staatsangehörige am 28. Oktober 1938 von meinem Wohnort Heiligenstadt/Eichsfeld mit meinem Ehemann und Kindern nach Polen abgeschoben worden. Mein Ehemann ist krank geworden. Ich habe die Erlaubnis zur vorübergehenden Rückkehr erhalten, und zwar mit einer Reisefrist von 2 Wochen vom Grenzübertritt ab, wobei der Einreisetag eingerechnet wird. Als Aufenthaltsort während meines vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland habe ich Hannover und Heiligenstadt angegeben, wobei ich in Hannover bei meiner Schwester Frau S. unter der obengenannten Adresse mich aufhalte und in Heiligenstadt mich wegen Auflösung unseres Haushaltes und Erledigung sonstiger Angelegenheiten aufhalten muss.

Ich habe am 12. 7. 1939 in Neu-Bentschen die Grenze nach Deutschland überschritten und müsste nach der mir genehmigten Erlaubnis zur vorübergehenden Rückkehr am 25. 7. 1939 wiederum die Grenze nach Polen überschreiten.

Wir haben in Heiligenstadt eine größere Wohnung und aus unserem Geschäft noch Waren gehabt, um deren Verwertung ich mich bemühen muss. Ich habe, was ich wohl nicht näher auszuführen

brauche, wegen Freigabe und Verwertung sehr viele Wege zu machen und für die Ausfuhr unserer eigenen Sachen die verschiedenen Genehmigungen der Devisenstelle und des Finanzamtes einzuholen. Hierüber bin ich heute unterrichtet worden als ich mich den ersten Tag in Deutschland wieder aufhielt.

Es dürfte dem Herrn Regierungspräsidenten bekannt sein, dass ich die mit der Auflösung und Auswanderung zusammenhängenden Angelegenheiten nicht in der kurzen Frist bis zum 25. Juli d. J. spätestens erledigen kann. Ich erlaube mir daher die Bitte auszusprechen, mir die Erlaubnis zur vorübergehenden Rückkehr für einen angemessenen weiteren Zeitraum – ich halte 2–3 Wochen für mindestens erforderlich, also insgesamt 4–5 Wochen – zu gewähren.

Für eine baldgefl. Bewilligung meines Gesuches wäre ich sehr verbunden.

Ergebenst  
gez. Syma N.

*ThStAG, Landratsamt Heiligenstadt Nr. 1344, Bl. 377*

**118. „... Schreiben an den Juden ist so abzufassen, daß er daraus nicht ohne weiteres ...“ – Aktennotiz der Devisenstelle Rudolstadt zum Umgang mit „Umzugsgut jüdischer Auswanderer“ (11. Oktober 1939).**

11. 10. 1939

Bei der Prüfung des Umzugsgutes jüdischer Auswanderer ist festgestellt worden, daß die Juden in großen Mengen Bestände an Textilien, z. B. Strümpfe, Hemden, Anzüge, Kleider usw. haben, die weit über das hinausgehen, was heute einem deutschen Volksgenossen als Normalbestand an Textilien zugebilligt wird. In den meisten Fällen handelt es sich um Ersatzanschaffungen,

die erst in letzter Zeit vor Einführung der Bezugsscheinplicht angeschafft worden sind. Wenn auch (...) die Mitnahme solcher Ersatzanschaffungen gegen die Entrichtung einer Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank zugelassen werden kann, so ist meines Erachtens die Mitnahme von Textilien in so großem Umfang unter dem Gesichtspunkt der Textilbewirtschaftung heute nicht mehr vertretbar. (Es scheint nicht angebracht, den Juden die ersatzlose Abgabe an die NSV oder irgend eine andere Stelle aufzuerlegen, da es hierzu an den rechtlichen Voraussetzungen fehlt.)

Ich habe daher mit der Gauverwaltung der NSV vereinbart, daß die NSV gegen ein Entgelt von den Juden die überzähligen Textilien annimmt. Das Verfahren wird sich also folgendermaßen abwickeln: Die von der Devisenstelle nicht genehmigten Umzugsgüter werden der Gauverwaltung der NSV einzeln mitgeteilt. Dabei ist das Jahr der Anschaffung und der Taxwert anzugeben. Die Gauverwaltung wird dann die betreffende NSV-Stelle, bei der der Jude die einzelnen Güter zur Verfügung stellen kann, mit entsprechender Anweisung versehen. Zwei Tage nach Absendung dieses Schreibens an die Gauverwaltung ist dem Juden anheimzustellen, die in der Nachweisung gestrichenen Gegenstände der NSV gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen und hierüber eine Bescheinigung der Devisenstelle vorzulegen. Dieses Schreiben an den Juden ist so abzufassen, daß er daraus nicht ohne weiteres einen Zwang zur Auslieferung herauslesen kann. Richtlinien im einzelnen, welche Bestände mitgenommen werden dürfen, können nicht gegeben werden, das muß der sachgemäßen Prüfung des Sachbearbeiters in Zusammenarbeit mit dem Sachgebietsleiter überlassen werden.

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident Rudolstadt Nr. 693, Bl. 101*

## VII Deportation

### **119. „Verfügungsbeschränkung über das bewegliche Vermögen der Juden“ – Schreiben der Gestapo an den Oberfinanzpräsidenten zur Vermögensverwertung nach den Deportationen (18. März 1942)**

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Weimar

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Devisenstelle  
In Rudolstadt

Weimar, den 18. März 1942

Betrifft: Verfügungsbeschränkung über das bewegliche Vermögen der Juden

In der nächsten Zeit sollen aus dem hiesigen Bezirk eine größere Anzahl Juden nach dem Osten evakuiert werden. Zur Deckung der damit verbundenen Unkosten ist es der Reichsvereinigung der Juden vom RSHA gestattet worden, bei den betroffenen Juden eine Sammlung zu veranstalten. Diese Beträge sollen auf das Sonderkonto „W“ der Reichsvereinigung der Juden eingezahlt werden. Ich bitte, den Juden die Anträge auf Überschreitung der festgesetzten Freigrenze für die Überweisungen auf das Sonderkonto „W“ der Reichsvereinigung zu genehmigen. Soweit bei nicht gesicherten Konten meine Erlaubnis für die entsprechenden Überweisungen außerhalb der Freigrenze notwendig ist, habe ich diese bereits erteilt.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Koenen.

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 694, Bl. 80*

**120. „... daß sie behördlicherseits für einen  
Umsiedlungstransport vorgesehen sind.“ – Rundschreiben  
der Reichsvereinigung der Juden, Außenstelle Erfurt zur  
Vorbereitung der Deportation (6. Mai 1942)**

Hierdurch geben wir Ihnen bekannt, daß sie behördlicherseits für einen Umsiedlungstransport vorgesehen sind. Wir bitten sie sich mit Ruhe in das Unabänderliche zu fügen und bitten um Beachtung der Ihnen hiermit gegebenen Vorschriften.

Anliegend finden Sie Merkblätter:

1. über die Mitnahme von Gepäck
2. über die Aufbringung von Barmitteln
3. Ferner senden wir Ihnen hiermit eine Vermögenserklärung, die für jeden

Transportteilnehmer gesondert (siehe Erklärung am Kopf links) auszufüllen ist.

Die Vermögenserklärung ist nach gewissenhafter und sauberer Ausfüllung an den örtlichen Vertrauensmann der Reichsvereinigung abzugeben. Dieser hat die Vermögensklärungen gesammelt an uns weiterzuleiten. Ist an einem Orte kein Vertrauensmann, so sind die Bögen direkt an uns zurückzuschicken.

Die Vermögensklärungen müssen unbedingt spätestens am 5. Mai mit allen Unterlagen: Beweismittel über das Vermögen, Sparkassen- Bankbücher und sonstige Dokumente über das Vermögen bei uns eintreffen. Auch bei ungeklärten Besitzverhältnissen ist der Schriftwechsel hierüber, soweit er zur Klarstellung dient beizufügen.

Bei nachlässiger und ungenauer Ausfüllung der Vordrucke ist mit schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen.

Sämtliche Fahrräder, Schreibmaschinen, Photoapparate, Ferngläser etc., die bereits gemeldet wurden, sind unverzüglich an uns abzusenden und zwar an folgende Anschrift:

Außenstelle der Bezirksstelle Sachsen-Thüringen  
Der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland  
Erfurt,  
Johannesstr. 98/99.



Diese Gegenstände sind in die Vermögenserklärung nicht mehr aufzunehmen. Desgleichen sind die Gegenstände, die das Gepäck darstellen, nicht in der Vermögenserklärung anzuführen.

Außenstelle der Bezirksstelle Sachsen-Thüringen der Reichsvereinigung der Juden und Deutschland Erfurt

*ThStAG, Regierung zu Erfurt – Abt. des Inneren – Polizeiverwaltung Nr. 30809, Bl. 50*

**121. „Die Fahrtkosten bis Weimar ... tragen die Teilnehmer selbst.“ – Bekanntmachung der Reichsvereinigung der Juden, Außenstelle Erfurt zur Durchführung der Deportation (6. Mai 1942)**

1. Die Aufsichtsbehörde hat uns folgende Weisung erteilt:  
Bis Donnerstag, den 7.5. nachm. 5. Uhr ist unserem Büro eine Aufstellung über das Inventar der Räume, die bisher von den zur Umsiedlung Bestimmten bewohnt wurden, einzureichen. Bei dem bezeichneten Gegenstand ist zu vermerken, wer der Eigentümer ist.

2. Der Umsiedlungstransport Erfurt fährt Sonnabend, den 9. Mai 1942 nach Weimar; es müssen alle Teilnehmer an diesem Transport morgens 6 Uhr geschlossen im Gang, der zwischen der Eilgutstelle und dem Haupteingang des Hauptbahnhofs ist, Aufstellung genommen haben.

Die Fahrkarten bis Weimar werden durch uns vorher besorgt und werden den Teilnehmern des Transportes Freitag, den 8. 5. nachm. 4 Uhr ausgehändigt. Die Fahrtkosten bis Weimar in Höhe von RM ,–90 tragen die Teilnehmer selbst.

3. Beim Verlassen der Wohnräume am Sonnabend sind diese abzuschließen, und die Schlüssel – mit Name und Anschrift versehen sind Sonnabend früh, 6 Uhr an der Sammelstelle des Transportes abzugeben.

4. Wir erinnern noch an die Rückgabe der von uns ausgeliehenen Gegenstände und bitten um sofortige Erledigung.

Verwaltungsstelle Erfurt  
Der Bezirksstelle Sachsen-Thüringen  
Der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

*ThStAG, Regierung Erfurt – Abt. des Inneren – Polizeiverwaltung Nr. 30809, Bl. 49*

**122. „... betr. Verfügungsbeschränkung über das bewegliche Vermögen der Juden ...“ – Schreiben der Devisenstelle Rudolstadt an die Gestapo in Weimar (21. Mai 1942).**

An die Geheime Staatspolizei

21. Mai 1942

Staatspolizeistelle Weimar

Betreff: Evakuierung von Juden aus Thüringen nach dem Osten

Ich beziehe mich auf das dortige Schreiben vom 18.3. 1942 betr. Verfügungsbeschränkung über das bewegliche Vermögen der Juden und bitte um Übersendung einer Liste der in den letzten Tagen evakuierten Juden. Ich bitte, die Namen und bisherigen Anschriften dieser Juden genau anzugeben, damit ich feststellen kann, gegen welche der nach dem Osten abgeschobenen Juden ich seinerzeit eine Sicherungsanordnung erlassen habe.

Im Auftrag  
[Unterschrift]

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 694, Bl. 79*

**123. „Die Schlüssel zu den Wohnungen befinden sich bei meiner Außenstelle in Erfurt.“ – Schreiben der Gestapo Weimar an das Finanzamt Erfurt zur Verwertung des Eigentums der Deportierten (21. Mai 1942)**

Geheime Staatspolizei

Weimar, den 21. Mai 1942

Staatspolizeistelle Weimar

An das Finanzamt  
In Erfurt

Betrifft: Verwendung des zurückgelassenen Vermögens der am  
10. 5. 42 evakuierten Juden

Als Anlage übersende ich die Vermögenserklärungen der am 10. 5. 42 aus dem dortigen Bereich evakuierten Juden. Die in der beiliegenden Liste mit „stl.“ gekennzeichneten Juden sind staatenlos. Für diese ist je eine Einziehungsverfügung beigelegt. Die Schlüssel zu den Wohnungen befinden sich bei meiner Außenstelle in Erfurt.

Im Auftrag

gez. Dr. Koenen  
[Unterschrift]

*StadtA Gera, Nachlass Werner Simsohn Nr. 179, n.p.*

**124. „Aus einer freigemachten Judenwohnung ist ein vollständiges Schlafzimmer ...“ – Anfrage des Finanzamtes Erfurt an den Oberfinanzpräsidenten zur Verteilung des Eigentums der deportierten Bürger (24. Juni 1942)**

Der Vorsteher des FA Erfurt

24. Juni 1942

I Herrn OFPräs Magdeb.  
in Magdeburg

Betr. Verwertung des dem Reich verfallenen Vermögens  
Vorg.: OfPräsVerfg. vom 10. April 1942 – 0 5210-2/22  
Berichterst.: ORR Dr. Frohne

Aus einer freigemachten Judenwohnung ist ein vollständiges Schlafzimmer bestehend aus einem Schlafzimmerschrank, zwei Betten mit Matratzen und Federbetten, einer Frisiertoilette, zwei Nachtschränken.

Außerdem sind aus anderen Wohnungen angefallen: eine Heizsonne, ein elektrischer Heizofen, zwei Nähmaschinen, ein größerer Posten Bettwäsche und Porzellan.

Wegen Platzmangel – von der Stadtverwaltung konnte mir kein größerer Raum zum Unterstellen der Möbel usw. zur Verfügung gestellt werden – bitte ich um Auskunft, an welches Erholungsheim oder an welche Finanzschule die Gegenstände zur Ausstattung übersandt werden können.

*ThStAG, Regierung zu Erfurt – Abt. des Inneren – Polizeiverwaltung Nr. 30809, Bl. 20*

**125. „... bitten ... um Überlassung von Möbelstücken aus dem Besitz evakuierter Juden.“ – Versuch der privaten Bereicherung durch Erfurter SS-Funktionsträger am Besitz Deportierter (1942)**

**a) Antrag auf Überlassung von Möbelstücken aus jüdischem Besitz durch die Obersturmbannführer der SS, Mangold und Reinartz (4. Juli 1942)**

Sicherheitsdienst des Reichsführers SS

Abschnitt Weimar

SD-Hauptaußenstelle Erfurt

den 4. Juli 1942

An das Finanzamt Erfurt,  
z. Hd. v. Regierungsrat Schäfer,  
Erfurt.

Einige Angehörige der hiesigen Dienststelle bitten auf dem Dienstweg das Finanzamt Erfurt um Überlassung von Möbelstücken aus dem Besitz evakuierter Juden.

Der SS-Obersturmbannführer Paul Mangold in Erfurt, Gartenstrasse 1, hat als neuer Mieter der ehemaligen Judenwohnung im Hause Schillerstrasse Interesse für das in der Wohnung befindliche Herren- und Eßzimmer bzw. für einzelne Möbelstücke dieser Zimmer.

Der SS-Obersturmbannführer Emil F. Reinartz, Erfurt, Krämpferring, interessiert sich für ein komplettes Herrenzimmer bzw. auch für Teppiche aus dem Besitz evakuierter Juden.

Das Finanzamt Erfurt wird gebeten, den obengenannten Angehörigen der hiesigen Dienststelle entsprechend Bescheid zukommen zu lassen.

SS- Sturmbannführer

*ThStAG, Regierung zu Erfurt – Abt. des Inneren – Polizeiverwaltung Nr. 30809, Bl. 25*

**b) Ablehnung des Antrags Mangold/Reinartz durch das  
Finanzamt Erfurt (6. Juli 1942)**

Der Vorsteher des FA  
Erfurt, den 6. Juli 1942

1) Herrn Obersturmführer Paul Mangold, Erfurt, Gartenstr.  
Betrifft: Überlassung von Möbeln aus dem Besitz abgeschobener Juden. – Zum Schreiben des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS – SD Hauptaußenstelle Erfurt vom 4. 7. 42

Bei Ihrer Rücksprache habe ich Ihnen bereits erklärt, daß bestimmungsgemäß, die nicht von der RFVerw in Anspruch genommenen Möbel und andere Gegenstände aus den Judenwohnungen dem Gerichtsvollzieher zur Versteigerung übergeben werden. Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihnen das in der Wohnung Schillerstr. befindliche Herren – und Eßzimmer und andere Möbelstücke zu überlassen.

2) Herrn SS Obersturmführer F. Reinartz, Erfurt, Krämpferring  
Betrifft: – wie oben –  
Bestimmungsgemäß werden die nicht von der RFVerw. in Anspruch genommenen Möbel und andere Gegenstände aus den Judenwohnungen dem Gerichtsvollzieher zur Versteigerung übergeben. Ich bin deshalb nicht in der Lage, Ihnen ein Herrenzimmer bezw. Teppiche zu überlassen.

*ThStAG, Regierung zu Erfurt – Abt. des Inneren – Polizeiverwaltung Nr. 30809, Bl. 25*

**126. „Über das Konto H. (Abschiebungen nach  
Theresienstadt) ...“ – Anordnung des  
Oberfinanzpräsidenten an die thüringischen Finanzämter  
zur 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz  
(28. Dezember 1942)**

Der Oberfinanzpräsident                      Rudolstadt, 28. Dezember 1942

Thüringen

Finanzämter

Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Ilmenau, Jena, Meiningen, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleusingen, Vacha und Weimar

Eine Anlage

Abschrift des RdF-Erlasses vom 12. Dezember 1942 O5205 – 718 VI mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die von den evakuierten Juden vor ihrer Abschiebung erteilten Aufträge zur Überweisung von Bank- und Sparguthaben an das Konto W der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland müssen nunmehr ausgeführt werden, soweit die Beträge nicht für Steuerrückstände, Reichsfluchtsteuer usw. in Anspruch genommen werden mussten. Auf den § 7(2) der 11. VO zum RBG wird hingewiesen.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß der obige Erlaß des Reichsministers der Finanzen sich nur auf das Konto W. bezieht. Über das Konto H. (Abschiebungen nach Theresienstadt) steht die Entscheidung noch aus. Die das Konto H. betreffenden Anordnungen sind daher noch zurückzustellen.

Nachstehend gebe ich einen Auszug aus der mir von der Bezirksstelle Sachsen-Thüringen der Reichsvereinigung übermittelten Aufstellung über die in Betracht kommenden Abwanderungs-

spenden, die auch von der Geh. Staatspolizei, Staatspolizeistelle Weimar genehmigt worden sind. Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

Etwaige Zweifel sind zur Sprache zu bringen.

Im Auftrag  
gez. Schulze

Name der Spender	Beschränkt verfügbares Sicherungskonto bei:	Konto-Nr.	Spende in Höhe von RM

*ThHStAW, Oberfinanzpräsident in Rudolstadt Nr. 229, Bl. 49*



### Abkürzungen:

A.G.	Aktiengesellschaft
a.S.	an der Saale
Abs.	Absatz
baldgef.	baldgefällig
Bat.	Bataillon
betr.	betrifft
Bez. Kdo.	Bezirks-Kommando
bezw.	beziehungsweise
Bl.	Blatt
d.	den
d. Mts.	des Monats
D.D.A.C.	Der Deutsche Automobil-Club e.V.
d.J.	des Jahres
D.O.B.	Deutscher Offiziers-Bund
DAF	Deutsche Arbeitsfront
Dr.	Doktor
ehem.	ehemalige
evtl.	eventuell
FA	Finanzamt
Fa	Firma
f.d.	für den
Flurk. Nr.	Flurkarte Nummer
geb.	geboren
gem.	gemäß
Gend.	Gendamerie
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	Gezeichnet
GM	Goldmark

GmbH	Gemeinschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gauwirtschaftsberatung
Hildburgh.	Hildburghausen
i. B.	in Buchstaben
i.A.	im Auftrag
i. V.	in Vertretung
Kap.	Kapitel
Komp.	Kompanie
lt.	laut
M.d.R.	Minister des Reiches
M.d.W.d.	Mit den Worten des
m.E.	meines Erachtens
m.W.	meines Wissens
MdI	Ministerium des Innern
Neustadt/ Rstg.	Neustadt/ Rennsteig
Nr.	Nummer
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSD-Ärztebund	Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund
NS-Hago	Nationalsozialistische Handwerks- Handels- und Gewerbe-Organisation
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NY	New York
Obm.	Oberbürgermeister
Ortsgrl.	Ortsgruppenleiter
Pfd.	Pfund

---

Pfg.	Pfennig
Pg.	Parteigenosse
pol.	politischen oder polizeilichen
qm	Quadratmeter
RdF	Reichsminister der Finanzen
Rdvfg.	Rundverfügung
RE	Reichserlass
RFVerw.	Reichsfinanzverwaltung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RMBLiV.	Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
RMd I	Reichsministerium des Inneren
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RuPrMdI	Reich und Preußisches Ministerium des Innern
S.	Seite
SAJ	Stadtarchiv Jena
s. Zt.	seiner Zeit
s.Z.	seiner Zeit
SD	Sicherheitsdienst
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
städt.	städtisch
StadtA.	Stadtarchiv
Stapo	Staatspolizei
Th.	Thüringen
ThHStAW	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
ThStAA	Thüringisches Staatsarchiv Altenburg
ThStAG	Thüringisches Staatsarchiv Gotha
ThStAM	Thüringisches Staatsarchiv Meiningen

---

---

ThStAR	Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt
Titl.	Titel
u.	und
u.a.	unter anderem
U.d.s.S.R.	Union der sozialistischen Sowjet-Republiken
Urk.	Urkunde
urschriftl.	Urschriftlich
USA	Unites States of America
usw.	und so weiter
uvm.	und vieles mehr
V.g.u.	vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
v.H.	von Hundert
v.J.	voriges Jahr
Verz. d.	Verzeichnis der
Vg.	Volksgenosse
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vo.z.Ausf.	Verordnung zur Ausführung
Westf.	Westfalen
WGG	Wiedergutmachungsgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. d. Akt.	zu den Akten
z. K.	zur Kenntnisnahme
z.H.	zu Händen
z.T.	zum Teil

---

## Weiterführende Literatur

Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. Frankfurt a.M. 2005.

„Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, hrsg. vom Fritz-Bauer-Institut. Frankfurt a.M. 2000.

Bahr, Thomas: Die Prager, Rosewitz, Lichtenstein,... . Erinnern heißt Leben – Vergessen heißt Gefangenschaft. Apolda 1992.

Bajohr, Frank: Arisierung in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945. Hamburg 1997.

Ders.: „Unser Hotel ist judenfrei“. Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M. 2003.

Baumann, Angelika/ Heusler, Andreas (Hrsg.): München arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden in der NS-Zeit. München 2004.

Benz, Wolfgang (Hrsg.): Lexikon des Holocaust. München 2002.

Ders. Geschichte des Dritten Reiches. München 2007.

Dressen, Wolfgang: Betrifft „Aktion 3“. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Berlin 1998.

Franz, Peter: Der gewöhnliche Faschismus. Über die alltägliche Herrschaft der „Nationalsozialisten“ am Beispiel einer Mittelstadt des Deutschen Reiches. Eine Chronologie in Jahresschreiben. Apolda/ Weimar 2001.

Heiden, Detlev: Nationalsozialismus in Thüringen. Weimar 1995.

Ders./ Mai, Gunther: Thüringen auf dem Weg ins „Dritte Reich“. Erfurt 1996.

Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933–1945, hrsg. vom Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Widerstandes 1933–1945, Bd. 8: Thüringen. Hrsg. vom Verband der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten und dem Studienkreis deutscher Widerstandskämpfer 1933–1945. Frankfurt/M. 2003.

Henning, Dirk: Becker & Salinger – Eisen Kahl – INKO. Die Geschichte eines Saalfelder Warenhauses. In: Saalfelder Weinachtsbüchlein. Beiträge zur Saalfelder Geschichte 102 (2005), S. 8–16.

Hilberg, Raul: Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945. Frankfurt a.M. 1996.

Juden in Jena. Eine Spurensuche, hrsg. vom Jenaer Arbeitskreis Judentum. Jena 1998.

Juden in Thüringen 1933–1945. Biographische Daten, hrsg. vom Europäischen Kulturzentrum in Thüringen, Erfurt, Forschungsgruppe „Geschichte der Juden im nationalsozialistischen Thüringen“, Bd. 1: A-L. Erg. u. korr. Aufl., Erfurt 2002; Bd. 2: M-Z. Vollst. überarb. Neuaufl., Erfurt 2002.

Keyl, Werner: Die Familie Ruppel in Gotha. In: Familienforschung in Mitteldeutschland 38 (1997), H. 2, S. 55–75.

Lange, Peter: Die „Arisierung“ der Saalfelder Maschinenfabrik Auerbach und Scheibe. In: Rudolstädter Heimathefte 48 (2002), H. 7/8, S. 210.

Legalisierter Raub. Der Fiskus und die Ausplünderung der Juden in Hessen 1933–1945, hrsg. von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen. Frankfurt a.M. 2002.

Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewusst!“ Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945. München 2006.

Mai, Gunther: Europa 1918–1939. Mentalitäten, Lebensweisen, Politik zwischen den Weltkriegen. Stuttgart u. a. 2001.

Ders.: Nationalsozialismus in Thüringen. Vortrag gehalten auf dem 2. Tag der Thüringischen Landesgeschichte am 18. November 1995 in Bad Frankenhausen. Jena 1996.

Mecking, Sabine/ Wirsching, Andreas (Hrsg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft. Paderborn u. a. 2005.

Mönninghoff, Wolfgang: Enteignung der Juden. Wunder der Wirtschaft. Erbe der Deutschen. Hamburg 2001.

Müller, Erika/ Stein, Harry: Jüdische Familien in Weimar. Vom 19. Jahrhundert bis 1945. Ihre Verfolgung und Vernichtung. Weimar 1998.

Nothnagel, Hans: Juden in Südthüringen – geschützt und gejagt. Eine Sammlung jüdischer Lokalchroniken in sechs Bänden. Suhl 1998–1999.

Ders.: Juden in Suhl. Konstanz u. a. 1995.

Raßloff, Steffen: Antisemitismus in Erfurt zwischen Reichsgründung und „Machtergreifung“ 1871–1933. In: Stadt und Geschichte. Zeitschrift für Erfurt. Informativ, heimatverbunden (2002), H. 16, S. 9–11.

Ders.: Flucht in die nationale Volksgemeinschaft. Das Erfurter Bürgertum zwischen Kaiserreich und NS-Diktatur. Köln u. a. 2003.

Ders.: Verführung und Gewalt. Erfurt im Nationalsozialismus. In: Stadt und Geschichte. Zeitschrift für Erfurt. Informativ, heimatverbunden (2004), H. 24, S. 3f.

Reich, Jürgen: Die Erinnerung verblaßt... aber es lebten auch in Sonneberg Juden. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum (Arbeitsgruppe Thüringen). [Sonneberg] 1988.

Schilling, Willy: Hitlers Trutzgau. Thüringen im Dritten Reich, Bd. 1. [Jena] 2005.

Simsohn, Werner: Juden in Gera. Mit Berichten von Hermann Birnbaum. 3 Bände. Konstanz 1997–2000.

Spurensuche nach jüdischem Leben in Thüringen. [Redaktion Ursula Gödde] Thüringen Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. Bad Berka 2004.

Swirszczuk, Karl-Heinz: Juden in Rudolstadt. Rudolstadt 1997.

Welzer, Harald: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden. Frankfurt a.M. 2005.

Wistrich, Robert: Wer war wer im Dritten Reich. Ein biographisches Lexikon. Anhänger, Mitläufer, Gegner aus Politik, Wirtschaft und Militär, Kunst und Wissenschaft. Frankfurt a.M. 1992.

Wolf, Siegfried: „Arisierung“ in Erfurt. In: Stadt und Geschichte. Zeitschrift für Erfurt. Informativ, heimatverbunden (2002), H. 16, S. 14f.

Wurm, Siegfried: Die finanzielle Vernichtung der Juden im Dritten Reich. Berlin 1999.